

Die Augsburger Juristenausbildung

Universität
Augsburg

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter
am Bundesverfassungsgericht 20

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen
Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und
Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64

und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Vorwort

Acht Jahre Augsburger einphasige Juristenausbildung berechtigen die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme. Die hier vorzustellende Broschüre soll sie erleichtern. Zwar wurde das Augsburger Modell von Anfang an intensiv beobachtet. Sechs Berichte des Modellbeauftragten (davon vier von meinem Vorgänger, Professor Dr. Peter Schlosser, München) mit insgesamt mehr als 400 Seiten geben hierüber detaillierten Aufschluß. Der Zuschnitt dieser Berichte, in denen umfangreiches statistisches Material verwertet wird, dürfte aber allenfalls dem interessierten Fachmann Lesevergnügen bereiten. Eine Informationsschrift des Bayer. Staatsministeriums der Justiz aus dem Jahre 1978 über die einstufige Juristenausbildung in Bayern wollte im wesentlichen nur die ersten Augsburger Examensergebnisse darstellen. So fehlte also bisher eine umfangreiche geschlossene Darstellung des Augsburger Ausbildungsgangs, in dem sich zur Zeit etwa 900 Studenten bzw. Praktikanten befinden.

Zwei Jahrgänge mit insgesamt 131 Absolventen haben inzwischen an der Schlußprüfung, die parallel mit dem Assessorexamen (8 Klausuren werden gemeinsam geschrieben) stattfindet, teilgenommen. Der dritte Jahrgang (1973) mit 78 Teilnehmern befindet sich zur Zeit in der Prüfung. Die bisherigen Examensergebnisse lagen über dem bayerischen Durchschnitt, obwohl sich die Augsburger Studenten für ihre Ausbildung zwei Jahre weniger Zeit nehmen.

Die Entscheidung über die Fortsetzung der einphasigen Juristenausbildung darf nicht ohne Berücksichtigung der Augsburger Erfahrungen fallen. Die Tatsache, daß die juristische Fakultät der Universität Augsburg im Studienjahr 1979/80 sowohl absolut wie relativ den höchsten Zuwachs an Studienbewerbern gegenüber allen juristischen Fakultäten in der gesamten Bundesrepublik hat, spricht dafür, daß das Augsburger Modell von den Studenten angenommen wird — dies trotz (oder wegen?) des Rufes, Leistungen zu erwarten, statt Leistungsdruck zu bejammern.

Die rege Nachfrage nach den Augsburger Absolventen — auch diejenigen mit schlechteren Examensnoten fanden eine Anstellung — zeigt, daß der Praxisbezug, ja der gesamte Zuschnitt des Augsburger Studienganges vom Markt honoriert wird.

Die Bildungsreform in der Bundesrepublik wäre um einen Schildbürgerstreich reicher, wollte man die Augsburger Juristenausbildung, die sich auch nach Aussagen des Bayer. Justizministers zwei-

fellows bewährt hat, dem Trugbild „Einheitliche Juristenausbildung“ opfern. Eingeweihten ist längst deutlich, daß die Examensergebnisse aus den verschiedenen Bundesländern schon lange nicht mehr vergleichbar sind. Dies ist aber keineswegs eine Folge des Nebeneinander von herkömmlicher (zweistufiger) und neuer (einstufiger) Juristenausbildung, sondern ausschließlich die Konsequenz unterschiedlicher Lehrinhalte, Leistungskontrollen, Leistungsansprüche und Prüfungsordnungen. Solange beispielsweise in Bremen 92 Prozent, in Schleswig-Holstein 90 Prozent und in Niedersachsen 86 Prozent aller Prüflinge ein Prädikatsexamen ablegen, während dies in Bayern nur 46 Prozent erreichen, was zweifelsohne auf die höheren Anforderungen in Bayern zurückzuführen ist, fehlen Grundvoraussetzungen einer Vereinheitlichung.

Gewiß ist das Ziel legitim, eine Zersplitterung des juristischen Ausbildungswesens zu vermeiden. Dieses Ziel ist aber nicht durch einen Kahlschlag (Beseitigung der einstufigen Juristenausbildung) erreichbar, sondern nur durch die behutsame Angleichung von Prüfungsinhalten und Prüfungsverfahren zunächst innerhalb der verschiedenen Bundesländer und durch den anschließenden Versuch einer entsprechenden Anpassung zwischen den Bundesländern. Die bestehenden politischen Unterschiede setzen hierbei unüberwindliche Grenzen, die auch durch eine Angleichung der Normen (vor allem der Prüfungsordnung) nicht zu beseitigen sind. Die einphasige Ausbildung dagegen bildet in diesem Zusammenhang kein Hindernis. Wird sie wie in Bayern praktiziert, nehmen nämlich die einphasig Ausgebildeten an der **zentralen** Prüfung teil, dann bewahrt sie Einheit (im Ausbildungsinhalt und im Ausbildungsniveau) ohne Vielfalt (in der Ausbildungsform) aufzugeben.

Die einheitliche Juristenausbildung wäre insoweit gewahrt, ohne jeden gesunden Konkurrenzkampf der einzelnen Fakultäten untereinander in einem bundesrepublikanischen Einheitsbrei „Juristenausbildung“ zu ersticken. Es ist nicht einzusehen, warum die unterschiedliche Qualität von Ausbildungsstätten, wie sie nicht nur in angelsächsischen Ländern selbstverständlich ist, in der Bundesrepublik weg-„reformiert“ werden sollte.

Das Erscheinen dieser Schrift wäre nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg. Die Fakultät dankt ihnen und der Stadt Augsburg, vor allem dem Leiter der städtischen Pressestelle, Herrn Hermann Lamprecht, der die Betreuung und die Kosten der grafischen Gestaltung übernommen hat.

Die Augsburger Juristenausbildung lebt nicht nur vom Einsatz von Lernenden und Lehrenden, sie beruht vor allem auch auf der guten Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien und Behörden mit der juristischen Fakultät. Statt vielen ist hier dem Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes, Herrn Ministerialdirigenten Professor Kauffmann und dessen Stellvertreter, Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Biebl für ihre außerordentliche Aufgeschlossenheit herzlich zu danken. Abschließend soll die andauernde Verbundenheit von Herrn Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Dr. h. c. Niebler, dem Vater des Augsburger Modells, mit der Juristischen Fakultät dankbar vermerkt werden.

Prof. Dr. Reiner Schmidt
Der Modellbeauftragte des Freistaates Bayern
an der Universität Augsburg
für die einstufige Juristenausbildung

Augsburg, im Oktober 1979

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland

Hans Schlosser

I. Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung – ein zeitloses Anliegen

Der Ruf nach tiefgreifender Reformierung der Juristenausbildung ist keineswegs ein modernes und nur allzu zeittypisches Phänomen. Er ist vielmehr so alt wie der berufsvorbereitende universitäre Rechtsunterricht an Akademien und Hochschulen selbst. Neue Wege werden in der Regel stets dann als unumgänglich empfunden, wenn unter dem Zwang der sich wandelnden gesellschaftlichen und politischen Grundordnung die Funktionen des Rechts und die Aufgaben seiner Wissenschaft unsicher und damit auch das Leitbild des Juristen, sein überkommenes Berufsfeld und seine Rolle im Dienste des Rechts und der Gesellschaft korrekturbedürftig geworden sind.

Ungeachtet der vielfältigsten Reformanlässe nimmt in solchen Situationen die Diskussion immer wieder bei gleichbleibenden grundsätzlichen, ihrer Gewichtung und Zielrichtung nach gegensätzlichen **Ausbildungsschreckbildern** ihren Ausgang. In extremer Überzeichnung werden zwei stereotype Stilvarianten einander gegenübergestellt, die beide Reformüberfälligkeit signalisieren. Die eine Position kennzeichnet das enzyklopädisch-abstrakte, lautere Wissenschaftlichkeit atmende Universitätsstudium, das eine berufspraktisch orientierte Ausbildung weitgehend vernachlässigt, wenn nicht gar ignoriert. Den Gegenpol bildet die wissenschaftssklerotisch-handwerkliche, ödes Banausentum fördernde entgeistigte Stoffbeibringung. Für sie sind methodische, philosophische, historische und systematische Grundlagen der Rechtswissenschaft bloße akademische Spielereien. Folgerichtig wird auch jedwede Rechtskritik, werden die gesellschafts- und rechtspolitischen Aufgaben des künftigen Juristen als zeitraubender Ballast ausgeblendet. Den Reformern obliegt es dann, zwischen diesen beiden Zerrbildern vermittelnde Lösungen anzusiedeln. Selbstredend haben alle neuen Modelle den berechtigten Anliegen von Theorie wie Praxis in vollkommener

Weise gerecht zu werden. Daß eine perfekte Realisierung entsprechender Zielvorstellungen sehr häufig dem Bemühen um die Quadratur des Kreises gleicht, belegt sinnfällig bereits die neuere Geschichte der bundesdeutschen Ausbildungsdebatte.

Die Vielzahl der Reformanläufe der letzten rund zwanzig Jahre auf das Wesentliche reduziert zeigt deutlich, daß im Mittelpunkt der Verbesserungsvorschläge stets die folgenschwere **Unverbundenheit** von wissenschaftlich-universitärer und praktischer Ausbildungsphase steht. Diese zeitliche wie inhaltliche Sonderung beider Abschnitte ist eine Konsequenz des Selbstverständnisses der alten Universität und ihrer Juristenfakultät. Sie war der originäre Ort und alleinige Hort der Rechtswissenschaft schlechthin. Ihr Lehrbetrieb diente primär dem Erwerb akademischer Grade (Baccalaureat, Lizentiat, Doktorat) und damit letztlich der Heranbildung des eigenen Nachwuchses. Einem zeitgemäßen Verständnis vom Hochschulstudium entsprach es, bei einem Doctor juris utriusque neben umfassendsten Rechtskenntnissen die Befähigung zu praktischer Rechtstätigkeit gewissermaßen als angeboren-existenz vorauszusehen.

Erst die immer komplizierter werdenden Anforderungen der juristischen Berufspraxis und des modernen Staates mit einer hochspezialisierten Verwaltung und einem Berufsbeamtentum ließen die Realitätsdefizite der eindeutig theorielastigen gelehrten Ausbildung deutlich werden. Sie erzwangen schließlich die Institutionalisierung einer gesonderten, zeitlich begrenzten Praxisphase. Das Referendariat (Vorbereitungsdienst) als zweite Stufe im Anschluß an das in der ersten Stufe abzuleistende Universitätsstudium wurde zum unabdingbaren Bestandteil einer berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Ausbildung.

Diese vitalen Bedürfnisse der Praxis zusammen mit der Einsicht der für die Juristenausbildung Verantwortlichen bewirkten etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine allmähliche Anerkennung des **dualistischen Systems** (sog. Zweistufigkeit) in der Ausbildung über die Grenzen der deutschen Kleinstaaten hinweg. Im 19. Jahrhundert schließlich als Reformerrungenschaft bald schon allgemein anerkannt, sollte der Zweiphasenweg den unerträglich gewordenen Graben zwischen Universität und nachfolgender Berufspraxis überbrücken.

II.

Zweistufigkeitsmodell – seine Grundlagen und Schwächen

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts lagen in nahezu allen deutschen Ländern die bis heute geltenden wesentlichen Grundprinzipien der Juristenausbildung fest. Dies gilt insbesondere für die maßgebliche Ordnung des Berufsbildes vom theoretisch wie praktisch qualifizierten „**Volljuristen**“. Rechtslehrer, Richter, Staatsanwälte, Verwaltungs-, Wirtschaftsjuristen, Rechtsanwälte und Notare hatten ein und dieselbe Ausbildung zu durchlaufen.

Diese für alle juristischen Berufszweige einheitliche Schulung gewährleistete als Ergebnis den sog. „**Einheitsjuristen**“. Aufgrund seiner erworbenen Kenntnisse war er theoretisch überall sofort verwendbar. Daß bereits das kurfürstliche Bayern mit der Einführung der echten Einheitsausbildung, die gleichgewichtig die Rechts- und Staatswissenschaften, die Justiz- und Verwaltungspraxis in Studium, Prüfung und Vorbereitungsdienst berücksichtigte, erstmalig ein wesentliches Teilelement der modernen Juristenausbildung zum Prinzip erhoben hatte und damit für die Angleichung der Juristenausbildung in Deutschland richtungweisend geworden war, sollte dabei nicht unerwähnt bleiben.

Die Ausbildung nach dem dualistischen System beginnt mit einem in der Regel drei- bis vierjährigen Universitätsstudium, das mit der (theoretischen) Ersten Staatsprüfung (Referendarexamen) abschließt. Diese wissenschaftliche Stufe in der Vorbereitung auf den künftigen Beruf wird durch eine anschließende weitere, zeitlich in der Regel auf zweieinhalb bis drei Jahre begrenzte Praxisphase (Vorbereitungsdienst) ergänzt. Diese endet mit der Zweiten Staatsprüfung (Assessorexamen). Sie erst verleiht die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst (Volljurist) und eröffnet den Zugang zu sämtlichen juristischen Berufszweigen außerhalb des Staatsdienstes.

Dem dualistischen Modell ist seit seinem Bestehen institutionell die latente **Gefahr** eines stetigen Auseinanderdriftens der beiden theoretischen wie praktischen Abschnitte vorgegeben. Allein eine sorgfältig in allen Einzelheiten abgestimmte, enge Verzahnung von Theorie und Praxis vermag dem wirksam zu begegnen. Für die konkrete Umsetzung dieser zentralen Erkenntnis für das Funktionieren der Ausbildung vor Ort bedeutet dies: ein betont praxisnah orientiertes Universitätsstudium, das in einem praktischen Schulungsblock fortgesetzt wird, wobei die wissenschaftlichen ebenso wie die berufsspezifischen Methoden und Ergebnisse der Jurisprudenz Berücksichtigung finden und eingeübt werden.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß auf den überkommenen Grundlagen des dualistischen Systems eine vollkommene und in jeder Hinsicht effiziente Integration von Theorie und Praxis aus vielerlei Gründen nicht erreichbar ist. Deshalb konzentriert sich seit jeher das Reformbemühen auf eben dieses Erzgebrehen der zweistufigen Ausbildung. Aus der Vielzahl der Verbesserungsvorschläge heben sich zwei große Richtungen ab, die für ganz wesentliche Züge im Erscheinungsbild der gegenwärtigen Zweistufenausbildung bestimmend wurden:

- (1) Technokratische Reformen
- (2) Gemäßigte Reformen.

1. Technokratische Reformen

Bereits das Signalement „technokratisch“ verdeutlicht das Reformziel: technische Intensivierung, Straffung und damit Effizienzerhöhung des Studiums, **ohne** die alten **Studieninhalte** als solche kritisch **anzutasten**. Beispielhaft für einschlägige Reformvorstöße ist die Gerhart Husserl-Denkschrift „Die Ausbildung der deutschen Juristen“ von 1960, sind ferner die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den Wissenschaftlichen Hochschulen von 1966 sowie die Empfehlungen der Juristischen Fakultätentage der Jahre 1961 („Tübinger Stufenplan“) und 1967 („Baden-Badener Empfehlungen“). Die intendierten **Reformen grundsätzlicher Art** sind etwa: berufsqualifizierende Kurzstudiengänge, feste Stundenpläne, Zwischenprüfung oder studienbegleitende Leistungskontrollen, Arbeitsgruppenunterricht und Assistentenlehre, Klausurenkurse zur Examensvorbereitung, Verkürzung der Referendarausbildung und gleichzeitige Vermehrung des Arbeitsgemeinschaftsunterrichts im Vorbereitungsdienst.

Der Erfolg, der diesen technokratischen Reformen beschieden war, hielt sich im ganzen in Grenzen. Es verdient hierbei jedoch festgehalten zu werden, daß wichtige Teilergebnisse die nachfolgenden gemäßigten und weiteren Reformen nachhaltig beeinflußt haben. Dies gilt insbesondere für die neuen didaktischen Konzeptionen, wie etwa Kleingruppenunterricht oder Kursprogramm im Blocksystem.

2. Gemäßigte Reformen

Initiator und Träger dieser Reformen war insbesondere ein Reformausschuß des Juristischen Fakultätentages. Dessen Vorschläge sind in der Öffentlichkeit als „Münchener Beschlüsse“ (1968) und „Mainzer Beschlüsse“ (1969/1970) bekannt geworden. Sie

hat der Wissenschaftsrat im Oktober 1970 mit der Vorstellung eines über die Pläne des Fakultätentages hinausgehenden Modells ergänzt.

Das primäre **Reformziel** war nunmehr eine **inhaltliche Umgestaltung** des Studiums bei Wahrung wissenschaftlicher Anforderungen gleichermaßen wie unter Berücksichtigung der Praxisbedürfnisse. Ein praxisnahes wissenschaftliches Studium setzt unter anderem wesensmäßig eine gezielt ausgewogene Integration der Grundlagenfächer (z. B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie) und Nachbarwissenschaften (z. B. Wirtschafts-, Politikwissenschaften, Soziologie, Psychologie) in den Unterricht im geltenden Recht voraus. Gegenüber dem alten Lehrplan bedeutet dies eine nicht unbeträchtliche Ausweitung des Lehrbetriebes. Soll der Studierende nicht überfordert werden, muß deshalb an die Stelle der alten umfassenden weitgehend praxisabstinenten Stoffübermittlung ein neues didaktisches Konzept treten: das vertiefte und exemplarische Lernen. Als Ausbildungsziel erscheint ein neues modernes berufliches Leitbild: der sowohl praxisnah wie umfassend ausgebildete Jurist. Das Universitätsstudium darf sich dann nicht in der Vermittlung abstrakter, handwerklicher Rechtstechniken dieses Faches erschöpfen. Der junge Jurist soll nach einer zeitgemäßen Studienordnung in die Lage gesetzt werden, die Wechselwirkung von Recht und sozialer Realität zu erfassen. Von dem Aufzeigen gesellschaftlicher, ökonomischer, methodologischer, philosophischer und historischer Bezüge und Hintergründe rechtlicher Regelungen und Wertungen erhofft man sich entscheidende Starthilfen für die späteren berufspraktischen Anforderungen.

Ein derart neuorientiertes anspruchsvolles Ausbildungsziel erfordert zwangsläufig einschneidende Bereinigungen und Korrekturen am hergebrachten Studienstoff, seine Auffächerung in einen Pflicht- und Wahlfachkanon sowie eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Die meisten Bundesländer haben zwischenzeitlich auf diesen Grundlagen ihre Ausbildung reformiert. Der zweistufige Weg, wie ihn die Mehrzahl der deutschen Rechtsfakultäten derzeit praktiziert und den die überwiegende Zahl der angehenden Juristen absolviert, ist mithin im wesentlichen das Ergebnis dieser gemäßigten Reformen. Sie haben ohne jeden Zweifel effektive Remeduren der juristischen Ausbildung an entscheidenden Punkten bewirkt. Daß nicht alle Verbesserungen in der Zeit der Massenuniversität den Idealvorstellungen der Reformen voll gerecht werden können, liegt nicht zuletzt an der wachsenden Verknappung der für die Durchführung unerläßlichen Ressourcen.

Angesichts der weiterhin fortbestehenden, konstant reformresistenten Unzulänglichkeiten in der zweistufigen Ausbildung, die

selbst neugewandete die alte Kluft zwischen Theorie und Praxis befriedigend nicht zu überbrücken vermag, gewinnt die – im übrigen nicht völlig neue – Idee einer an die Wurzeln der traditionellen Ausbildung „radikal“ rührenden Reform eine geradezu zeitlose, aktuelle Bedeutung. Ein Modellversuch mit dem Einstufigen Konzept als Alternative zum dualistischen System und als vorläufig letzte Reformerrungenschaft der siebziger Jahre soll deshalb die Tragfähigkeit und die Grenzen dieses neuen Weges dartun.

III.

Einstufigkeitsmodell als Alternative – ein zeitlich begrenztes, laufendes Experiment

Unter dem Eindruck fortdauernder berechtigter Kritiken am Zweiphasenmodell hatte sich im November 1968 anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum, die sich mit der „Krise der juristischen Bildung“ beschäftigte, ein privater „Arbeitskreis für Juristenausbildung“ konstituiert (führend Rudolf Wassermann und Rudolf Wiethölter). Dieser empfahl in einem „Memorandum“ vom Oktober 1969 die Erprobung eines einheitlichen, Theorie und Praxis durchgehend in einer Phase verklammernden, u. die Sozialwissenschaften integrierenden Ausbildungsmodells.

Das sog. „Loccumer Modell“ stieß alsbald allenthalben auf Kritik. Die Reformdebatte kam erneut voll in Gang. Verschiedene Bundesländer legten entweder fortgeschriebene oder Gegenmodelle vor. Der Planungsdiskussion setzte schließlich im September 1971 der Bundesgesetzgeber ein vorläufiges Ende. Durch Änderung des Deutschen Richtergesetzes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die neue, sog. **Einstufige Ausbildung** geschaffen. Die Experimentierklausel des § 5 b DRiG eröffnet auf die Dauer von 10 Jahren die Möglichkeit, durch Landesrecht Universitätsstudium und praktischen Vorbereitungsdienst zu einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens 5 1/2 Jahren in einer Theorie und Praxis zeitlich wie inhaltlich durchgehend integrierenden Einheitsphase zusammenzufassen.

Mit der Erprobung Einstufiger Modelle haben 1971/72 die Bundesländer Bayern (Augsburg) und Bremen an Fakultätsneugründungen begonnen. Zwischenzeitlich sind weitere Länder mit ebenfalls neugeschaffenen Fakultäten gefolgt: Baden-Württemberg (Konstanz), Hamburg (neben der Zweistufigen), Niedersachsen (Hannover), Nordrhein-Westfalen (Bielefeld), Rheinland-Pfalz (Trier). Seit dem Wintersemester 1977/78 gehört dem exklusiven Club die

Rechtsfakultät der zweiten bayerischen Reformuniversität Bayreuth an. Im Gegensatz zu Augsburg beschränkt sie allerdings die Spezialisierungsmöglichkeiten auf den Bereich Wirtschaft. Die Realisierung der von Hessen (Wiesbadener Modell für Frankfurt/Main) und Schleswig-Holstein (Kieler Vorschläge) entwickelten Einphasenmodelle wurde vorerst und nicht zuletzt aus finanzpolitischen Gründen zurückgestellt.

Gestaltungsvielfalt bei der Modellkonzeption und umstrittene **Grundentscheidungen** als Vorbedingung für die Einlösung und Konkretisierung des Einstufigen Programms im einzelnen kennzeichnen die derzeitige deutsche Reformsituation. Unterschiedlich beantwortet werden insbesondere die Fragen zu Leitbild und Ausbildungsziel sowie zu den Wegen, die konkret bei der Verklammerung von Theorie und Praxis beschriftet werden. Die berufsperspektivische Vorentscheidung für den einen Juristentypus und gegen das andere Berufsbild („juristischer Richtertypus – Sozialingenieur“) führt die grundsätzliche Kontroverse auf einer weiteren Ebene fort. Sie betrifft das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft, ihre Funktionen und ihre Verflechtung mit den Nachbarwissenschaften. „Sozialwissenschaft **oder** Rechtswissenschaft“ auf der einen oder – in einer weiteren Sinndeutung – „Rechtswissenschaft **als** Sozialwissenschaft“ auf der anderen Seite sind wissenschaftstheoretisch griffige, vereinfachende Kurzformeln, mit denen die höchst komplexe Auseinandersetzung um das traditionelle Rechtsverständnis und um die herkömmliche Funktionsbestimmung des Rechts plakativ, wenngleich sachlich nicht voll zulänglich, umschrieben wird. Der Grundlagenstreit unterstreicht aber auch ein vielfach durchaus ernsthaftes Bemühen um die zeitgemäße gesellschaftspolitisch folgenreiche Neuorientierung der Rechtswissenschaft.

Vor dem Hintergrund dieser verkürzt umrissenen kontroversen berufs-, gesellschaftspolitischen und wissenschaftstheoretischen Zieltendenzen lassen sich die gegenwärtig in der Erprobung befindlichen Modelle nach **zwei Grundrichtungen** unterscheiden: (1) Modelle, deren fundamentale Reformelemente eine betonte Praxisorientiertheit der Theorie sowie die verstärkte Ausrichtung des Lehrstoffes an den berufsspezifischen Anforderungen bilden. Mit dem Etikett „nüchterner verantwortungsvoller Pragmatismus“ ließe sich ein wesentliches Leitprinzip dieser Konstruktion verdeutlichen. Diesem vom Ansatz her durchaus konservativen Reformstrang werden im wesentlichen die süddeutschen Konzeptionen zugerechnet und mit gewissen Einschränkungen auch der Bielefelder Versuch. (2) Modelle, die sich gerade durch eine permanente Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im gesamten Studiengang

von der erstgenannten Richtung absetzen und sich überdies nach der inhaltlichen Seite als offenes Planungsgesetz begreifen sowie den Ablauf der Ausbildung als einen Prozeß fortschreitender Curriculumentwicklung verstehen. Richtungweisend für diesen sich als modern, kritisch und aufgeklärt verstehenden Reformstrang ist das Bremer Einphasenmodell.

Die Zieltendenz dieser Modellrichtung ist bewußt gesellschaftsreformativ-praxisverändernd. Sie stellt ab auf demokratiepolitische Aufklärung und Kritik sowohl der traditionellen Rechtswissenschaft als „Rechtskunde“, wie auch der traditionellen Realität juristischer Berufspraxis. Mit der Ausbildung wird die Durchsetzung einer als Sozialwissenschaft neubegründeten und auf Praxisveränderung bezogenen Rechtswissenschaft erstrebt. Dieser Grundansatz basiert auf der vermeintlich vorfindbaren und apodiktisch vorgetragenen Tatsache, das Recht mitsamt seiner Wissenschaft befände sich in einem Stadium der Orientierungslosigkeit und fortschreitenden Auflösung. Die Berufspraxis sei theorielos, wirklichkeitsfremd und begeben sich realer gesamtgesellschaftlicher wie politischer Verwendungschancen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Gegensätzlichkeiten haben sich alle Modelle – mehr oder minder folgerichtig im einzelnen – einem **einheitlichen Ausbildungsziel** verpflichtet. Es ist dies der aufgrund einer einheitlichen Qualifikation für das Richteramt, den höheren Verwaltungsdienst, für das Notariat und zu rechtsberatender anwaltlicher Tätigkeit befähigte Einheitsjurist. Orientiert an den immer noch klassischen juristischen Berufsfeldern hat die Grundausbildung demnach primär und trotz unterschiedlichster curriculärer Gestaltungsformen ein nach Bedarf transferierbares technisches wie methodisches juristisches Elementarwissen zu vermitteln. Der drohenden Gefahr einseitiger juristischer Formalisierung und Verkürzung wird durch besondere Studiengänge entgegengewirkt (Projekt-, Vertiefungs- und Spezialstudium). Grundausbildung und Spezialisierungsmöglichkeiten zusammen schaffen die unabdingbaren Vorbedingungen für eine umfassende Einarbeitungsfähigkeit.

Alle Modelle erstreben ferner die **Überbrückung** des Dualismus von universitärer Theorieausbildung und Praxiseinübung im Vorbereitungsdienst. Auf zwei Wegen hofft man dies zu erreichen: **Intervall-** und **Integrativsystem**. Das Intervallmodell versucht die theoretischen Teile des Studiums an die Praxisabschnitte und diese an die systematischen universitären Phasen möglichst synchron zu koppeln (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen). Nach der Integrationslösung vollzieht sich der Verbund durch Hereinnahme der Praxis in das Universitätsstu-

dium. Beispielhaft steht dafür das Hamburger Modell, das sich für das System der sogenannten permanenten Integration entschieden hat.

Alle Einstufenmodelle versuchen schließlich, die zielkonforme Durchführung ihrer Konzeptionen durch die besondere Struktur der **Unterrichtsorganisation** sowie durch ein neugeordnetes **Prüfungswesen** zu garantieren. Beide sollen die Risiken des neuen Weges möglichst kalkulierbar und gering halten.

Die Vermittlung der nach Bedarf transferierbaren Elementarkenntnisse ebenso wie des nachbarwissenschaftlichen Grund- und Orientierungswissens ist unabweislich mit Stoffkonzentration und **Verschulung** verbunden. Aus der Sicht der alten „Alma Mater“ und im angekränkelten Glanz des einstigen Bürgergrundrechts der „Lernfreiheit“ ist dies zweifelsohne zu bedauern. Andererseits zwingen die arbeitsmarktpolitische Situation und die rigiden Zulassungsbeschränkungen zu einer festen zeitlichen Begrenzung der Ausbildungsdauer.

Qualitätsrisiken des Einstufenweges wird durch die Nutzbarmachung der modernen **Didaktik** entgegengewirkt. Kurssystem, Kleingruppen- und Blockunterricht spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Effektivität derartiger Organisationsformen der Lehre steht heute außer Zweifel. Unübersehbar ist freilich, daß ein Unterricht dieses Zuschnittes in hohem Maße personalaufwendig ist und erhebliche finanzielle Probleme impliziert.

Diesen echten qualitativen Verbesserungen komplementär ist allerdings ein Risiko geradezu systemimmanenter Art. Es scheint ganz offenkundig eine bislang noch nicht kalkulierbare Nebenwirkung der Einstufigkeit zu sein, mittels Verschulung, Stoffpresse und Praxisdominanz auf längere Sicht eine Bedrohung der nicht unmittelbar examensbezogenen sog. **kleinen** und **Nebenfächer** einzuleiten. Unübersehbar ist der allenthalben in unterschiedlichem Ausmaß festgestellte Effekt, daß bei steigenden Anforderungen in den juristischen Kerndisziplinen, bei Termindruck durch Hausarbeiten und Klausuren, das Interesse an Grundlagen- und nachbarwissenschaftlichen Fächern merklich absinkt. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese Fächergruppen dann allmählich in eine ästhetisch zwar reizvolle, praktisch aber nicht unbedingt kultivierungsbedürftige Randlage der Orchideen abgedrängt werden. Eine bedauerliche Verengung der wissenschaftlichen Breite der Ausbildung wäre dann als Negativ- und „Verlustpunkt“ auch gegenüber der Zweistufigkeit zu verbuchen.

In der Ausgestaltung des **Prüfungswesens** folgen die Einstufenmodelle der Leitlinie des § 5 b DRiG. Dort ist die Möglichkeit vorgesehen, die Erste Staatsprüfung durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen zu ersetzen. Lediglich die Abschlußprüfung hat in ihren Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung gleichwertig zu sein. Trotz der auch wiederum unterschiedlichsten Lösungen im Detail, für die sich die verschiedenen Modelle entschieden haben, hat die Prüfungsneuordnung eine ganz wesentliche Funktion in der Einstufigkeitskonzeption.

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen und/oder Zwischenprüfung haben den Zweck, Lehrende wie Studierende rechtzeitig und fortlaufend über den Stand und Zustand der Ausbildung in den theoretischen wie praktischen Abschnitten, über Mängel und Schwächen zu informieren. Damit wird vor allem das Risiko eines falsch gewählten Studiums möglichst gering gehalten. Der dadurch bewirkte Vor- und Selbstauseleseffekt entspricht sowohl der großen sozialen Verantwortung der Ausbilder wie auch den existentiellen Interessen der Studierenden.

IV.

Bewährung und Chancen der Einstufigen Ausbildung

Eine Zukunftsprognose den Einstufigen Modellen im gegenwärtigen Zeitpunkt zu stellen, heißt, über eine umfassende Analyse sämtlicher Modellversuche zu verfügen. Indessen liegt ein derart breites Erfahrungsmaterial noch nicht vor. Auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes ist deshalb auch ein abschließendes Urteil über die Vorzüge und Nachteile und damit über die künftigen Chancen des Einstufigen Systems nicht möglich. Es wird deutlich, daß die auf 10 Jahre ausgelegte Experimentierphase ganz offensichtlich zu kurz bemessen ist.

Andererseits zeichnen sich aber jetzt schon insbesondere aus der Sicht der akademischen Lehre viele unbestritten positive Teilergebnisse im organisatorischen wie im didaktischen Bereich ab. Sie bestätigen überzeugend den richtigen Grundansatz des Einstufenkonzepts. Erwähnung verdienen hier etwa die höchst anspruchsvollen und von den Studierenden gut angenommenen Spezialstudiengänge. Sie sind für die herkömmliche Ausbildung eine herausfordernde Alternative und könnten eine echte Neuorientierung des traditionellen juristischen Studiums bewirken.

Zu hoffen ist nur, daß der Bundesgesetzgeber im Jahre 1981 eine Entscheidung trifft, die den bildungspolitischen Gesamtinteressen ebenso gerecht wird wie den Realitäten solcher Einstufenmodelle, die eine der Zweistufigen voll gleichwertige Juristenausbildung praktizieren und die ihre Bewährung bereits auf vielen Teilgebieten unter Beweis stellen können.

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung

Engelbert Niebler

A.

Geschichtlicher Rückblick

B.

Grundsätzliche Reformbestrebungen

I. Verbindung von Theorie und Praxis

1. Loccumer Modell
2. Hamburger Modell
3. Juristenausbildung in Bremen
4. Bundesregelung zur Integration

II. Entwicklung in Bayern

1. a) Modellentwurf v. 15.2.1970
b) Münchner Modell v. 9.4.1970
2. Ziel und Einteilung des Münchner Modells
3. Fachausschuß Jurist. Fachbereich
4. Kommission des Justizministers
5. Bundesgesetzgebung
6. Pressekonferenz Augsburg v. 18.5.1971
7. Raumfrage
8. Weiterarbeit der Kommission

C.

Schlußbemerkung

A.

Die Ausbildung der Juristen erfolgte seit Jahrhunderten im deutschen Sprachraum traditionell an den Universitäten. Abgeschlossen wurde sie in älterer Zeit mit der Erlangung eines akademischen Grades¹. 1799 wurde durch eine Landesherrliche Verordnung² ein praktischer Vorbereitungsdienst bei einer Gerichtsstelle im Anschluß an das juristische Studium eingeführt. Das Jahr 1830 brachte eine völlige Neuregelung³. Nach einem mindestens vierjährigen Studium war eine theoretische (mündliche) Prüfung abzulegen, die durch Professoren unter Leitung eines höheren Staatsbeamten abgenommen wurde. Anschließend folgte ein zweijähriger Vorbereitungsdienst, je ein Jahr bei einer Verwaltungsbehörde und einem Gericht. Bei der anschließenden Prüfung waren neun einfache schriftliche Arbeiten und zwei praktische Fälle „für den Zeitraum eines Tages“ zu fertigen. In der mündlichen Prüfung war ein Vortrag über einen praktischen Fall aus der Justiz zu halten.

Diese Zweiteilung von Studium und praktischem Vorbereitungsdienst hat sich im Kern bis heute erhalten. Der Vorbereitungsdienst wurde 1880 auf 3 Jahre verlängert⁴. Bestrebungen, wie in anderen Ländern auch in Bayern die Laufbahn des Richters und des Verwaltungsbeamten zu trennen, wurden abgewehrt.

Nach 1933 wurde auch für Bayern das – im wesentlichen in Preußen entwickelte – einheitliche Ausbildungssystem eingeführt und erstmalig für Bayern die Ausbildung für Justiz- und Verwaltungsjuristen getrennt. Nach vorläufigen Regelungen 1946 und 1947 wurde 1952 durch die JuVAPO⁵ wieder an die alte bayerische Regelung angeknüpft. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises unter Leitung von Professor Husserl⁶ führten nur zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre mit einer zusätzlichen Wahlstation von 6 Monaten⁷.

Im Rahmen neuerer Reformbestrebungen brachte die Verordnung zur Änderung der JAPO⁸ ab Anfang 1972 eine Beschränkung des Studienstoffs und eine Unterscheidung von Pflichtfächern und Wahlfachgruppen, die sich auch bei der Verteilung der Prüfungsleistungen auswirkt. Der Vorbereitungsdienst wurde auf zwei Jahre verkürzt und die Zahl der Pflichtstationen zugunsten einer Pflichtwahlstation^{9,9a} eingeschränkt.

B.

- I. Die Hauptkritik Ende der sechziger Jahre richtete sich weniger gegen die Einzelregelungen der zweistufigen Juristenausbildung¹⁰. Vielmehr wurde eine völlige Neugestaltung der Ausbildung gefordert, die zugleich wissenschaftlich und praxisbezogen sein müsse¹¹. Eine Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung wurde im Anschluß an alte Vorschläge von Zitelmann¹² schon 1956 von Gross¹³ und Duden¹⁴ vorgeschlagen. Ähnliche Gedanken entwickelte Bull¹⁵.
 1. Eine tiefgreifende Reform forderte ein in Loccum im November 1968 gegründeter Arbeitskreis¹⁶. Ein im wesentlichen von Wiethölter entwickelter Vorschlag für eine neuartige juristische Ausbildung wurde im Oktober 1969 als Loccumer Modell der Öffentlichkeit bekanntgemacht¹⁷. Wiethölter fordert vom modernen Juristen Mitarbeit an sozialer und politischer Theorie wie an den notwendigen Veränderungen der politischen Verhältnisse in politischer Praxis. Er fordert eine Politisierung der Universitäten in der Juristenausbildung. Diesem Ziel soll auch die Ausbildung nach dem Loccumer Modell dienen. Das Modell sieht eine völlige Integrierung der praktischen Ausbildung in das Universitätsstudium vor. Praktische „Volontärstationen“ sind im Rahmen der fünfjährigen Ausbildung nur noch in bescheidenem Umfang vorgesehen. Das 1. Ausbildungsjahr ist der sozialwissenschaftlichen Grundlegung des Studiums gewidmet, der problematisierenden Informationsvermittlung, während die rechtswissenschaftliche Grundlegung erst später erfolgt¹⁸.
 2. Eine Reformkommission in Hamburg hat ein Modell entwickelt, das stark an den Entwurf von Loccum angelehnt ist. Dieses Modell wurde im Juni 1970 veröffentlicht¹⁹. Es geht von drei Ausbildungsphasen mit insgesamt fünf Jahren Studium aus. Die vorgesehene Praxis soll nicht in einzelnen Blöcken erfolgen; vielmehr soll der Student z. B. „alle 14 Tage für zwei Doppelstunden den Gang in die Praxis antreten“²⁰. Dies bedeutet, daß auch hier eine völlige Integrierung der Praxis in das Studium erfolgt.
 3. Auf diesen Modellen von Loccum und Hamburg baut die Juristenausbildung an der Universität Bremen²¹ auf. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem herkömmlichen Studium bildet hier ein einjähriges Eingangsstudium. Dieses ist sozialwissenschaftlich angelegt. Dabei werden Gegenstände der Rechtswissenschaft nicht in einer „fachwissenschaftlichen Spezialisierung“ behandelt; vielmehr sollen ausgewählte Themen in einen histo-

rischen, ökonomischen und sozialen Kontext gestellt und dadurch das Spezifische der juristischen Tradition verdeutlicht und mit Entwicklungen in den Nachbarwissenschaften kontrastiert werden. Erst im anschließenden Hauptstudium werden die Kernmaterien des Rechts behandelt²².

Das Bremer Modell ist richtungsweisend für Lösungen, die eine bewußt praxisverändernde gesellschaftsreformatrische Zielsetzung haben. Erstrebt wird durch die Ausbildung die Durchsetzung einer als Sozialwissenschaft neubegründeten und auf Praxisveränderung bezogenen Rechtswissenschaft^{22a}.

4. Die vom Loccumer Modell vorgesehene völlige Integrierung der Praxis in das Studium hat der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf zahlreiche dagegen geäußerte Bedenken nicht zugelassen. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 des Deutschen Richtergesetzes ist nämlich ein Teil der Ausbildung bei Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten abzuleisten. Eine völlige Integration der praktischen Ausbildung in das Universitätsstudium nach dem Motto „Vormittags in der Praxis, Nachmittags in der Uni“ wurde damit abgelehnt.

II. Entwicklung in Bayern

1. a) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat seine Reformgedanken erstmals am 15. Februar 1970 in einem „Modellentwurf für eine einstufige Juristenausbildung“ dem Bayer. Staatsminister der Justiz vorgelegt.

In diesem Entwurf heißt es zum **Ausbildungsziel** u.a.: Der Schwerpunkt muß eindeutig bei der juristischen Ausbildung liegen, die das Berufsbild bestimmt und auf die es bei der späteren beruflichen Tätigkeit in erster Linie ankommt. Daneben muß der Jurist auch mit Fragen der Soziologie, Politologie, Wirtschaft und Psychologie in breiterem Umfang vertraut gemacht werden. Jedoch kann und soll er nicht die Aufgaben dieser Berufsgruppen übernehmen.

Der Entwurf basiert auf dem Wechsel von Studium und praktischen Abschnitten (Intervallsystem) mit Zwischenprüfung nach den Hauptausbildungsstationen bei Justiz und Verwaltung.

Dieser Entwurf wurde verschiedenen Fachleuten vorgelegt und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen überarbeitet.

b) Am 9. April 1970 wurde bei einer Pressekonferenz in Bonn das „Münchener Modell für eine einstufige Juristenausbildung“ der Öffentlichkeit vorgelegt.

Die Bezeichnung „Münchener Modell“ wurde gewählt, weil es in München entwickelt und auch bewußt dem Loccumer und Hamburger Modell gegenübergestellt werden sollte. Aus diesem „Kernmodell“ wurde dann – wie noch darzulegen ist – das Modell entwickelt, das in Augsburg verwirklicht wird und in der JAPO festgelegt ist. Diese Unterscheidung war deshalb erforderlich, weil von Anfang an geplant war, dieses Kernmodell noch an einer weiteren Universität zu erproben. Und inzwischen ist ja neben dem Augsburger noch das Bayreuther Modell entwickelt worden, und der Studienbetrieb dort läuft seit Herbst 1977.

2. Das Münchener Modell für eine einstufige Juristenausbildung vom April 1970 erklärt zum Ausbildungsziel u.a.:

Der angehende Jurist soll während seiner Ausbildung lernen:
das Grundwissen des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen,
die Methoden seiner wissenschaftlichen Handhabung und praktischen Anwendung,
die Stellung des Rechts und seine wissenschaftlichen und politischen Zusammenhänge in der modernen Gesellschaft,
die kritische Beurteilung des Rechts und seine Fortentwicklung.

Am Ende seiner Ausbildung soll der Jurist aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sein, den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der pluralistischen Gesellschaft gerecht zu werden.

Zur Ablehnung des Integrationssystems (Loccum, Hamburg) wird u. a. ausgeführt:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der weitgehende Verzicht auf eine praktische Ausbildung den Anforderungen der Praxis an die Juristen noch gerecht wird. Eine Verwirklichung derartiger Modelle scheidet jedenfalls in den Flächenstaaten auch an der Zahl der Studenten und den Entfernungen eines Teiles der erforderlichen praktischen Ausbildungsstätten vom Universitätsort.

Ein evtl. für die ganze Bundesrepublik brauchbares Modell einer einstufigen Ausbildung muß daher zusammenhängende praktische Abschnitte von einer gewissen Dauer vorsehen, die einen Wechsel auch zu einem von der Universität entfernten Ort

zumutbar erscheinen lassen. Das ermöglicht das Münchner Modell. Die Intensivierung der Arbeit erfordert, daß die Studenten sich auf die einzelnen Abschnitte voll konzentrieren. Eine vernünftige und gewinnbringende praktische Ausbildung kann daher **nicht neben** einem vertieften Studium geleistet werden.

In der **Einteilung der Einzelabschnitte** sieht das Modell vor^{22b}: vier Semester Grundstudium (1. Teil) mit Schwerpunkten im Zivil- und Strafrecht (einschl. Verfahren). Dann folgen acht Monate Praxis beim Amts- und Landgericht. Zwei Semestern Grundstudium (2. Teil) mit Schwergewicht auf dem Staats- und Verwaltungsrecht schließen sich vier Monate Verwaltungspraxis beim Landratsamt an. Nach einem kurzen Vertiefungsstudium folgt die Zwischenprüfung. Die Ausbildung beim Rechtsanwalt (3 Monate) leitet über zum Spezialstudium (2 Semester) und dem Wahlpraktikum (3 Monate). Einem kurzen Anschlußstudium (1 Semester) folgt die Schlußprüfung. Diese muß der zweiten juristischen Staatsprüfung auch nach dem Umfang und den Anforderungen im wesentlichen gleichwertig sein. Nur auf diese Weise kann die Vergleichbarkeit von zweistufiger und einstufiger Ausbildung gewährleistet und die Gleichwertigkeit der beiden Ausbildungsgänge festgestellt werden. Die Leistungen der Zwischenprüfung können zum Teil in das Gesamtergebnis einbezogen werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil dieser Zwischenprüfung neben dem Studium auch ein wesentlicher Teil der praktischen Ausbildung vorausgeht. Bei der Abschlußprüfung wird es erforderlich sein, dem Spezialstudium und dem Wahlpraktikum Rechnung zu tragen.

Zu den Aufgaben der einzelnen Studienabschnitte wird ausgeführt:

Das **Grundstudium** dient vornehmlich der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und der Einübung in die Besonderheiten der juristischen Arbeitsweise. Es konzentriert sich im wesentlichen auf die Kernfächer. Das **Vertiefungsstudium** dient einer Vertiefung des früher erworbenen Stoffes nach der Praxis und der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung. Das **Spezialstudium** soll vor allem den besonderen Interessen und Neigungen des einzelnen Studierenden gerecht werden. Zugleich dient es der Vorbereitung auf das anschließende Wahlpraktikum; hier besteht die Möglichkeit, unter Auswertung der Arbeit während des Spezialstudiums den besonderen Interessen in einer praktischen Station nachzugehen.

3. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Gutachtergremium berufen, dem als „Fachausschuß Juristischer Fachbereich“ die Aufgabe oblag, ein Konzept für die Gestaltung der juristischen Ausbildung vorzulegen. Der Ausschuß hatte als vorgegeben zu beachten, daß der juristische Fachbereich an der Universität Augsburg insbesondere der praktischen Erprobung von Reformvorschlägen zur Modernisierung des Studiums dienen sollte.

Dem Ausschuß gehörten neben dem damaligen Präsidenten der Universität Augsburg fünf bayerische Professoren des Rechts, ein Rechtsanwalt, ein Beamter des Kultusministeriums und der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes an. Der Ausschuß hat ab 6.5.1970 eine Reihe von Sitzungen durchgeführt und am 2.10.1970 seine Empfehlungen verabschiedet.

Besonders wichtig für die weitere Gestaltung erwies sich die Empfehlung, die Ausbildung in Augsburg nach dem einstufigen Modell zu beginnen. Dabei wurde ein Intervallsystem nach den Grundgedanken des Münchner Modells vorgeschlagen. Bei der Einteilung war – vor allem insoweit abweichend – vorgesehen, das Grundstudium mit fünf Studienhalbjahren in einem Block durchzuführen und dann ein Jahr Praktikum (8 Monate Justiz, 4 Monate Verwaltung) anzuschließen²³.

Der Ausschuß machte auch Vorschläge für die personelle und räumliche Ausstattung des Fachbereichs sowie für die Fachrichtung der einzelnen Lehrstühle.

Bedeutsam für die weitere Entwicklung wurde Nr. 3 der Schlußbemerkungen²⁴:

„3. Wenn das einstufige Modell in Augsburg mit Beginn des Studienjahres 1971/72 eingeführt werden soll, ist es erforderlich, unverzüglich eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der neben den beteiligten Ministerien auch die Universität Augsburg vertreten ist. Die Federführung sollte beim Justizministerium liegen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe müßte es insbesondere sein, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der einstufigen Ausbildung zu klären und Einzelregelungen vorzubereiten sowie konkrete Bestimmungen und Maßnahmen zur Ordnung der einzelnen Ausbildungsabschnitte vorzuschlagen.“

4. Diesem Vorschlag entsprechend hat der Bayer. Staatsminister der Justiz eine „Kommission zur Gestaltung der einstufigen Juristenausbildung an der Uni Augsburg auf der Grundlage des Münchner Modells“ berufen.

Dieser Kommission – mit dem Leiter des Landesjustizprüfungsamtes als Vorsitzendem – gehörten der Präsident der Uni Augsburg, je ein Vertreter der vier hauptinteressierten bayerischen Ministerien (Justiz, Inneres, Finanzen, Kultus) sowie der Vorsitzende des Bayer. Referendarverbandes und ein Jurastudent an. Die Kommission hat ab 19.2.1971 in sechs Sitzungen das Modell eines detaillierten Studienplanes erarbeitet und im Sommer 1971 als (1.) Bericht vorgelegt^{24a}.

Bei diesem Modell wurden die Empfehlungen des Fachausschusses weitgehend übernommen. Als wichtigste Änderung ist die Trennung von Grundstudium und Pflichtpraktikum in jeweils zwei Teile – wie im Münchner Modell – hervorzuheben. Zur Begründung dafür ist ausgeführt:

„Die Trennung entspricht besser der Forderung nach einer stärkeren Praxisbezogenheit der Ausbildung. Der Student kommt hier nach 21 Monaten erstmals zur praktischen Arbeit. Studium und Praktikum stehen in jeweils unmittelbarem Bezug. Die Konzentration auf jeweils wenige Schwerpunkte läßt bessere didaktische Erfolge erwarten.“

Im übrigen enthält der umfangreiche Bericht (104 Schreibmaschinenseiten) neben grundsätzlichen Ausführungen zum Intervallsystem und zum Ausbildungsziel eingehende Erörterungen über den genauen Zeitplan, stoffliche und didaktische Gestaltung der einzelnen Trimester und Praktika sowie Gestaltung und Bewertung bei der Zwischenprüfung und der Schlußprüfung.

5. Die **Rechtsgrundlage** für eine einstufige Juristenausbildung mußte durch eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes erst geschaffen werden.

Entsprechende Gesetzesentwürfe der CDU/CSU-Fraktion vom 22.4.1970²⁵ und der Bundesregierung vom 20.8.1970²⁶ wurden vom Rechtsausschuß des Bundestages ausführlich beraten. In einer öffentlichen Anhörung am 25. März 1971 wurden mehr als 30 Sachverständige gehört. Dabei hat der Leiter des bayer. Landesjustizprüfungsamtes mit dem Münchner Modell auch bereits das Beispiel eines Zeitplanes vorgelegt. Er sah einen Studienbeginn am 10. Oktober 1971, die erste Zwischen-

prüfung im Dezember 1975 und die erste Schlußprüfung ab 16. Oktober 1977 vor. (Diese Zeitplanung wurde damals sowohl von den Politikern wie auch von den außerbayerischen Fachleuten als nicht erfüllbar bezeichnet!).

Die erforderliche Änderung des Deutschen Richtergesetzes durch Einfügung des § 5a über die einstufige Ausbildung erfolgte durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt vom 15.9.1971).

6. Auf einer Pressekonferenz am 18. Mai 1971 stellten Kultusminister Dr. Maier und Justizminister Dr. Held der Augsburger Öffentlichkeit das Modell der einstufigen Juristenausbildung vor. Dabei wurde neben der wünschenswerten Entlastung der juristischen Fakultät der Universität München vor allem die Bedeutung des „Augsburger Modells“ im Rahmen der allgemeinen hochschulpolitischen Reformbestrebungen hervorgehoben; die Verbindung von theoretischen und praktischen Studienabschnitten beseitige den in der zweistufigen Juristenausbildung häufig beklagten Leerlauf und führe auch zu einer erheblichen Verkürzung der juristischen Ausbildung.
7. Bei dem für Oktober 1971 geplanten Studiumbeginn bereitete auch die Raumfrage erhebliche Schwierigkeiten. Eine Sitzung des Fachausschusses fand Ende Januar 1971 in Augsburg statt. Dabei wurde auch das für den Fachbereich vorgesehene Gebäude besichtigt. Allgemein wurde bezweifelt, daß aus diesen leeren Fabrikhallen in angemessener Zeit annehmbare Räume für den Lehrbetrieb geschaffen werden könnten. Die entsprechende Zusicherung des damaligen Leiters des verantwortlichen Landbauamtes Augsburg stieß auf große Skepsis. Entsprechend groß war die Überraschung, daß Anfang Oktober 1971 – nach nur acht Monaten – tatsächlich gefällige und für den Studienbetrieb wohl geeignete Räume entstanden waren.
8. Unabhängig vom Studienbeginn setzte die Kommission ihre Arbeit fort. Die Gestaltung der praktischen Ausbildung, die rechtliche Stellung der Praktikanten und die Unterhaltsregelung sind nur einige der wichtigen Fragen, die geklärt werden mußten. Auch mußte das Modell in die Bayer. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen eingebaut werden. Da die gesetzliche Grundlage im Deutschen Richtergesetz geschaffen war und der Studienbetrieb auf dem ausführlichen Kommissionsbericht aufbauen konnte, war dies nicht dringlich. Unter Berücksichtigung der ersten Erfahrungen im Studienbetrieb wurde durch die Verordnung vom 18. April 1973 (GVBl. S. 265) in die JAPO ein neuer Teil eingefügt, der in den §§ 66 – 128 die einstufige juristische Ausbildung regelt²⁷.

C.

Sinn von Reformversuchen kann und darf nicht sein, irgendwelche ideologischen Vorstellungen zu verwirklichen. Reformversuche müssen — wie der Verfasser am 6.11.1971 bei einer internationalen Juristentagung in Bad Reichenhall ausgeführt hat — behutsam vorgenommen werden; denn hier wird mit der Berufsausbildung von Menschen experimentiert. Einen Mißerfolg müßten nicht diejenigen tragen, die — manchmal ohne die erforderliche Sachkunde und Erfahrung — radikale Reformen verlangen. Die Leidtragenden wären vielmehr die jungen Menschen, die man diesen Experimenten unterwirft. Die Verantwortung für sie muß gleichrangig neben dem Ziel stehen, Juristen heranzubilden, die den vielfältigen Aufgaben der kommenden Jahrzehnte voll gewachsen sind.

Der Studienbetrieb im juristischen Fachbereich an der Universität Augsburg konnte planmäßig im Oktober 1971 mit fast 100 Studenten aufgenommen werden. Die erste Zwischenprüfung wurde im Dezember 1975 und die erste Schlußprüfung — dem Zeitplan von März 1971 entsprechend — im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung 1977/II im Oktober 1977 abgelegt. Hier nahmen über die Hälfte der Studienanfänger von 1971 mit Erfolg teil. Dies zeigt, daß in Augsburg die Studierenden das Ziel der Ausbildung erreichen können. Damit ist eine wesentliche Aufgabe des Modells erfüllt.

Fußnoten

1. Vgl. dazu Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, Stuttgart 1872, S. 137.
2. Intelligenzblatt S. 483.
3. Verordnung vom 6. März 1830, Regierungsblatt Sp. 581.
4. Verordnung vom 25.4.1880 (GVBl. S. 261).
5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12.3.1952 (GVBl. S. 103).
6. Vgl. Gutachten „Die Ausbildung der deutschen Juristen“, Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e. V. Nr. 2, Tübingen 1960.
7. § 5 Abs. 3 und 4 DRiG i.d.F. des Gesetzes vom 18.8.1965 (BGBl. I S. 891).
8. VO vom 5.4.1971 (GVBl. S. 159).
9. Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10.9.1971 (BGBl. I S. 1557).
- 9a; Vgl. auch Niebler, Die einstufige Juristenausbildung in Bayern, in: „Recht und Staat“, Festschrift für Küchenhoff, 1972.
0. Hierzu vgl. Die Materialien zur Studienreform, im Sonderheft der Juristenzeitung Nov. 1968, S. 1 ff. und das Gutachten Fußnote 6.
1. Vgl. Richter, Gutachten F zum 48. Deutschen Juristentag, 1970, S. 81.
2. DJZ 1909, S. 505 ff.
3. DVBl. 1956, S. 677 ff.
4. JZ 1956, S. 644 ff.
5. „Für die Abschaffung des Vorbereitungsdienstes“, in: Wassermann, Erziehung zum Establishment 1969, S. 65 ff.
6. Vgl. Entschließung vom 4.11.1968, in: Wassermann, a.a.O., S. 88.

- 17 Vgl. FAZ v. 14.10.1969.
18. In: Wassermann, a.a.O., S. 19 ff.
19. Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 220 vom 15.6.1970.
20. A.a.O., S. 35.
21. Bremisches Juristenausbildungsgesetz vom 3.7.1973, (GBl. S. 177).
22. Vgl. Joerges in: „Neues Recht durch neue Richter?“, 1975.
- 22a. Vgl. Hans Schlosser in: Linzer Universitätschriften, Festschrift 1 1977, S. 605.
- 22b. Zum derzeitigen Ablauf des Modells vgl. die Zeittafel im Anhang.
23. Vgl. „Lehre und Studium im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Augsburg“, Empfehlung des Fachausschusses für den Juristischen Fachbereich in der Uni Augsburg, hrsg. vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 1970.
24. A.a.O., S. 24.
- 24a. Bericht der Kommission zur Gestaltung der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Augsburg auf der Grundlage des Münchner Modells, hrsg. vom Bayer. Staatsministerium der Justiz, 1971.
25. Bundestagsdrucksache VI/665.
26. Bundestagsdrucksache VI/1380.
27. Die jetzt gültige Neufassung der JAPO erfolgte durch Bekanntmachung vom 16.6.1977 (GVBl. S. 425).

Augsburgs kulturelle Ambiance

Bruno Bushart

Zwei Vorbemerkungen sind nötig: Das Interesse an Kultur ist unabhängig von Qualität und Quantität des lokalen Angebots, es kann allorts gedeihen. Zweitens: Von einem professionellen Kunstverwalter darf man keine objektive Auskunft über die kulturelle Bedeutung seiner Stadt erwarten. Die folgenden Seiten wegen Befangenheit des Lesers oder des Autors zu überschlagen, ist daher durchaus verständlich.

Augsburg ist stolz auf seine zweitausendjährige Kultur (einige Jahre mehr oder weniger zählen nicht), manchmal leidet es darunter. Welcher Stadt würde es nicht behagen, bei jeder Gelegenheit auf ein lobendes Zitat von Tacitus bis Heuss zurückgreifen zu können? Die galligen Bemerkungen von Tizian bis Brecht fallen meist unter den Tisch. Für Thomas Mann war Augsburg „wirklich mehr eine Stadt als jene“, das heißt als München, Ringelnatz wünschte sich von hier nach Neuseeland, Stefan Zweig dankte Augsburg „einen der stärksten bildnerischen Eindrücke“, die ihm je eine deutsche Stadt gegeben. Mozart und Brecht hatten ein gestörtes Verhältnis zum künstlerischen Selbstbewußtsein der Stadt ihrer Väter, ein um so besseres zu den dortigen Mädchen. Aus Liebe zur schönen Philippine Welser verzichtete Erzherzog Ferdinand von Österreich auf die Kaiserthronrechte, Herzog Ernst von Bayern ließ seine Augsburger Schwiegertochter Agnes Bernauer als Hexe ertränken. Kein einziges schönes Frauenzimmer sah hier Michel de Montaigne, ihm imponierten die Sauberkeit und der Kunstfleiß Augsburgs. Das obligate „Goethe-Wort“ zu Augsburg erweist sich, ungekürzt zitiert, als Bumerang: „... denn es kommt mir hier der Wohlgeruch der Freiheit, das heißt der größten konstitutionellen Eingeschränktheit entgegen. Nur eine Promenade über die Fleischbänke!“ Schubart vollends, der in den schöngeistigen Zirkeln Augsburgs eine der angenehmsten Jahre seines Lebens verbracht hatte, wurde ausgewiesen, als er von der Freiheit Gebrauch machen wollte. Dennoch gilt Augsburg als die klassische Stadt der Toleranz und die „Augsburger Zeitung“, die Friedrich Cotta gegründet hatte, war das Lieblingsblatt der liberal gesinnten Deutschen bis in unser Jahrhundert.

Die Problematik solch zweitausendjähriger Kultur liegt auf der Hand. Das heutige Augsburg ist eine schrumpfende Viertelmillio-

nenstadt, deren Gedeih und Verderb von Industrie und Wirtschaft abhängen. Die Zeit, da sich das Großkapital in anspruchsvollen Werken der Kunst ein Denkmal setzte oder der Rat die Zukunft der Stadt in der Förderung von Künsten und Wissenschaften erblickte, gehört der Vergangenheit an. Säkularisation, Unverstand, Kriege und Notzeiten haben das künstlerische Erbe rigoros reduziert. Da die Augsburger Kunst vor allem für den Export bestimmt war, verblieb auch von den beweglichen Erzeugnissen nur wenig in der Stadt. Es wäre sinnlos, den einstigen Ruhm Augsburgs als europäisches Kulturzentrum zu beschwören und die Augen vor den Problemen der Gegenwart zu schließen.

Heute steht die Stadt vor anderen Sorgen. Ganze Bereiche der im Krieg ohnedies hart betroffenen Altstadt unterliegen dem Denkmalschutz, Neubauprojekte in diesen Gebieten den strengen Forderungen der Bodendenkmalpflege. Verkehrserleichternde Straßendurchbrüche oder wirtschaftsfördernde Parkhäuser führen unausweichbar zur Kollision mit den Hütern der historischen Bausubstanz. Die Sanierung der Altstadtviertel erfolgt zögernd oder planlos. Sie droht gerade das zu beseitigen, was der Besucher an einer alten Stadt am meisten liebt. Ein großer Teil ihrer Bewohner hat weder Mittel noch Interesse, die reparatur- und modernisierungsbedürftigen Wohnungen zu erhalten. Die Schicht der Kulturinteressierten entspricht der Mittelgröße und der Bevölkerungsstruktur der Stadt. Augsburg hat mehr Kirchen in der Innenstadt als Pfarreien, mehr Patrizierhäuser als Patriziergeschlechter. Die Aktualität von Gottesdienst und Gotteshaus führt zu Einbrüchen und Einbußen künstlerischer Zusammenhänge und Substanzen. Gegen die rapide Zerstörung unersetzlicher Kunstwerke, Bauten wie Statuen oder Malereien durch Luftverschmutzung gibt es noch nicht einmal ein erprobtes Heilmittel. Steigende finanzielle Lasten auf der einen Seite und handfestes Profitdenken auf der anderen verursachen immer häufiger gnadenlose Interessenkonflikte, bei denen die Verteidiger der Kunst meist über die schwächeren Waffen verfügen.

Diese Problematik, die beileibe keine spezifisch augsburgische ist, muß man im Auge behalten, wenn man nach der „kulturellen Ambiance“ – das Thema wurde so gestellt – eines Studiums in Augsburg fragt. Um das Fazit vorwegzunehmen: Trotz dieser und anderer Zwänge haben die Augsburger, wer immer sie seien, bisher Geschichte und Kunst in die Gegenwart zu integrieren verstanden, ohne sie tatenlos den offiziellen Kulturbeamten zu überlassen. Immer wieder haben sie sich verantwortlich gefühlt für ihre Stadt und ihre Meinung, manchmal in drastischer Weise, zur Geltung zu bringen gewußt.

Das einstige reichsstädtische Zeughaus wurde schließlich doch nicht in ein Kaufhaus verwandelt, sondern als ein „Zeughaus des Geistes“ einer neuen Bestimmung zugeführt, um Volkshochschule, kommunales Kino und Ausstellungen aufzunehmen. Der behäbige Bau der Kressles-Mühle dient heute als vielbesuchtes Begegnungszentrum. Das leerstehende Patrizierhaus des Bankiers Koepf soll die Stadtgeschichte, unter pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten aufbereitet, möglichst breiten Bevölkerungsschichten präsentieren. Innenhöfe an der Maximilianstraße und im Lechviertel wurden für Theater- und Musikaufführungen erschlossen. Moderne Galerien oder künstlerische Handwerksbetriebe bieten manchem Haus die Chance zum Überleben. Die neuen Studenten- und Weinlokale, die manche gefährdete Wirtschaft in der Altstadt retteten, gehören ebenso zum Kapitel Kultur wie die vielen Bürgerhäuser, die mit Spenden der Gesellschaft zur Erhaltung Alt-Augsburger Kulturdenkmale – und damit der Bevölkerung – instandgesetzt oder wenigstens vor dem Untergang bewahrt werden konnten.

Überhaupt sind die Augsburgener an allem, was an Tradition lebendig blieb, ungewöhnlich interessiert. Noch immer begeht man hier als einzige deutsche Stadt den 8. August, einen anfänglich evangelischen Feiertag, als „Friedensfest“, das dem friedlichen Zusammenleben der Konfessionen gewidmet ist. Wie eh und je kommen die Bäuerinnen in ihrer – freilich unscheinbaren – Tracht zum Markt, der im Herzen der Stadt seinen festen Platz hat. Am Fronleichnamstag, in der Ulrichs-Woche oder am Heilig-Kreuz-Fest ziehen Prozessionen durch die Straßen. Am Vortag von St. Michael zählen die Kinder auf dem Perlach-Platz begeistert die Lanzenstöße des Erzengels Michael gegen den Drachen, ohne zu ahnen, daß sie damit das uralte Gründungsfest der Stadt erneuern. Noch immer beten die Einwohner der Fuggerei jeden Abend den Rosenkranz für die drei Stifter dieser ältesten Sozialsiedlung der Welt, bezahlen sie 1,72 DM Jahresmiete für ihre Drei-Zimmer-Wohnung und 50 Pfennig Wächtergebühr, wenn sie nach 22.00 Uhr die Tore ihrer „Stadt in der Stadt“ passieren wollen. Im Sommer setzen sich die Bürger mit den Kindern, Studenten, Künstlern und Ausländern zusammen, um bis in die tiefe Nacht hinein die ungebrochene Lebensqualität ihrer Stadtviertel zu praktizieren. Nur der Fasching tut sich schwer in den Straßen und Gassen der feuchtkalten Lechstadt. Dafür kommt alle Jahre wieder „mit Orgeln und Pfeiffen der Plärrer bunt heran“, sobald der Frühling „durch den Reifen des Himmels auf grünen Plan“ (Brecht) gesprungen ist.

Das Angebot des Theaters wird auch hier viel diskutiert und kritisiert. Augsburg hat weder ein Staatstheater noch staatlich geförderte und trotzdem teure Festivals aufzuweisen. Wer sachlich

zu urteilen bereit ist, wird aber im Programm der Städtischen Bühnen genug Aufführungen finden, die des Besuches wert sind. Oper, Operette, Schauspiel und gelegentlich Ballett bieten die Möglichkeit, sich mindestens einen Fundus an Kenntnissen zu erwerben, auch wenn spektakuläre Theatererlebnisse die Ausnahme bleiben. Immerhin kann eine nächtliche Freilichtaufführung vor der monumentalen Kulisse des Roten Tors unvergeßliche Eindrücke vermitteln. Wenige Schritte davon entfernt spielt Augsburg kleinstes Theater, die von Walter Oehmichen gegründete „Augsburger Puppenkiste“. Den über Deutschland hinausreichenden Ruhm haben ihr das breitgefächerte Programm, vom Märchen und Singspiel bis zum Kabarett, eingebracht, nicht minder aber die originellen Puppen und die geistvolle Regie. Auch mehr oder minder anspruchsvolle Tourneetheater kommen nach Augsburg. Modernes Theater oder politisches Kabarett beschränken sich auf kleinere Interessentenkreise, die Mühe des Besuchs wird oft belohnt, um so freier blühen die Laienspiele, manchmal in bewußter, nicht selten in unfreiwilliger Komik. Dem Augsburger liegt das Theaterspielen nicht im Blut, aber das Gebotene wird bereitwilliger aufgenommen als man nach außen hin zugibt. Wer die tiefe Wirkung eines sich selbst getreuen Lientheaters mit mehr als 300-jähriger Tradition erleben möchte, muß die Passionsspiele im Bauerndorf Waal südlich von Augsburg aufsuchen. Freilich begegnet er dort keinem Festspielpublikum, sondern einfachen Menschen, die vom Theater Erbauung und Erschütterung erwarten.

Die Musik wird in Augsburg groß geschrieben, was nicht heißt, daß der Zuhörer immer auf seine Kosten kommt. Das offizielle Konzertprogramm dürfte sich kaum von dem unterscheiden, was im Zeitalter der reisenden Stars in vergleichbaren Städten präsentiert wird. Eher typisch für Augsburg ist das breite Angebot an Musica Sacra, nicht nur in den großen Kirchen beider Konfessionen, sondern auch in den Vorstadtkirchen. Im Verlauf eines Kirchenjahres kann man ein ganzes Repertoire an alten und modernen Messen und Kantaten zusammenbringen. Eine andere Besonderheit sind die Konzerte in historischen Räumen, im Rokoko-Saal der Regierung am Fronhof, im Kleinen Goldenen Saal des Jesuitenkollegs, im Serenadenhof des Fuggerhauses oder im kerzenerleuchteten Festsaal des Schaezler-Palais. Wer gern musiziert, als Sänger oder Instrumentalist, findet zahlreiche Möglichkeiten, sich zu betätigen. Das Leopold-Mozart-Konservatorium und die Albert-Greiner-Singschule stehen für Anfänger wie für Fortgeschrittene offen. Laienorchester und Kirchenchöre suchen immer Nachwuchs.

Unzulänglich ist das Angebot der Museen. Das seit dem Krieg auf geringstem Raum zusammengedrängte Naturwissenschaftliche Museum wird hoffentlich bald in den Stand gesetzt, seine Samm-

lungen auszubreiten und in anschaulicher Weise anzubieten. Ähnliches gilt für die Stadtgeschichtlichen Sammlungen, die ebenfalls zum größten Teil magaziniert sind. Zahlreiche Themen, wie die Industriegeschichte oder die Stadtentwicklung, die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen Augsburgs bis zur Gegenwart können bisher nicht dargestellt werden. Fast völlig fehlt die Präsentation der neuen und modernen Kunst. Die Sammlungsbestände der Museen enden – von Ausnahmen abgesehen – mit der Zeit um 1800. Einen bescheidenen Ersatz versuchen kleinere Wechselausstellungen zu geben, veranstaltet von den Künstlergruppen, Privatgalerien, dem Kunstverein oder – in der Keller-Galerie des Schaezler-Palais – den Städtischen Kunstsammlungen. Eine Moderne Galerie mit Beständen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, wie sie der Bayerische Museenentwicklungsplan vorsieht, ist eines der wichtigsten Anliegen. Auch die geräumige Halle des Zeughauses, die ab Herbst 1980 zur Verfügung steht, könnte dem Bedürfnis nach genauerer Information über die Gegenwartskunst abhelfen.

Besser steht es mit den Möglichkeiten, Geschichte und Kunst des alten Augsburg kennenzulernen. Stadtarchiv und Staats- und Stadtbibliothek machen ihre Bestände in wechselnden Ausstellungen zugänglich. Das Römische Museum in der einstigen Dominikanerkirche vermittelt einen instruktiven Überblick über die Vor- und Frühgeschichte Augsburgs und bayerisch Schwabens von der Steinzeit bis zum frühen Mittelalter. Das Maximilian-Museum in dem Renaissancebau des Böckensteinhauses konzentriert sich auf Augsburger Architektur, Skulptur und Kunsthandwerk bis 1800. Im Schaezler-Palais haben die Deutsche Barock-Galerie – die einzige dieser Art in Deutschland – und die Graphische Sammlung adäquate Räume. Die anschließende Staatsgalerie – ehemals Dominikanerinnenkirche – vereinigt Augsburger und schwäbische Gemälde des 14. bis 16. Jahrhunderts, Werke von Holbein, Burgkmair, Schaffner, Schäufelein, Amberger, mit Dürers berühmtem Bildnis Jakob Fuggers des Reichen. Durch größere Sonderausstellungen in unregelmäßigen Abständen werden immer wieder die Hauptepochen der Augsburger Kunstgeschichte ins Bewußtsein gebracht, so 1980 die Zeit zwischen 1530 und 1620. Die Bestände der Graphischen Sammlung können nicht nur im Studiensaal eingesehen werden, sondern bilden auch den Fundus für regelmäßige Wechselausstellungen.

Den reichsten Schatz an alter Kunst besitzt Augsburg außerhalb der Museen in den Kirchen und den privaten wie öffentlichen Bauten. Sie aufzuzählen oder zu werten, kann nicht Aufgabe dieses Überblicks sein. Wer Lust dazu und Auge dafür hat, ist auf Jahre hinaus mit dem Aufspüren dieser oftmals wenig bekannten Kost-

barkeiten beschäftigt. Die romanischen Glasfenster und Bronzetüren des Domes, die Renaissance-Bildwerke der Fuggerkapelle, die Bronzeskulpturen der Brunnen, Altäre und Amtshäuser, das Rathaus Elias Holls oder der Rokokosaal des Schaezler-Palais zählen gewiß ebenso zu den internationalen Baedeker-Sternen wie das Stadtkunstwerk der Fuggerei. Um aber Perlen, wie die anmutige Madonna in St. Peter, die edle Salvator-Figur in St. Georg oder Petels freundliches Christuskind in der Barfüßerkirche zu finden, um die leuchtenden Rokokofresken in den Kapellen, Privathäusern oder Geschäftsräumen und Pavillons zu besichtigen, um die kunstvollen Wendeltreppen in den Wassertürmen, die sterngewölbte Otmarskapelle in der Fuggerei oder die manieristischen Bibliothekszimmer des Fuggerhauses betreten zu können, braucht es viel Geduld und Zeit. Noch ist in Augsburg die Geschichte nicht zum Verpackungsmaterial für die Fremdenwerbung, die Kunst zur Hülle ohne Inhalt geworden. Noch profitiert die Stadt von der Überfülle des geformten und gestalteten Lebens früherer Generationen, noch wächst die Gegenwart aus der Vergangenheit heraus, doch die Brücken zwischen den Zeiten sind unmodern, unbequem, wenn nicht schon brüchig geworden.

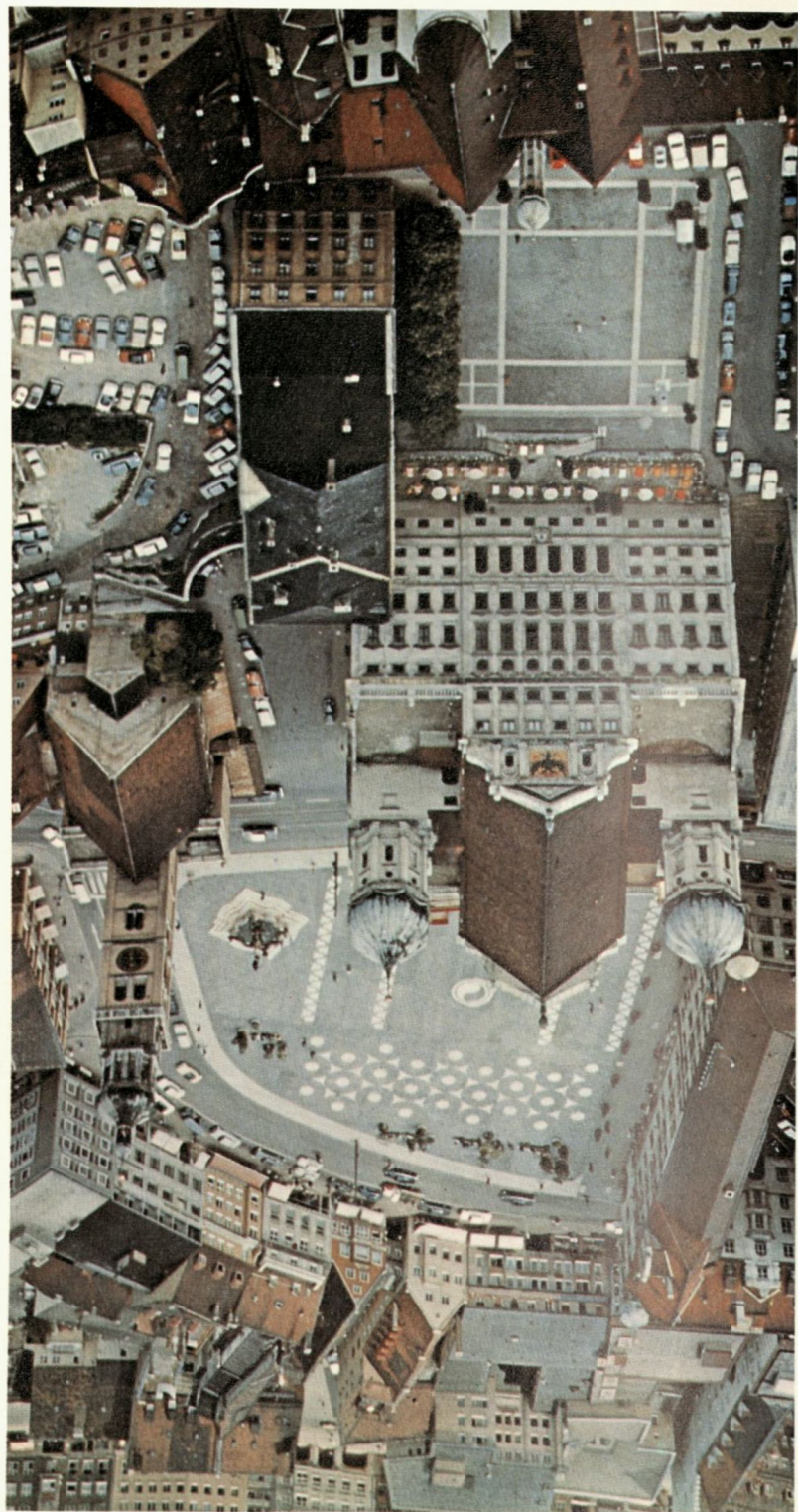
Student sein in Augsburg heißt mit dieser Problemsituation leben und sich auseinandersetzen. Die Kopflastigkeit der Geschichte kann sich für die Entfaltung eines modernen kulturellen Lebens ebenso hinderlich wie fruchtbar auswirken. Der überschaubare Bereich des Mittelmaßes kann zu höherer Leistung anspornen wie zu Selbstgenügsamkeit verleiten. Es liegt am einzelnen, ob und in welcher Weise er sich das kulturelle Angebot Augsburgs zu eigen macht, wobei die Nähe zu München nicht unter die geringsten Aktivposten zählt. Am einzelnen liegt es aber auch, inwieweit das kulturelle Leben dieser Stadt fruchtbare Anregungen und Anstöße erhält. In diesen Möglichkeiten zur aktiven Mitverantwortung liegt der Vorzug eines Studiums in Augsburg.

Bilder Seite 37 Rathaus und Perlach

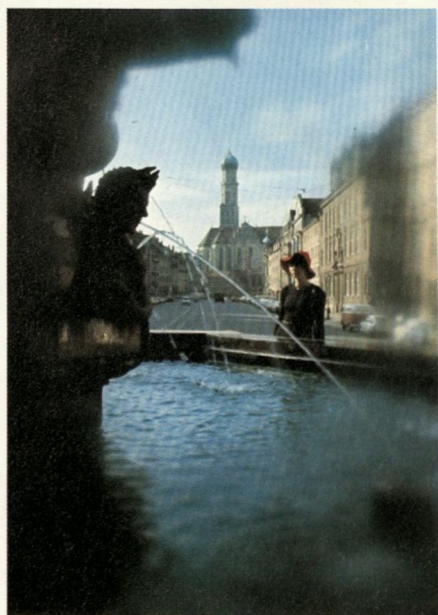
38 oben: Dom, Perlachturm und Rathaus
 unten: Rokkokofestsaal im Schaezlerpalais

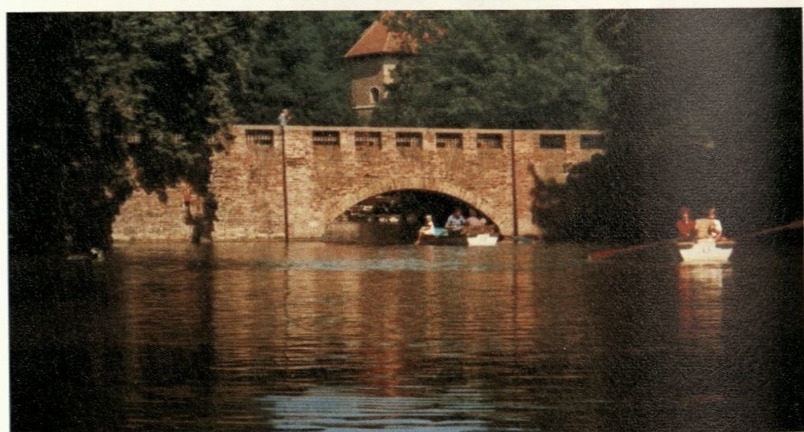
39 oben: in der Fuggerei
 unten: Blick auf St. Ulrich

40 oben: die neue Universität
 Mitte: Ulrichsviertel mit Wassertürmen und Rotem Tor
 unten: Kahnfahrt am Oblatterwall









Das Grundstudium im Augsburger Modell

Reiner Schmidt

Vorbemerkung

Die sich immer noch steigernde Geschwindigkeit der Vermehrung von Gesetzen, Urteilen, rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtsrelevanten Praktiken, kurz des gesamten rechtlichen Wissens als Folge der zunehmenden Komplexität unserer sozialen und institutionellen Lebensverhältnisse und die gleichzeitig abnehmende Reichweite unserer Primärerfahrung lassen der Ausgestaltung eines rechtswissenschaftlichen Grundstudiums exemplarische Bedeutung zukommen. Wie kann es gelingen, die Überforderungskrise (Hermann Lübbe) auch unserer juristischen Allgemeinbildung zu bewältigen? Ein interdisziplinär angelegtes Projektstudium, exemplarisches Lernen und eine rigide Stoffbeschränkung werden einerseits als unausweichliche Lösungsansätze angeboten, gleichzeitig sollen aber die weiterreichenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts verfolgt werden; ja anderenorts bei den sich aufgeklärt gebenden Ausbildungsmodellen begnügt man sich nicht mit der Herstellung von Bezügen, sondern glaubt im Rahmen einer etwa 6jährigen juristischen Gesamtausbildung ein volles Jahr auf ein "integriertes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium" verwenden zu können.

Wie die Augsburger Lösung hinsichtlich der aus der Einbettung der Rechtswissenschaft in die Sozialwissenschaften resultierenden Stoffweiterung aussieht, wird aus dem Beitrag von Suhr über "Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell" in diesem Heft deutlich.

Während die Nachbarwissenschaften in Zukunft primär im fortgeschrittenen Stadium des Spezialstudiums einbezogen werden sollen, müssen die juristischen Kernmaterien in Augsburg vor allem im Rahmen des Grundstudiums bewältigt werden. Dies ist didaktisch sinnvoll, da durch die frühzeitige Vermittlung eines Grundrasters an Fachwissen die Sicherheit in der eigenen Disziplin wächst, was die weitere Wissenserarbeitung erleichtert. Die Augsburger Entscheidung für einen fachwissenschaftlichen Ansatz im Grundstudium trägt der beschränkten Kapazität von

Lernenden **und** Lehrenden Rechnung und vermeidet den Fehler, alles – sprich sozialwissenschaftliche Integration, rechtliche Grundkenntnisse, gesellschaftspolitische Erziehung – zugleich und in einem neuen (einphasigen) Ausbildungsmodell bieten zu wollen.

Juristenausbildung heute hat nicht “die Instrumentalisierung von Recht und Juristen im Dienst der herrschenden Interessen bewußt zu machen und zu ihrer Überwindung beizutragen” (so die These 2 zur Bremer Juristenausbildung), sondern sie hat einen fachlich geschulten, geistig selbständigen und seiner Verantwortung bewußten Juristen heranzubilden. Tiefgreifende abrupte Änderungen in einem Ausbildungsgang, der der Erarbeitung des Rechts, einer aus der Kontinuität lebenden für die Bewältigung von Zukunftsaufgaben ständig behutsam fortzubildenden Materie dient, sind zu vermeiden. Eine Wissenschaft wie die des Rechts erhält ihren Wert durch den kontinuierlichen Ausbau ihrer Arbeitstechniken und durch die stetige Vergewisserung ihrer Grundlagen.

Hauptteil

Das Augsburger Grundstudium gliedert sich in zwei Teilabschnitte, nämlich

- ein Grundstudium I (4 Semester), das vor allem dem Zivil- und dem Strafrecht gewidmet ist und
- ein Grundstudium II (2 Semester), das fast ausschließlich dem öffentlichen Recht vorbehalten wird.

Den beiden universitären Ausbildungsblöcken folgt je eine Praxisphase, nämlich nach dem Grundstudium I ein neunmonatiges Justizpraktikum, und nach dem Grundstudium II eine sechsmonatige Ausbildung in der Verwaltung. Am Ende des Grundstudiums steht ein Halbssemester (Integrativstudium I), das vornehmlich der Examensvorbereitung dient. Zwischen dem 2. und 3. Semester liegt eine kurze Ferienpraxis beim Amtsgericht, zwischen den beiden öffentlich-rechtlichen Semestern (5. und 6.) eine entsprechende Ferienpraxis bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer großen Kreisstadt.

Insgesamt hat sich der Wechsel von praktischen und universitären Ausbildungsabschnitten im Grundstudium sehr bewährt. Durch den frühzeitigen Praxiskontakt werden die Studierenden zu höheren Leistungen angespornt; die Erprobung des Erlernten in der Praxis führt zu größerer Sicherheit und schärft den Blick für Wesentliches. Allerdings leuchtet die Relevanz der Nachbarwissenschaften in diesem frühen Ausbildungsstadium den Studierenden offensichtlich noch nicht genügend ein.

Im einzelnen werden während der ersten vier Semester (Grundstudium I) folgende Veranstaltungen angeboten:

Privatrecht:

Bürgerliches Recht (Grundkurs einschl. Anfängerübungen und Handels- und Gesellschaftsrecht)	243 Stunden
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	32 Stunden
Immobiliarrecht	27 Stunden
Zivilprozeßrecht	81 Stunden
Familien- und Erbrecht	43 Stunden
Einführung in das Handels- und Wirtschaftsrecht	32 Stunden
Einführung in das Internationale Privatrecht und Zivilrecht in Europa	18 Stunden
Arbeitsrecht	45 Stunden
Freiwillige Gerichtsbarkeit	16 Stunden

Strafrecht:

Strafrecht einschl. Kriminologie und Übung im Strafrecht	162 Stunden
Strafprozessrecht	36 Stunden
Strafvollzugsrecht	18 Stunden

Öffentliches Recht:

Einführung in das öffentliche Recht	59 Stunden
-------------------------------------	------------

Grundlagenfächer:

Rechtsgeschichte	60 Stunden
Rechtsphilosophie	22 Stunden
Methodenlehre	24 Stunden

Nachbarwissenschaften:

Rechtssoziologie	20 Stunden
Wirtschaftswissenschaften einschl. Übung	78 Stunden
Einführung in die Psychologie	27 Stunden

Die systematische Ausbildung im öffentlichen Recht folgt erst in den beiden letzten Semestern (5. und 6. Semester, Grundstudium II) vor der Zwischenprüfung mit folgenden Veranstaltungen:

Öffentliches Recht:

Staatslehre und Staatsrecht einschl. Verfassungsgerichtsbarkeit	45 Stunden
Allg. Verwaltungsrecht	27 Stunden
Polizei- und Sicherheitsrecht	45 Stunden
Recht der staatlichen Ersatzleistungen	9 Stunden
Übung im öffentlichen Recht	36 Stunden
Verwaltungsprozeßrecht	18 Stunden
Wirtschaftsordnung und Wirtschafts- verfassung, Wirtschaftsverwaltung	34 Stunden
Planungsverwaltung einschl. Baurecht	27 Stunden
Kommunalrecht	27 Stunden
Völkerrecht und Europarecht	27 Stunden
Verwaltungslehre	24 Stunden
Steuerrecht	16 Stunden
Vorgerückten-Übung im öffentlichen Recht	32 Stunden
Sozialrecht, Sozialhilferecht	18 Stunden
Recht des öffentlichen Dienstes	8 Stunden

Privatrecht und Strafrecht:

Vertiefungs- und Wiederholungskurs
einschl. Verfahrensrecht 87 Stunden

Nachbardisziplinen:

Einführung in die Wirtschaftspolitik 16 Stunden

Die Augsburger Grundausbildung will vor allem die juristischen Kernfächer systematisch erschließen, gleichzeitig wird aber bereits der Boden für das Spezialstudium aufbereitet. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen im Sozialrecht, in der Verwaltungslehre, im Steuerrecht, dem Völker- und Europarecht, der Einführung in die Psychologie anhand von praktischen Fällen – Veranstaltungen, an die jeweils im Spezialstudium wieder angeknüpft wird.

Ab dem 4. Semester ist die Teilnahme an einem Seminar mit einem entsprechenden Leistungsnachweis Pflicht. Die Fakultät versucht durch ein reichhaltiges Seminarangebot den Tendenzen zu einer allzu prüfungsbezogenen Studienauffassung zu begegnen. Die üppig blühende Augsburger Seminarkultur (vgl. hierzu den Beitrag von Häberle in diesem Heft) ist ein wichtiges Indiz dafür, daß eine straffe Gestaltung des Curriculums wissenschaftlichen Leistungswillen eher begünstigt.

Im ganzen gesehen weist die inhaltliche Ausrichtung des Augsburger Grundstudiums im Vergleich zur herkömmlichen Juristenausbildung keine wesentlichen Besonderheiten auf. Der zeitliche Ablauf dagegen mit dem Vorrang der Justizfächer vor dem öffentlichen Recht, die frühe Konfrontation mit der Praxis, didaktische Elemente wie Kleingruppen, Blockunterricht und Kurssystem beeinflussen den Ausbildungsprozeß positiv. So läßt sich beispielsweise in den dichter Codices der Justizfächer in kleinen Gruppen und unterstützt von praktischen Erfahrungen schnell juristisches Handwerkzeug erlernen, das auch den anderen Fächern zugute kommt. Der Entlastungseffekt einer soliden Grundausbildung wirkt bis in die Spezialstudiengänge hinein. Sie vor allem bieten die Möglichkeit, weit über den herkömmlichen juristischen Fächerkanon hinauszukommen und ohne Vernachlässigung des Allgemeinen das Besondere zu pflegen.

Der Spezialstudiengang Justiz

Wilhelm Simshäuser und Joachim Herrmann

Im Augsburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung schließt sich an das Zwischenexamen im Ausbildungsgang ein zweisemestriges Spezialstudium an, das in ein vorangehendes dreimonatiges Rechtsanwaltspraktikum und ein anschließendes Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten eingebettet ist und das neben einer Vertiefung der Kernfächer vor allem den besonderen Interessen und Neigungen des einzelnen Studierenden gerecht werden soll. Im Rahmen dieses Spezialstudiums wird den Studenten unter fünf Spezialstudienzweigen, deren Einteilung vom Tätigkeitsfeld ausgeht, dann aber auch das Berufsbild sowie das materielle Recht und Verfahrensrecht berücksichtigt, neben den Spezialstudiengängen Verwaltung, Wirtschafts-Finanzwesen, Arbeits- und Sozialrecht und Internationales und Ausländisches Recht der Spezialstudienzweig Justiz zur Wahl angeboten.

Allen Spezialstudiengängen, also auch der Wahlfachgruppe Justiz, ist zunächst ein doppeltes Ausbildungsziel gemeinsam. Einmal soll der Student sich in ein juristisches Teilgebiet, das er nach Neigung und Interesse frei auswählen kann, vertieft einarbeiten und dadurch lernen, diesen Teilbereich besonders intensiv zu erarbeiten. Dabei will der Zusammenhang und die gegenseitige Beeinflussung des Rechts – hier auf das Teilgebiet Justiz bezogen – mit den Nachbarwissenschaften vertieft gesehen und behandelt werden. Durch die vertiefte exemplarische Arbeit soll auch die Fähigkeit des Studierenden verstärkt werden, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in neue Rechtsmaterien einzuarbeiten. Zweitens hat der Student daneben mit Hilfe entsprechender Vertiefungskurse den bisher erarbeiteten Wissensstoff, d.h. seine Grundlagenkenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu vertiefen, wobei insbesondere auf die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten und wiederum auf die Beziehungen zu den Nachbargebieten zu achten ist.

In dem auf diese Ausbildungsziele hin ausgerichteten Spezialstudienzweig Justiz soll sich der Studierende vertieft in die typischen Arbeitsbereiche der Justiz (Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege einschließlich Strafvollzug, Freiwillige Gerichtsbarkeit) einarbeiten und dabei insbesondere auch die spezifischen Anforderungen an die im Bereich der Justiz typischen Berufsbilder

kennenlernen. Neben vertiefter Behandlung der für die Justiz typischen Arbeitsbereiche in praxisnah ausgestalteten Unterrichtsformen wird hier der Studierende vornehmlich mit berufspraktischen Lehrveranstaltungen konfrontiert. Ein Kurs über "angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt" soll den Studenten in erster Linie Problembewußtsein für die vielfältigen in der Strafrechtspflege auftauchenden Fragen aus dem Grenzgebiet von Psychologie, Psychiatrie und Strafrecht vermitteln. Zugleich werden die psychologischen Grundlagen der Rollen des Strafrichters und Staatsanwalts vor Augen geführt. Eine Lehrveranstaltung über "Kriterien der Urteilsfindung" soll, aufbauend auf den im Justizpraktikum gemachten Erfahrungen, vor allem nahebringen, wie die richterliche Entscheidung methodologisch gefunden wird, wobei auch die für die Urteilsfindung notwendigen Ausblicke auf angrenzende Bereiche, wie z.B. psychologische, sozialwissenschaftliche oder wirtschaftliche Aspekte sichtbar gemacht sowie die Umstände und Einflüsse erwähnt werden müssen, die ein gerechtes Urteil gefährden können. Weiter soll den Studenten in einem Kurs "besondere Probleme des Zivilrechts in Verbindung mit den Nachbargebieten" anhand exemplarischer Beispiele aufgezeigt werden, wie der Richter zur zutreffenden Beurteilung eines Falles auch Nachbarbereiche (z.B. die Wirtschaftswissenschaften) heranziehen muß. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen, welche die Problematik der Stellung von Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt in ihrem Verhältnis zu allen Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Stadien eines Zivil- und Strafprozesses unter rechtlichen und im Rahmen des Möglichen auch unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten behandeln. Außerdem werden Kurse angeboten, die in die besonderen Probleme des Ordnungswidrigkeitenrechts, der Wirtschaftskriminalität und des Jugendstrafrechts einführen.

Insgesamt ist die Zahl der zu besuchenden Pflicht- und Pflichtwahlveranstaltungen wie in allen Wahlfachgruppen, so auch im Spezialstudienzweig Justiz mit einem Studentenkontingent von 10,5 bzw. 15 Wochenstunden pro Semester verhältnismäßig niedrig gehalten, ohne daß dabei studienbegleitende, mit einem entsprechenden Leistungsdruck verbundene Leistungskontrollen durchgeführt werden. Daraus ist auch im Bereich des Spezialstudiengangs Justiz für die Studierenden nach den Jahren relativer Verschulung im Grundstudium und der praktischen Arbeit eine recht gute Mischung von geplantem curriculum und freiem Spielraum, d.h. akademischer Freiheit, entstanden.

Von den angebotenen Spezialstudiengängen fand bisher neben dem Studiengang Verwaltung die Wahlfachgruppe Justiz bei den Studenten die größte, zwischen rund 22 und gut 30 % eines

Studentenjahrgangs schwankende Resonanz. Die Aufspaltung der Studentenjahrgänge in zunächst 4, dann 5 Spezialstudienzweige hat zur Folge gehabt, daß auch in der Wahlfachgruppe Justiz maximal eher weniger denn mehr als 25 Studenten zusammengefaßt waren. Dies hat dazu geführt, daß auch im Spezialstudiengang Justiz sämtliche Pflichtwahllehrveranstaltungen in Kleingruppen abgehalten werden. Die Unterrichtsformen reichen hier vom meist praktizierten Seminarstil mit ausgiebiger wissenschaftlicher Diskussion bei Themen, die auf Grundkenntnissen aus dem Grundstudium aufbauen, bis zu seltener gewordenen didaktischen Formen, die eher am Frontalunterricht und Lehrgespräch sowie damit korrespondierend am rezeptiven Lernen orientiert sind, bei Themen, die vornehmlich der Vermittlung neuen Wissens dienen. Bei den im Seminarstil durchgeführten Lehrveranstaltungen haben sich die vielfältigen vorangehenden Praxiskontakte der Studenten als besonders nützlich erwiesen: Die Studenten sind selbst imstande, vielfältige Aspekte der juristischen Probleme zu erkennen. Dabei reproduzieren sie nicht nur theoretisches Wissen, sondern bringen eigene Erfahrungen aus den Praxisphasen in die Lehrveranstaltungen mit ein. So ist es gerade auch in dem Spezialstudienzweig Justiz möglich gewesen, tatsächlich erlebte Praxis theoretisch aufzuarbeiten und diese in das Studium zu integrieren.

Was die Examensergebnisse angeht, so haben die Teilnehmer der Wahlfachgruppe Justiz in den auf ihren Spezialstudienzweig zugeschnittenen 3 Wahlfachklausuren gegenüber den Studierenden in den anderen Wahlfachgruppen allerdings bisher insgesamt am ungünstigsten abgeschnitten. Entsprechendes gilt aber auch schon für das Ergebnis der vorangegangenen, für alle späteren Spezialstudienzweige gleichen Zwischenprüfung sowie für das Gesamtergebnis im schriftlichen Teil der Schlußprüfung und für den Notenschnitt in der Prüfungsgesamtnote. Selbst beim Notenschnitt nur in den Justizfächern liegen die Teilnehmer des Spezialstudienzweigs Justiz an letzter Stelle, obwohl ihr Studiengang auf die Anforderungen des herkömmlichen Examens nach § 5 DRiG besonders gut zugeschnitten ist, obgleich sie die Möglichkeit haben, sich gerade auf die gemeinsamen Klausuren in den eigentlichen Justizfächern, also insbesondere im Zivilrecht und Strafrecht, besonders gut vorzubereiten und obwohl ihre Wahlfachgruppe im Unterschied zu anderen Spezialstudienzweigen nur wenig mit neuem Stoff belastet ist.

Eine Erklärung für dieses relativ ungünstige Abschneiden der Wahlfachgruppe Justiz muß von der Tatsache ausgehen, daß gerade dieser Spezialstudienzweig im Zivilrecht vom Stoffplan her schwerpunktmäßig auf Vertiefung und Stoffwiederbelebung zuge-

schnitten ist, während demgegenüber die Erarbeitung neuer Rechtsmaterien mehr zurücktritt. Hier hat sich nämlich immer deutlicher abgezeichnet, daß sowohl weniger qualifizierte Studenten als auch solche mit geringerer Arbeitsbereitschaft und Motivation sich zunehmend für einen solchen Spezialstudienzweig entscheiden, in dem weniger neuer Wissensstoff vermittelt als bereits vorhandener ausgebaut und vertieft wird. Dies umso mehr, als die Integration der Grundlagen- und Nachbarwissenschaften vor allem im zivilrechtlichen Bereich der Wahlfachgruppe Justiz noch ausbaufähig und bisher noch nicht befriedigend gelöst ist, zumal eine primärmotivierte Befassung mit grundlagen- und nachbarwissenschaftlichen Fragestellungen von vornherein nur von einer qualifizierten Minderheit von Studenten zu erwarten ist und derartige Lehrveranstaltungen im übrigen von den Studenten bisher als nicht prüfungsrelevant nur in geringem Umfang angenommen worden sind. Hinzu kommt, daß hier auch die berufliche Verwertbarkeit in dem angestrebten juristischen Beruf bislang wenig motivierend gewirkt hat und die Erfahrungen der Studenten in den verschiedenen vorangehenden Praktika die Motivation für Grundlagen- und Nachbarwissenschaften noch eher abgebaut haben, weil in den Praxisintervallen wenig oder gar keine Anwendungsmöglichkeiten einschlägigen Wissens sichtbar wurden. So hat die Vorlesung über "angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt", die gerade dem Interesse an der Berufsqualifikation für Justiz-Juristen besonders entgegenkommen müßte, bei den Studenten nicht den Anklang gefunden, der in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand auf seiten der Lehrpersonen stand. Entsprechendes gilt für die beiden Lehrveranstaltungen "Rechtswissenschaften" und "Einführung in die EDV" als Pflichtveranstaltungen für alle Spezialstudiengänge, die gerade auch bei den Studenten der Wahlfachgruppe Justiz, in deren frühen Praktika kein Berufsfeldbezug dieser Wissensgebiete sichtbar wurde, bisher nur auf geringes Interesse gestoßen sind. Nur dort sind grundlagen- und nachbarwissenschaftliche Fragestellungen auch von den Studenten des Spezialstudienzweigs Justiz in dem erstrebten Maße angenommen worden, wo diese unmittelbar in fachjuristische Lehrveranstaltungen integriert und berufsfeldbezogen aufgearbeitet wurden.

Um diese Erfahrungen nutzbar zu machen und auch einer mit den geschilderten Unzulänglichkeiten verbundenen Entwicklung entgegenzuwirken, die möglicherweise zu einem Abgleiten der Wahlfachgruppe Justiz in ein vertieftes Repetitorium sowie zur Vertreibung der qualifizierteren Studenten aus diesem Spezialstudienzweig führen könnte, ist eine vom Fachbereich gebildete Kommission für die Einbeziehung von Grundlagen- und Nachbarwissenschaften in die juristische Ausbildung eingesetzt worden.

Diese hat gerade auch für die Wahlfachgruppe Justiz mit einer Einführung neuer Lehrmethoden Korrekturen an didaktischen Lehrformen, modifizierte und neustrukturierte Lehrveranstaltungen sowie eine Anreicherung des Stoffangebots vorgeschlagen. Die Empfehlungen sind inzwischen vom Fachbereichsrat gebilligt und den einzelnen Instituten zur Bearbeitung und Durchführung zugewiesen, aber bisher noch nicht in die curriculare Arbeit transformiert worden.

Der Spezialstudiengang Verwaltung

Franz Knöpfle

Der gewaltenteilende Verfassungsstaat, wie er sich unter dem Einfluß der demokratischen-konstitutionellen Bewegung im letzten Jahrhundert entwickelt hatte, hat die Verwaltung in eine rechtlich geregelte Abhängigkeit von der Gesetzgebung gebracht. Unter diesem Blickwinkel erscheint sie als "Exekutive" mit der Aufgabe, Gesetze auszuführen. Auch heute noch bildet das Recht ein wichtiges "Handlungsmuster" für die öffentliche Verwaltung, weswegen seine Kenntnis und die Fähigkeit zu seiner sachgemäßen Anwendung nach wie vor unabdingbare Grundlage für ihr Wirken bilden. Seit dem letzten Jahrhundert haben sich jedoch die Funktionen der Verwaltung erheblich gewandelt: Zu der "Eingriffsverwaltung", in deren Gestalt der Staat obrigkeitlich auftritt, sind in zunehmendem Maße Aufgaben der Betreuung und Versorgung des Bürgers mit Gütern und Leistungen aller Art (Daseinsvorsorge) und darüber hinaus die voraussichtliche Planung und Steuerung von Entwicklungsprozessen (Globalsteuerung) auf nahezu allen Lebensbereichen mit verfassungskonformen Mitteln gekommen. Mehr und mehr wuchs die Verwaltung auch in die Rolle des ob ihres Sachverständnisses unentbehrlichen Beraters von Parlament und Regierung hinein. Hand in Hand damit ging eine ständige Erweiterung und Verfeinerung ihres methodischen Rüstzeugs, dessen sie sich bedient, um ihre Zwecke zu erreichen. So kommt die Verwaltung unserer Tage nicht aus mit einem Konditionalprogramm, wie es für die Entscheidungsfindung im Wege der juristischen Subsumtion genügt, wenn es gilt, komplizierte Lebenssachverhalte zu analysieren, kausale Verknüpfungen und funktionale Zusammenhänge zu ermitteln, Prognosen zu stellen, Zielvorstellungen zu erarbeiten, dabei auftretende Konflikte zu erkennen und erwägenswerte Handlungsalternativen aufzuzeigen. Die Vielfalt der heutigen öffentlichen Aufgaben machte die Einführung moderner Analyse- und Planungsverfahren, insbesondere moderner quantitativer Methoden, wie sie zu einem Teil für die Wirtschaft entwickelt wurden, unabweislich. Die Notwendigkeit, Vorhaben verschiedener Verwaltungsträger aufeinander abzustimmen, wenn Friktionen vermieden werden sollen, und nicht zuletzt der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung begrenzter Ressourcen gebietet die Anwendung von Koordinierungstechniken sowie der Kosten-Nutzen-Rechnung und der Nutzwertanalyse, wie sie § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes des

Bundes (HGrG) von 1969 und andere Rechtsnormen für Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung vorschreiben. Die zweckentsprechende Gestaltung des Entscheidungsprozesses innerhalb des Behördensystems und an der Nahtstelle zum politischen Bereich verlangt die Nutzbarmachung grundlegender Erkenntnisse der Entscheidungstheorie. Da die Verwaltung ein "soziales System" darstellt, bedürfen ihre Amtsträger als Vorgesetzte auch auf die Personalführung bezogener Grundkenntnisse der Sozialpsychologie. Schließlich kann die Verwaltung, will sie Struktur, Haltungen und Bedürfnisse der Gesellschaft erkennen, auch der Methoden der empirischen Sozialforschung nicht entraten.

Angesichts dieser weittragenden Veränderung des "Stellenwerts" der öffentlichen Verwaltung genügt für den künftigen Verwaltungsjuristen die herkömmliche, auf Justiz und Advokatur zugeschnittene Ausbildung nicht mehr. Aus dieser Erkenntnis will der Spezialstudiengang "Verwaltung", der seine Grundlage in § 109 Abs. 2 Nr. 2 und § 111 Abs. 3 der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) hat, die nötigen Folgerungen für die Ausbildung des künftigen "Verwaltungsmannes" ziehen. Seine zentralen Ziele sind, ihm eine vertiefte Ausbildung auf den für die Verwaltung bedeutsamen Gebieten des öffentlichen Rechts zu bieten und ihn darüber hinaus mit den für sein künftiges Berufsfeld wichtigen Grundlagen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen, soweit die öffentliche Verwaltung ihren Untersuchungsgegenstand bildet, vertraut zu machen. Diese außerrechtlichen verwaltungswissenschaftlichen Lehrinhalte, die nach ihrer Bedeutung für das Berufsfeld ausgewählt werden, sollen dem künftigen Verwaltungsjuristen in Ergänzung seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung die Befähigung vermitteln, als verwaltungskundiger "Generalist" mit Fachleuten anderer Richtungen, die in der öffentlichen Verwaltung ebenfalls ihren angestammten Platz haben, mit Verständnis für ihre Problemsicht zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit im Dienst der gemeinsamen Aufgabe zu koordinieren. Dabei gilt es jedoch, eine Überfrachtung mit außerrechtlichem Stoff zu vermeiden, denn der Spezialstudiengang will nicht den für die Verwaltung notwendigen Experten mit anderer wissenschaftlicher Grundlage ersetzen und erst recht nicht einen All-round-Dilettanten hervorbringen, sondern den spezifischen Verwaltungsjuristen, der jedoch über den Zaun seines eigenen Faches zu blicken vermag.

Demgemäß soll der Student in diesem Spezialstudiengang zunächst zu einem vertieften Verständnis des Öffentlichen Rechts "als Grundlage und Mittel zum Eingriff, zur Leistung, zur Planung und Gestaltung" der sozialen Verhältnisse gelangen (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 2 JAPO). Die angestrebte rechtsdogmatische Vertiefung kann

sich jedoch angesichts der vielfältigen diskussionswürdigen Probleme einerseits, der beschränkten Ausbildungszeit andererseits nicht über die ganze Breite der in Betracht kommenden Rechtsmaterien erstrecken; möglich ist nur die exemplarische Behandlung einiger Komplexe. Hinweise sollen ein weiterführendes Selbststudium ermöglichen. Nach dem derzeitigen Studienplan stehen im Mittelpunkt der Lehre Kernfächer wie

- Staats- und Organisationsrecht mit Schwerpunkten auf dem öffentlichen Finanzwesen, der Finanzverfassung und dem Haushaltsrecht,
- Staatskirchenrecht,
- Recht der Eingriffsverwaltung mit dem Problembereich der staatlichen Ersatzleistungen,
- Recht des Umweltschutzes,
- Recht der planenden Verwaltung,
- Recht der Wirtschaftsverwaltung mit Ausblicken auf das Europarecht,
- Sozialhilferecht und
- Recht des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozesses.

Hierbei gilt es, die Aufgaben der Verwaltung zur Daseinsvorsorge und zur Lenkung globaler Prozesse sowie politologische, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen einzubeziehen.

Auf verwaltungswissenschaftlichem Gebiet, das für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit prädestiniert ist, stehen – aufbauend auf der Lehrveranstaltung im Grundstudium – Aufgaben und organisatorische Struktur der Verwaltung einschließlich des Personalwesens sowie Handlungsablauf und Koordination im Vordergrund. Kernstücke bilden weiter der Entscheidungsprozess in der Verwaltung und die Theorie der Planung. Nach Möglichkeit sollten hierbei vergleichende Ausblicke geboten werden. Hinzu kommen noch Grundzüge der Kosten-Nutzen-Analyse unter Würdigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie der Fragenkreis ihrer Reform.

Die Verwaltungswissenschaft als Lehrfach steht vor der doppelten Schwierigkeit, sich bei der Darstellung des Stoffs nicht auf eine kohärente Theorie von hinlänglicher Reichweite stützen und nicht einen fest umrissenen Bestand von Lehrgegenständen vorweisen zu können, wie dies etwa bei der Behandlung einer kodifizierten Rechtsmaterie möglich ist. In dieser Situation kann ein Curriculum "Verwaltungslehre" nur unter den Gesichtspunkten des jeweiligen Entwicklungsstandes der Wissenschaft und des Bezugs eines Gegenstandes zum Berufsfeld, der

nach allen Erfahrungen für die Lernmotivation von erheblicher Bedeutung ist, aufgebaut werden. Hiervon ausgehend hat die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 1972 ihre "Salzburger Empfehlungen" zur Vorbereitung für das Wahlfach "Verwaltungslehre" in der ersten juristischen Staatsprüfung erarbeitet (veröffentlicht in DöV 1972, S. 786 f., und in Wahlfach-Examinatorium (WEX), Heft 10, Verwaltungslehre, 1975, S. 37 f.). Dieser Katalog kann auch für die Darbietung des Faches im Augsburger Spezialstudiengang "Verwaltung" als thematischer Anhalt gelten, wenngleich die knapp bemessene Zeit Abstriche nötig macht. Anzustreben wäre eine verstärkte interdisziplinäre Darbietung des Stoffes, wie ja die Verflechtung der Jurisprudenz mit den Nachbarwissenschaften ein – allerdings noch nicht erfülltes – Grundanliegen des Augsburger Modells bildet. Dank der meist hohen Lernmotivation der Studenten, die sich für dieses Spezialstudium entscheiden und in der Regel eine berufliche Laufbahn in der Verwaltung anstreben, finden bei vielen von ihnen auch eine Vertiefung im Theoretischen sowie methodologische und wissenschaftstheoretische Fragestellungen eine erfreuliche Resonanz.

Zur didaktischen Seite sei bemerkt, daß die geringe Zahl der Hörer in den Spezialstudiengängen die Nutzbarmachung der Vorteile der kleinen Gruppe, insbesondere eine mitarbeitersintensive Gestaltung, ermöglicht. Ein Dialog zwischen Student und Dozent kommt ohne Mühe in Gang; ebenso sind auflockernde Kurzreferate, an die sich eine Diskussion anschließt, möglich. Planspiele erweisen sich gerade auf diesem Gebiet als ein Unterrichtsmittel, das Mitarbeit in hohem Maße fördert. Weiter dient es der Belebung, auf die verwaltungswissenschaftliche Seite aktueller Ereignisse, Fragestellungen und Diskussionen einzugehen.

Zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums innerhalb dieses Spezialstudiums sind folgende Stellen zugelassen (§ 112 Abs. 3 Nr. 2 JAPO):

1. Regierung
2. Kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt
3. Verwaltungsgericht
4. Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats

5. Europäische Gemeinschaften
6. Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
7. Verwaltung einer Universität
8. Präsidium der Bayerischen Landespolizei.

Der Spezialstudienzweig "Verwaltung" ist von den bisherigen vier Studienjahren "angenommen" worden. Alle Beteiligten – Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten, aber auch die Verwaltung selbst als "Nachfrager" – sind aufgerufen, unter Auswertung gesammelter Erfahrungen zu seiner Verbesserung und damit zur Steigerung seiner Attraktivität und gleichzeitig zur Hebung der Qualität der Ausbildung der Verwaltungsjuristen aus der Augsburger Schule zusammenzuwirken.

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen

Herbert Buchner und Wolfgang Jakob

a) Notwendigkeit einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen

In einer Zeit, in der sich auch der juristische Arbeitsmarkt allmählich verschlechtert, hält der junge Jurist nach "Nischen" Ausschau. Der Arbeitsmarkt verlangt heute nach Juristen mit Spezialkenntnissen. Anwälte im Berufsleben haben bei einer Befragung über die Berufschancen des Juristen dem wirtschafts- und steuerrechtlich spezialisierten Anwalt die besten Aussichten gegeben. Wirtschafts- und Steuerrecht wurden zugleich als die Fächer bezeichnet, auf die bei der juristischen Ausbildung in erster Linie stärkeres Gewicht gelegt werden sollte. Und im Berufsfeld des Wirtschaftsjuristen hat – einer Auswertung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt zufolge – nur der höherwertig qualifizierte Jurist mit Kenntnissen im Wirtschafts- oder Steuerrecht eine verhältnismäßig sichere Chance (Nachweise bei Kruse, NJW 1977 S. 232).

Wir wollen diese Feststellungen nicht überbewerten. Sicherlich werden auch in Zukunft die klassischen juristischen Berufsbilder wie Anwalt, Notar, Zivil- und Strafrichter oder der Verwaltungsjurist ohne steuerrechtliche Kenntnisse "leben" können. Doch im Bereich der rechtsgestaltenden Juristenarbeit wird das Wirtschafts- und Steuerrecht häufig den Kompaß liefern müssen. Bei Erb-, Gesellschafts- oder Scheidungsverträgen wie bei unendlich vielen Fragen des juristischen Alltags sollten die steuerlichen Folgen mit bedacht werden. Ein Bürger, der vor unliebsamen finanziellen Überraschungen geschützt sein will, wird sich letztlich den Rechtsberater suchen, der auch steuerlich versiert ist. Ebenso ist es zumindest die Frage, ob man die moderne Form des "iudex non calculat" – ein anständiger Richter liest keine Bilanzen – belächeln oder überwinden sollte. Und schließlich geht das Steuerrecht einen jeden von uns persönlich an. Der Jurist in der "Privatsphäre" merkt das spätestens, wenn er sich für den Erwerb eines Eigenheims entschlossen hat ("Bauherrnmodell"!).

Die herkömmliche Juristenausbildung begegnet diesen Herausforderungen mit Schweigen oder Ungenügen. Genau genommen ist sie auch von Haus aus überfordert.

Überwiegend sehen zwar die Bundesländer in der Universitätsausbildung "Grundzüge des Steuerrechts" oder ähnliches als Teil einer Wahlfachkombination vor. Bayern geht noch einen Schritt weiter und stellt seine traditionelle "Steuerrechtsklausur" in der zweiten juristischen Staatsprüfung obligatorisch. Doch beides kann das gestellte Ausbildungsproblem nicht lösen. Die Steuerrechtsausbildung gehört (jedenfalls zum Teil) in die Hände der Universität. Der "Wildwuchs" des Steuerrechts, seine Willkürlichkeit und Systemlosigkeit, seine Unüberschaubarkeit und Undurchschaubarkeit und die Verdrossenheit des Steuerzahlers mit seinem Umgang sind bekannte Phänomene. Dabei nimmt die Polarität zwischen Finanzverwaltung und einem "steuerbewußteren" Bürger zu. Die Zahl der Steuerprozesse wächst. Das alles hat seinen entscheidenden Grund darin, daß dem Steuerrecht allzu lange nur als einer gewachsenen Ordnung begegnet wurde. Eine Steuerrechtswissenschaft sah sich nicht dazu aufgerufen, diese Ordnung in ein System zu binden und damit auf ihre eigentliche Grundlage zu stellen. So treiben Gesetze, Richtlinien und Entscheidungen noch heute oft wie in einem Sturm ohne Navigation.

Was nottut, ist die Herausbildung der systematischen Grundlagen des Steuerrechts und die Ausbildung darin. Letztlich wird der Praktiker nur dann durchschaubar und kalkulierbar urteilen, der Steueranwalt nur dann gewinnbringend für seinen Mandanten arbeiten, wenn ihnen die Rechtsgrundlagen in einem systematischen Ausbildungsgang vermittelt worden sind. Allein im Rahmen praktischer Ausbildung — wie sie etwa, und dazu in kürzester Zeit, der bayerischen Assessoriklausur vorausgeht — kann dies kaum gelingen. Die Praxis ist zu sehr in ihren eigenen Spielregeln gefangen und wird ihr eigenes Spiegelbild zeichnen wollen. Als wissenschaftliche Aufgabe muß die Bildung eines steuerrechtlichen Systems und eine zielbewußte Ausbildung anhand dieses Systems von der Universität kommen.

Andererseits scheint eine Universitätsausbildung vor der ersten juristischen Staatsprüfung das Problem nicht lösen zu können. Immer oder doch auf lange Sicht wird diese Zeit im Zeichen der juristischen "Kernfächer" stehen. Das Steuerrecht ist zu weitgespannt, um sich hier behaupten zu können. Es ist einfach nicht möglich, die Grundlagen des Einkommen-, Bilanz- oder Umsatzsteuerrechts in zwei oder auch vier Semesterwochenstunden zu vermitteln. Und selbst wenn guter Wille eine Bresche zuließe, steht die mangelnde Motivation eines Studenten entgegen, dem der Kopf kurz vor dem Examen nach den Kernfächern steht.

So liegt der "goldene Schnitt" in einer steuerrechtlichen Spezialausbildung seitens der Universität, die nach dem ersten juristischen

Staatsexamen stattfindet. Dies erkannt und im Rahmen des Möglichen "einphasig" gemeistert zu haben, darf als ein wesentlicher Vorzug des Augsburger Modells betrachtet werden. Es widmet dem Steuerrecht zusammen mit dem Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht eine intensive zwei Semester währende universitäre Spezialausbildung, wobei sich die Materien gegenseitig befruchten können. In dieser Zeit kann man in die Breite wie in die Tiefe gehen. Man kann aufzeigen, wie das Steuerrecht in der Praxis z.B. in Verbindung mit gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsproblemen "funktioniert", und man kann ohne Hektik ein System entwickeln, das diese Praxis stützt und kalkulierbar macht oder relativiert und verwirft.

Ein Student, der sich für das wirtschafts- und steuerrechtliche Spezialstudium entscheiden will, sollte allerdings Neuartigkeit und Stofffülle insbesondere der steuerrechtlichen Materie vor Augen haben. Er sollte schon vorher wissen, daß er sich etwas "zutrauen" muß. Die Ausbildung vertieft kein Wissen, in erster Linie vermittelt sie es erst.

b) Inhaltliche Ausrichtung des Spezialstudienganges

aa) Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen

Natürlich will und kann das Augsburger Lehrangebot das Steuerrecht nicht in seiner ganzen Breite abdecken. Gefragt ist nach einer Grundlegung der wichtigsten Steuern, Detailwissen kann später "erfahren" werden. Die steuerrechtliche Universitätsausbildung umfaßt 157 Einzelstunden, außerdem findet ein steuerrechtlicher Klausurenkurs statt. In der praktischen Ausbildungsphase wird ferner eine Arbeitsgemeinschaft angeboten und der Rechtspraktikant hat Gelegenheit, während eines dreimonatigen Pflichtwahlpraktikums sein steuer- und wirtschaftsrechtliches Wissen praktisch zu vertiefen (etwa: beim Finanzamt oder Finanzgericht, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, bei Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverbänden oder im Rahmen der EGG).

Die Ausbildung beginnt mit einer Veranstaltung "Steuerlehre und Steuerrecht", in der Einteilung der Steuern, Grundprinzipien der Besteuerung, steuerliche Rechtsanwendung und die besondere Sachstruktur des öffentlich-rechtlichen Geldleistungsanspruchs behandelt werden. Daran schließt sich später eine Vorlesung über das Verfahren vor Finanzbehörden und Finanzgerichten an.

Im materiellen Steuerrecht liegt der Schwerpunkt bei den quantitativ wie systematisch bedeutsamsten Steuern: den Steuern vom

Einkommen (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und der Umsatzsteuer. Insbesondere die Einkommensteuer wird stark herausgestellt. Dabei werden Buchführung und Bilanzierung, soweit sie für die Steuerfolgen von Bedeutung sind, ebenso vermittelt wie das Bilanzsteuerrecht, das diese Techniken normativ bindet und dirigiert. Der Besteuerung von Gesellschaften — der Personengesellschaften im Rahmen der Einkommensteuer wie der Körperschaften durch die Körperschaftsteuer — ist eine eigene Lehrveranstaltung gewidmet. Auf dem Programm steht ferner die "internationale Besteuerung" von Steuerausländern im Inland und Steuerinländern im Ausland. Fragen der Rechtsgestaltung werden in einer Vorlesung "Leasing" und von einem Praktiker in einer speziellen Veranstaltung behandelt.

bb) Wirtschaftsrechtliche Lehrveranstaltungen

Neben der steuerlichen Ausbildung, die den Studenten der Wahlfachgruppe Wirtschaft und Finanzen überwiegend beansprucht, laufen mehrere wirtschaftsrechtliche Veranstaltungen — insgesamt 106 Einzelstunden — einher, in denen zum Teil bereits im Grundstudium behandelte Rechtsgebiete vertieft weitergeführt, in denen darüber hinaus jedoch auch in neue Rechtsmaterien eingeführt wird. Weitergeführt wird insbesondere die Ausbildung im Gesellschaftsrecht, die sich nunmehr im Spezialstudium auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kenntnisse verschiedenen Spezialproblemen zuwenden kann; dabei wird auch übergeleitet zum speziellen Komplex der Besteuerung der Gesellschaften. Eine Veranstaltung Wertpapierrecht ist insbesondere Wechsel und Scheck gewidmet, soll jedoch auch die Aktie als Wertpapier einbeziehen. Besondere Bedeutung kommt dann der Vorlesung zum Kartellrecht zu, die bereits auf einer einführenden Veranstaltung zum Kartell- und Wettbewerbsrecht aufbauen kann; Kartelle, Preisbindung, Vertriebs- und Absatzbindung sowie Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht stehen im Mittelpunkt. Bei der Bedeutung dieser Institute für das heutige Wirtschaftsleben muß der Wirtschaftsjurist bereits im Ausbildungsgang mit diesen Materien konfrontiert werden. Ergänzend hinzu tritt eine Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz. Schließlich werden Rechtsfragen und Probleme der öffentlichen Wirtschaftsförderung besprochen. Eine Abrundung des wirtschaftsrechtlichen Teils des Spezialstudiums "Wirtschaft und Finanzen" erfolgt — bereits im Hinblick auch auf ihren Praxisbezug — durch eine Veranstaltung "Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung".

c) Berufsfelder der Wirtschafts- und Steuerjuristen

Das Berufsfeld, das sich nach Abschluß der Ausbildung eröffnet, ist weitgespannt. Es umfaßt die Beamten- wie die Richter-, die Angestellten- wie die freiberufliche Tätigkeit: den Beamten im höheren Verwaltungsdienst bei einer Finanzbehörde (u. U. als deren "Vorsteher"), den Finanzrichter bei den Finanzgerichten, den angestellten Juristen in der Wirtschaft einschließlich Banken und Versicherungen oder im Verbandswesen, schließlich als freiberuflich rechts- und steuerberatend Tätigen den "Fachanwalt für Steuerrecht" (eine Ausnahme vom anwaltschaftlichen Werbeverbot) sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die beiden letztgenannten Berufe waren bisher eher eine Domäne der Volks- und Betriebswirte. Wenn nicht alles täuscht, beginnen die Juristen, Boden gut zu machen – sicherlich nicht zum Schaden des Steuerrechts und des Berufsstandes.

So bietet sich für eine "runde" und nutzbringende wirtschafts- und steuerrechtliche Ausbildung in Augsburg eine echte Chance. Sie läßt sich im Rahmen der herkömmlichen Ausbildung nicht realisieren und wird auch von anderen einphasigen Ausbildungsmodellen in dieser Form und Intensität nur ausnahmsweise dargeboten.

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht

Rolf Birk und Wilhelm Dütz

Das **Arbeitsrecht** gehört zusammen mit dem **Sozialrecht** zu einem der fünf Spezialstudiengänge. Die quantitative wie auch die qualitative Bedeutung beider Rechtsgebiete liegt auf der Hand: Mehr als 80 % aller Berufstätigen sind Arbeitnehmer; die Sozialversicherung als wichtigster Teil des Sozialrechts erfaßt noch einen größeren Anteil der Bevölkerung. Darüber hinaus vergegenwärtigt man sich so aktuelle Problemfelder wie Kündigungsschutz, Arbeitslosigkeit, Rationalisierungsschutzabkommen, Humanisierung der Arbeitswelt, Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen, Streik und Aussperrung, oder Verstärkung des Mutterschutzes, Rehabilitation und flexible Altersrente.

Mit arbeitsrechtlichen Problemen werden die Studenten schon im **Grundstudium I** und **Pflichtpraktikum I** bekanntgemacht. Dabei stehen das Arbeitsverhältnisrecht und aus dem kollektiven Arbeitsrecht das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht im Vordergrund. An diese arbeitsrechtliche Grundlegung schließt sich im Grundstudium (6. Semester) eine Einführung in das Recht der sozialen Sicherung an, die auch das Sozialhilferecht mitumfaßt.

Im **Spezialstudium** werden auf dem Gebiet des **Arbeitsrechts** (insgesamt 121 Stunden) zum einen die bislang schon erworbenen Kenntnisse auch anhand ausgewählter Urteile der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertieft. Zum anderen kommen als neue Gebiete hinzu vor allem das Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, ferner der soziale, technische und medizinische Arbeitnehmerschutz, das Schutzrecht bestimmter Arbeitnehmergruppen (z.B. Mutter- und Schwerbehindertenschutz) sowie das Recht der Arbeitnehmererfindungen. Den Studierenden wird schließlich Gelegenheit gegeben, Grundfragen der Arbeitswissenschaft kennenzulernen und sich in Rechtsfragen und tatsächliche Probleme der Personalführung in Unternehmen einzuüben.

Für das **Sozialrecht** knüpft das Spezialstudium im 8. und 9. Semester ebenfalls an das Grundstudium an. Eine umfassendere Vermittlung sozialrechtlicher Kenntnisse entspricht schon lange an die universitäre Juristenausbildung erhobenen Forderungen. Während das Arbeitsrecht den Durchbruch bereits wesentlich

früher geschafft hat, lässt sich erst in jünster Zeit die verstärkte Berücksichtigung des Sozialrechts bzw. Sozialversicherungsrechts im Wahlfächerkatalog der herkömmlichen Ausbildung feststellen. Die einstufige Juristenausbildung billigte von Anfang an dem Sozialrecht einen größeren Raum zu. Dies gilt insbesondere für das in Augsburg praktizierte Modell, das von allen dem Studium des Sozialrechts den größten Stellenwert beimißt.

Der universitäre Ausbildungsabschnitt umfaßt insgesamt 98 Unterrichtsstunden, die sich schwerpunktmäßig auf das Sozialversicherungsrecht, das Recht der Arbeits- und Berufsförderung, die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens sowie das Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsrecht erstrecken. Im wesentlichen handelt es sich dabei wie auch beim Arbeitsrecht um die Vermittlung neuen Rechtsstoffes. Die Vertiefung bereits bekannten Wissens spielt hier eine geringere Rolle, da die im Grundstudium gelegte Basis, auf der aufgebaut werden kann, recht schmal ist. Dies bedeutet gleichzeitig für den Studenten die Bewältigung eines großen Pensums an neuem Rechtsstoff.

Das eindeutige Schwergewicht liegt im Sozialrecht bei den verschiedenen Materien der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), soziale Entschädigungs- und Ausgleichssysteme treten demgegenüber mehr in den Hintergrund. Angesichts der sachlichen Bandbreite des Sozialrechts können auch hier nur Grundlagen gelegt werden, die den Studierenden befähigen, sich relativ rasch in die betreffende Materie im praktischen Berufsleben einzuarbeiten.

Das an der juristischen Fakultät durchgeführte Spezialstudium setzt sich fort in einem dreimonatigen **Pflichtwahlpraktikum**. In ihm soll der Rechtspraktikant mit dem Verfassungsauftrag und der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis vertraut gemacht werden. Er hat die Wahl zwischen zahlreichen Behörden und Gerichten, die auf einem der beiden einschlägigen Rechtsgebiete tätig sind. Im Bereich des Arbeitsrechts kommen dabei in Frage: die Arbeitsgerichte, das Landesarbeitsgericht, die Bundesanstalt für Arbeit und das Internationale Arbeitsamt in Genf; daneben kann das Pflichtpraktikum auch bei den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen abgeleistet werden. Die Ausbildungsstellen auf dem Gebiet des Sozialrechts sind Sozialverwaltungsbehörden (z.B. Versorgungsämter, das Landesversorgungsamt, die Landesversicherungsanstalten, die Sozialabteilung einer Regierung, ebenfalls die Bundesanstalt für Arbeit mit den ihr unterstellten Arbeitsbehörden), Sozialgerichte und das Landessozialgericht.

Diese praktisch orientierte Ausbildung wird ergänzt durch je eine Arbeitsgemeinschaft im Arbeits- und Sozialrecht, die von einem einschlägig tätigen Praktiker geleitet wird, und in der auch schriftliche Arbeiten aus diesen Gebieten geschrieben werden, um sich die für die Schlußprüfung notwendige Übung in der Anfertigung von Klausuren anzueignen. Denn der Kandidat hat im schriftlichen Teil der **Schlußprüfung** drei fünfstündige Aufsichtsarbeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht zu schreiben, deren Niveau im allgemeinen über demjenigen der entsprechenden Wahlfachgruppe im Assessorexamen liegt. Beide Rechtsgebiete werden zudem noch mündlich geprüft.

Das Interesse der Studenten an den Materien Arbeits- und Sozialrecht wächst. Vom Studienjahrgang 1971 wählten 18,8 %, 1972 10,3 %, 1973 22,6 % und 1974 sogar 30,5 % den arbeits- und sozialrechtlichen Studiengang. Besondere arbeitsrechtliche Kenntnisse werden heute in vielen juristischen Berufen verlangt, und zwar beim Staat, in den Verbänden der Sozialpartner, in den Personalabteilungen der Unternehmen; auch die meisten Rechtsanwälte können heute nicht mehr ohne arbeitsrechtliche Vorbildung auskommen. Diese Feststellung läßt sich in gleicher Weise für das Sozialrecht treffen. Hier gibt es noch weniger akademisch vorgebildete Juristen.

Die erworbenen arbeits- und sozialrechtlichen Kenntnisse lassen sich daher vielfältig in der Praxis einsetzen. Das Angebot an Juristen mit einem umfassenderen Wissen im Arbeits- und Sozialrecht ist gegenwärtig noch nicht sehr groß, so daß ihre beruflichen Chancen als recht gut bezeichnet werden können. Die bisherigen Erfahrungen bei Absolventen der Schlußprüfung belegen diese Einschätzung.

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Karl Matthias Meessen und Hans Jürgen Sonnenberger

Die JAPO erklärt als Ziel des Spezialstudienganges, daß die Studierenden (a) einen Sinn für andersartige ausländische Rechtsordnungen und dadurch auch für die Eigenart der deutschen Rechtsordnung entwickeln, (b) lernen, Rechtsfälle und sonstige rechtliche Fragestellungen mit internationalen und ausländischen Bezügen zu behandeln und (c) auf diese Weise die notwendigen Grundlagen für die Übernahme einer internationalen Tätigkeit in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft schaffen sollen.

Dieser Zielsetzung entsprechend ging der Fachbereich bei der Gestaltung des Studienprogramms davon aus, daß es den "Internationalprivatrechtler" oder den "Rechtsvergleichler" als in sich geschlossenes Berufsbild nicht gibt. Wohl aber werden im Richteramt, in der Anwaltschaft sowie in Wirtschaft und Verwaltung in zunehmendem Maße internationalrechtlich geschulte Spezialisten benötigt. Vor allem gilt das für die privat- und wirtschaftsrechtlichen Materien. Nicht zuletzt hat auch die staatliche Exekutive infolge der vielfältigen Verflechtungen der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Organisationen einen erhöhten Bedarf an sachkundig ausgebildeten Juristen. Die Schwerpunkte des Spezialstudienganges Internationales und Ausländisches Recht sind daran orientiert.

In den zwei Semestern sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

1. Semester:

Internationales Privatrecht	18 Std.
Einführung in das amerikanische, englische oder französische Recht	18 Std.
Einführung in die Rechtsvergleichung	9 Std.
Völkerrecht	18 Std.
Internationales Zivilprozeßrecht	18 Std.

2. Semester:

Europäisches Gemeinschaftsrecht	27 Std.
Seminarübung im Internationalen Privat- und Prozeßrecht	18 Std.
Internationales Wettbewerbsrecht	18 Std.
Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht einschl. der Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit	27 Std.
Seminarübung im Völkerrecht und Europäischen Gemeinschaftsrecht	16 Std.
Ausgewählte Fragen des Internationalen Privatrechts	16 Std.
Berühmte Fälle des Internationalen und Ausländischen Rechts (Ringveranstaltung)	16 Std.

Die Veranstaltungen folgen in der Weise aufeinander, daß zunächst im 1. und zu Beginn des 2. Semesters Grundlagen gelegt werden. Da Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung nicht im luftleeren Raum betrieben werden können, wird exemplarisch eine Einführung in eine fremde Rechtsordnung angeboten. Diese Veranstaltung ist mit der Einführung in die Rechtsvergleichung gekoppelt und dient vor allem dazu, den Studierenden den Einstieg in die Arbeit am fremden Recht zu erleichtern. In der ersten Hälfte des 2. Semesters liegt der Schwerpunkt im Internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht. Die als Seminarübung bezeichnete Veranstaltung soll die Studierenden zur selbständigen Arbeit an praktischen Fällen führen, die internationale Bezüge aufweisen. In der zweiten Hälfte des 2. Semesters ist Gleiches im Völkerrecht und Europarecht vorgesehen. Die übrigen Veranstaltungen der abschließenden Phase des 2. Semesters dienen der punktuellen Vertiefung anhand aktueller oder herausragender Rechtsfälle.

Zu dem zweisemesterigen Universitätsstudium kommt ein Pflichtwahlpraktikum hinzu, in dem die Studierenden die praktische Arbeit im Internationalen und Ausländischen Recht kennenlernen sollen. Folgende Stellen kommen als Praktikumsstationen in Betracht: Bayerisches Oberstes Landesgericht (Zivilsenat), Europäisches und Deutsches Patentamt, Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen, Europäische Gemeinschaften, auslän-

disches Gericht, Internationale Handelskammer in Paris, Europarat und OECD; nach Zulassung: Rechtsanwälte (auch ausländische), Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, Wirtschaftsverbände mit internationalen Beziehungen und bilaterale Handelskammern im Ausland.

Im schriftlichen Teil der Schlußprüfung (Assessorexamen) haben die Absolventen des Spezialstudienganges drei Aufgaben aus den in § 111 Abs. 6 JAPO genannten Materien zu bearbeiten. Die Arbeiten erstrecken sich danach auf die Rechtsvergleichung und die exemplarisch angebotene ausländische Rechtsordnung, das Internationale Privatrecht, das Europäische Gemeinschaftsrecht, das Völkerrecht (insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen), das Internationale und insbesondere Europäische Zivilprozeßrecht, sowie das Internationale Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht. Lediglich in der mündlichen Prüfung wird zusätzlich das Internationale Recht der Schiedsgerichtsbarkeit geprüft.

Ein vertieftes Studium im Internationalen und Ausländischen Recht erfordert Sprachkenntnisse. Die in der Schule erworbenen Kenntnisse genügen für Studium und Examen. Im Hinblick auf die spätere berufliche Praxis empfiehlt sich jedoch ein Ausbau. Als besonders günstig hat sich daher erwiesen, daß an der Universität Augsburg eine enge Zusammenarbeit zwischen der Juristischen Fakultät und dem Sprachenzentrum der Universität entstand. Das Ergebnis sind gemeinsam erarbeitete Sprach- und Übersetzungskurse in der englischen, französischen und italienischen Rechtssprache. Die Studierenden haben bereits während des Grundstudiums oder parallel zum Spezialstudiengang die Möglichkeit, diese Kurse zu besuchen und mit einem Universitätszeugnis abzuschließen. Auf weitere Sicht besteht die Absicht, diese Kurse so zu ergänzen und aufzubauen, daß die Studierenden neben den Juristischen Staatsexamen zusätzlich Übersetzer- bzw. Dolmetscherexamen ablegen können.

Die praktische Ausbildung bei der Justiz

Wilhelm Lossos

1. Die Ferienpraxis 1

Die Teilnehmer der einstufigen juristischen Ausbildung werden nach Ableistung der ersten beiden Fachsemester im Grundstudium I zur Ferienpraxis 1 zugelassen.

Die Ferienpraxis 1 dauert 3 Wochen und kann bei jedem Amtsgericht des Bundesgebietes abgeleistet werden. Sofern die Ferienpraxis in Kursform abgehalten wird, genügt eine Dauer von 2 Wochen. Kursunterricht wird derzeit angeboten beim Amtsgericht Augsburg und beim Amtsgericht Kempten.

Der Antrag auf Zulassung zu dem vorgenannten Kursunterricht ist über die Universität Augsburg, im übrigen beim Vorstand des jeweiligen Amtsgerichts unmittelbar einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand des Amtsgerichts nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen (§ 83 Abs. 1 JAPO).

Mit der Ferienpraxis soll den Rechtsstudenten ein Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete des Gerichts gegeben werden. Die Studenten sollen ein Bild von der Referatstätigkeit des Richters, von den Verfahrensabläufen in Zivil- und Strafsachen und von den Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gewinnen sowie einen Einblick in die Tätigkeit der Geschäftsstellen erhalten.

2. Das Pflichtpraktikum I:

Nach Ableistung des dritten und vierten Fachsemesters im Grundstudium I werden die Teilnehmer auf Antrag zum Pflichtpraktikum I zugelassen.

Es dauert insgesamt 9 Monate und umfaßt

- a) für 6 Monate die Ausbildung bei einem Zivilgericht der ersten Instanz und
- b) für 3 Monate die Ausbildung bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft.

Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten im Bereich der Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten und Memmingen angeboten.

Die praktische Ausbildung wird von der Arbeitsgemeinschaft 1 während der Ausbildung in Zivilsachen und der Arbeitsgemeinschaft 2 während der Ausbildung in Strafsachen begleitet. Beide Arbeitsgemeinschaften beginnen mit einem zweiwöchigen intensiven Einführungslehrgang. Weiter findet ein zweiwöchiger Arbeitsrechtslehrgang als Blockunterricht statt. Durch die Arbeitsgemeinschaften sollen die theoretischen Grundkenntnisse ergänzt, erweitert und vertieft sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ausgebaut werden. Außerdem sind in den Arbeitsgemeinschaften Aufsichtsarbeiten unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu fertigen und zu bewerten, und zwar in der Arbeitsgemeinschaft 1 mindestens 3 und in der Arbeitsgemeinschaft 2 mindestens 2 Arbeiten.

Ziel des Pflichtpraktikums I ist es, den Teilnehmern, die während dieser Zeit die Dienstbezeichnung "Rechtspraktikant" führen, die im Grundstudium I erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in die Praxis umsetzen zu lassen. Am Ende soll der Rechtspraktikant das für einen Juristen notwendige Grundwissen im Zivil- und Strafrecht und einen Überblick über die Zivil- und Strafjustiz besitzen sowie einen Einblick in die Freiwillige Gerichtsbarkeit gewonnen haben.

Über den Antrag auf Zulassung zum Pflichtpraktikum I entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts München. Mit der Aufnahme werden die Rechtspraktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entsprechend dem in Art. 27 des Bayer. Beamtengesetzes, §§ 24 - 28 der Laufbahnverordnung geregelten Dienstanfängerverhältnis beschäftigt. Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Beamtengesetzes und die Vorschriften der Bayer. Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf gelten entsprechend.

Während des Pflichtpraktikums erhalten die Rechtspraktikanten zwar keine Bezüge, sind aber trotzdem kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei von einem fiktiven monatlichen Arbeitsentgelt von 30,- DM ausgegangen (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Februar 1977, abgedruckt in StAnz.Nr. 9). Die Beiträge hierfür trägt der Freistaat Bayern als Arbeitgeber allein.

Für das Praktikum erhalten die Teilnehmer insgesamt 15 Arbeitstage Erholungsurlaub, die in der Regel im Laufe des Monats August im Anschluß an den Einführungslehrgang für Zivilrecht von allen Praktikanten eingebracht werden.

3. Das Pflichtpraktikum III:

Nach der auf das Integrativstudium I folgenden Zwischenprüfung werden die Teilnehmer, die diese Prüfung bestanden haben, im Rahmen des Pflichtpraktikums III einem Rechtsanwalt zur Ausbildung zugewiesen. Das Praktikum dauert 3 Monate und kann bei jedem von der Rechtsanwaltskammer in die Liste der Ausbildungsanwälte aufgenommenen Rechtsanwalt erfolgen. Will der Teilnehmer einen bestimmten Rechtsanwalt wählen, muß er eine entsprechende Einverständniserklärung des Rechtsanwalts vorlegen.

Neben der praktischen Ausbildung findet die Arbeitsgemeinschaft 5 bei der Justiz und die Arbeitsgemeinschaft 6 bei der öffentlichen Verwaltung statt. Diese behandeln die anwaltliche Tätigkeit und vertiefen das Zivil-, Straf- und öffentliche Recht. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften sind bei der Arbeitsgemeinschaft 5 mindestens 2 Aufsichtsarbeiten und bei der Arbeitsgemeinschaft 6 mindestens 1 Aufsichtsarbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu fertigen und zur Bewertung vorzulegen.

Ziel des Praktikums ist es, den Teilnehmern die Tätigkeit des Rechtsanwalts als eines freiberuflichen Rechtspflegeorgans erleben zu lassen. Auch sollen sie die Fähigkeit erlangen, rechtsberatend, rechtsvertretend und rechtsgestaltend tätig zu werden.

Für die Zeit des Pflichtpraktikums III werden die Teilnehmer in der Regel – soweit sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen – in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung "Rechtsreferendar". Während des Praktikums haben die Teilnehmer Anspruch auf 5 Arbeitstage Erholungsurlaub.

4. Das Pflichtwahlpraktikum

Nach erfolgreichem Abschluß des Pflichtpraktikums III und des Spezialstudiums im 8. und 9. Fachsemester werden die Teilnehmer zum Pflichtwahlpraktikum zugelassen und einer der in § 112 JAPO aufgeführten Ausbildungsstelle zur Ausbildung zugewiesen.

Das Praktikum dauert wiederum drei Monate.
Die Teilnehmer haben die Wahl zwischen 5 Wahlfachgruppen, und zwar

Gruppe 1: Justiz

Gruppe 2: Verwaltung

Gruppe 3: Wirtschaft, Finanzwesen

Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

Gruppe 5: Internationales und Ausländisches Recht.

Nur bei den Gruppen 1 und 5 werden die Teilnehmer vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München zugewiesen, im übrigen erfolgt die Zuweisung durch die Regierung von Schwaben.

Die Teilnehmer sollen ihren Ausbildungsplatz so wählen und benennen, daß er ihren Interessen schwerpunktmäßig entspricht. Darüber hinaus sollen im Pflichtwahlpraktikum die im Spezialstudium erworbenen Spezialkenntnisse vertieft werden und die Teilnehmer eine exemplarische praktische Ausbildung auf dem gewählten Gebiet erhalten.

Daneben findet während des Pflichtwahlpraktikums zusätzlich die Arbeitsgemeinschaft 7 statt, bei der mindestens eine Aufsichtsarbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu fertigen und zur Bewertung vorzulegen ist.

Ab dem Pflichtwahlpraktikum werden die Rechtspraktikanten erneut – soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind – in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Das Beamtenverhältnis endet mit der Bekanntgabe der Schlußnote der Schlußprüfung oder mit der Zustellung der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Während des Pflichtwahlpraktikums haben die Teilnehmer Anspruch auf 5 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung

Frank Sieder

1. Während des Pflichtpraktikums II

Die Studenten der juristischen Fakultät der Universität Augsburg lernen die Verwaltungspraxis im Verhältnis zu den Juristen herkömmlicher Ausbildung frühzeitig kennen. Bereits vor der Zwischenprüfung absolvieren sie im Anschluß an das Grundstudium II ihr Verwaltungspraktikum (Pflichtpraktikum II), das 6 Monate dauert und bei einem Landratsamt (hilfsweise kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) abzuleisten ist (§ 91 JAPO). Sie führen während dieser Zeit – wie bereits während des Justizpraktikums (Pflichtpraktikum I) – die Bezeichnung "Rechtspraktikanten".

Das Pflichtpraktikum II wird grundsätzlich bei den Landratsämtern des Regierungsbezirks Schwaben durchgeführt. Daneben stellen die beiden benachbarten oberbayerischen Landratsämter Neuburg-Schrobenhausen und Landsberg a. Lech jeweils 2 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Da im Regierungsbezirk Schwaben neben Rechtspraktikanten des Augsburger Modells auch Rechtsreferendare herkömmlicher Art ausgebildet werden, wird das Nebeneinander beider Ausbildungsarten dadurch gelöst, daß den Rechtspraktikanten die Ausbildungsplätze bei den Landratsämtern vorbehalten bleiben, während die Referendare der zweistufigen Ausbildung den kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung für die Augsburger Rechtspraktikanten bei den Landratsämtern entspricht auch der Zielsetzung der JAPO, die Ausbildung primär beim Landratsamt durchzuführen. Darüber hinaus bietet das Nebeneinander den Vorteil des ständigen Vergleichs.

Das Pflichtpraktikum II wurde erstmals für den 1. Studienjahrgang im Jahr 1975 durchgeführt, gegenwärtig befindet sich der 5. Studienjahrgang bei den Landratsämtern in Ausbildung. Die Zahl der Rechtspraktikanten im Verwaltungspraktikum scheint sich nach anfänglich geringerer Zahl vor allem beim 1. Studienjahrgang nunmehr auf 90 bis 100 Teilnehmer einzupendeln, wobei die lediglich eine Arbeitsgemeinschaft besuchenden Wiederholer unberücksichtigt bleiben.

Die Teilnehmerzahlen an den bisherigen Verwaltungspraktika betragen:

Verwaltungspraktikum	Studienjahrgang	Rechtspraktikanten
1975	1.	48
1976	2.	83
1977	3.	86
1978	4.	97
1979	5.	90

Auf Grund dieser relativ hohen Zahlen ergibt sich jedes Jahr das Problem der Verteilung der Rechtspraktikanten auf die einzelnen Landratsämter. Hierbei erschweren drei Umstände die Situation: Einmal befinden sich an den Landratsämtern im Verhältnis zu den Auszubildenden verhältnismäßig wenige juristische Staatsbeamte – und nur solche kommen als Ausbilder in Frage. Damit ist es unmöglich, die Ausbildung auf wenige Ämter zu konzentrieren. Zum anderen wohnt die weit überwiegende Zahl der Praktikanten in Augsburg, so daß sich die örtlichen Wünsche für die Zuteilung zu den einzelnen Ämtern vor allem auf Augsburg und nächste Umgebung richten. Schließlich hindert die zeitliche Stellung des Praktikums kurz vor der Zwischenprüfung die Bereitschaft, während der Ausbildung am Landratsamt sich auch örtlich zu verändern, da für die Examensvorbereitung während dieser Zeit eine Anwesenheit in Augsburg für notwendig gehalten wird.

Um eine sinnvolle Ausbildung noch zu gewährleisten, ist die Ausbildungskapazität bei einem Landratsamt grundsätzlich auf drei Auszubildende für jeden juristischen Staatsbeamten zu begrenzen. Eine Ausnahme bildet das Landratsamt Augsburg, das gerade zur Erweiterung der Ausbildungskapazität über das Normalmaß hinaus mit juristischen Staatsbeamten besetzt ist und daher auch eine Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf vier Auszubildende pro Juristen rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit ergibt sich für die Ausbildungskapazität der Landratsämter des Regierungsbezirks Schwaben folgendes Bild:

Landratsämter	Zahl der juristischen Staatsbeamten	Ausbildungskapazität
Aichach-Friedberg	3	9
Augsburg	7	28
Dillingen a.d.Donau	2	6
Donau-Ries	3	9

Günzburg	4	12
Lindau (Bodensee)	2	6
Neu-Ulm	4	12
Oberallgäu	4	12
Ostallgäu	4	12
Unterallgäu	4	12

37

118

Bei den bisherigen Teilnehmerzahlen am Pflichtpraktikum II konnte daher noch auf die von Augsburg am weitesten entfernt liegenden Landratsämter Lindau und Oberallgäu (Sitz in Sonthofen) verzichtet werden, soweit sie nicht auf Grund entsprechenden Wohnsitzes ausdrücklich gewünscht wurden. Trotz der Notwendigkeit, die meisten Landratsämter Schwabens in die Ausbildung mit einzubeziehen, ist es doch weitgehend gelungen, den Zuteilungswünschen gerecht zu werden: Bei dem gegenwärtig laufenden Praktikum konnten von 90 Teilnehmern immerhin 58 mit ihrem Hauptwunsch, 19 mit ihrem 1. Hilfsantrag und 5 mit ihrem 2. Hilfsantrag berücksichtigt werden. Lediglich 8 Rechtspraktikanten konnte ihr Zuteilungswunsch nicht erfüllt werden.

Bei den Landratsämtern durchlaufen die Rechtspraktikanten zwei, drei oder auch vier Stationen, was von der jeweiligen Zahl der juristischen Staatsbeamten am Landratsamt abhängt. Sie werden in aller Regel in Gruppen zu je 3 Teilnehmern zusammengefaßt und einem bestimmten juristischen Staatsbeamten amtsintern zugewiesen. Eine Ausnahme bildet hierbei zwangsläufig das Landratsamt Augsburg, das auf Grund des erhöhten Zuweisungsschlüssels von einer Gruppenstärke von 4 Personen ausgehen muß. Da bei den Landratsämtern (mit Ausnahme von Augsburg) die Rechtspraktikanten im Grundsatz bei allen juristischen Staatsbeamten ausgebildet werden, erhalten sie einen umfassenden Einblick in Organisation, Arbeitsweise und Aufgabenstellung der Landratsämter.

Die Ausbildungsintensität ist im Pflichtpraktikum II erheblich größer als bei der herkömmlichen Referendarausbildung. Während bei den Rechtsreferendaren die Kurzbesuche bei der Ausbildungsstelle mit allenfalls kürzeren Besprechungen bearbeiteter Akten durchaus noch üblich sind, wird bei den Rechtspraktikanten von zwei Tagen Anwesenheit und Mitarbeit im Landratsamt pro Woche ausgegangen. Wenn auch die Verhältnisse an den einzelnen Ämtern (etwa in räumlicher Hinsicht) unterschiedlich sind und daher Abweichungen in der Praxis vorkommen, wird doch an den zwei Tagen festgehalten. Die Einhaltung dieser Regel wird allerdings – wie schon erwähnt – durch die zeitliche Stellung des

Praktikums kurz vor der Zwischenprüfung erschwert, da bei den Praktikanten vielfach der Wunsch nach mehr Zeit für die eigene selbständige Examensvorbereitung zu Lasten der Landratsamtsausbildung besteht. Dies umso mehr, als an zwei weiteren Tagen in der Woche die Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung und der Justiz stattfinden, wobei zusätzlich zu diesen Veranstaltungen noch einmal im Monat eine verwaltungsrechtliche Klausur zu bearbeiten ist. Eine intensive Ausbildung beim Landratsamt ist jedoch für das praktische Verständnis sehr wichtig und erleichtert auch bei späterer entsprechender Berufstätigkeit die Eingewöhnung und hilft Startschwierigkeiten zu überwinden.

Die Rechtspraktikanten haben während ihrer praktischen Ausbildung außerdem die Möglichkeit, an Sitzungen der Kreisorgane teilzunehmen, was hier gleichfalls das praktische Verständnis fördert und die Rechtsanwendung speziell im kommunalrechtlichen Bereich erleichtert. Auch insoweit besteht der Unterschied zur herkömmlichen Ausbildung der Rechtsreferendare, die an Sitzungen der Beschlußgremien in aller Regel nicht teilnehmen.

Das Ausbildungsziel während des Verwaltungspraktikums ist es, den Rechtspraktikanten die Bedeutung der Verwaltung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Ordnungs-, Leistungs- und Planungsverwaltung vor Augen zu führen. Sie sollen die Organisation und Arbeitsweise der Landratsämter, ihre Besonderheit als Doppelbehörde und ihre Koordinierungsfunktion im Verhältnis zu den Fachbehörden kennenlernen und hierbei mit den tragenden Grundsätzen des Verwaltungsaufbaus und des Ablaufs von Verwaltungsvorgängen vertraut gemacht werden. Auch soll eine genaue, schnelle und zweckmäßige Arbeitsweise erlernt werden.

2. Während des Pflichtwahlpraktikums

Die jungen Augsburger Juristen kommen während ihrer Ausbildung zum zweiten Mal mit der Verwaltungspraxis während ihres Pflichtwahlpraktikums in Berührung, soweit sie sich hier für die Gruppe 2 "Verwaltung" entscheiden. Das Pflichtwahlpraktikum dauert 3 Monate und liegt etwa ein halbes Jahr vor der Schlußprüfung. Ab diesem Zeitpunkt werden sie zu Beamten auf Widerruf ernannt und führen die Bezeichnung "Rechtsreferendar".

Der 1. Studienjahrgang absolvierte 1977 erstmals das Pflichtwahlpraktikum, gegenwärtig befindet sich der 3. Studienjahrgang in diesem Ausbildungsabschnitt. Erfreulich aus der Sicht

der inneren Verwaltung ist es, daß die Gruppe "Verwaltung" bisher — im Gegensatz zur herkömmlichen Juristenausbildung — starken Zuspruch findet und jeweils zu den stärksten Gruppen gehört.

Als Ausbildungsstationen bieten sich für diese Gruppe vor allem das Verwaltungsgericht, die Regierung, aber auch die Landes-anwaltschaft an. Gerade das Verwaltungsgericht, das im Augsburger Ausbildungsmodell keine Pflichtstation darstellt, findet großen Anklang, da man sich gerade von dieser Stelle im Hinblick auf die Schlußprüfung große Examensrelevanz verspricht. Die Erfahrungen zeigen auch hier, daß die Augsburger Praktikanten im Verhältnis zu den Referendaren herkömmlicher Ausbildung meist aktiver in der Mitarbeit sind und reges Interesse zeigen.

3. In der beruflichen Praxis

Die eigentliche Bewährungsprobe für die Augsburger Absolventen wird in der beruflichen Praxis liegen. Es ist noch zu früh, sich hierbei ein abschließendes Urteil zu bilden. Der 1. Studienjahrgang konnte im Herbst 1977 die schriftliche Schlußprüfung und im Frühjahr 1978 das mündliche Schlußexamen ablegen, so daß sich diese ersten Absolventen des Augsburger Modells etwa 1 Jahr in beruflicher Praxis befinden. In der allgemeinen inneren Verwaltung sind für den Regierungsbezirk Schwaben vier Augsburger Nachwuchsjuristen eingestellt worden, von denen drei bei der Regierung und einer beim Verwaltungsgericht Augsburg begannen. Der geringe Zeitabstand und die kleine Zahl lassen einen sicheren Schluß hinsichtlich der Frage, ob sich die Ausbildung nach dem Augsburger Modell auch in der beruflichen Praxis bewährt, noch nicht zu; die ersten Eindrücke sind jedoch vielversprechend und stimmen — bei noch vorsichtiger Prognose für die Zukunft — hoffnungsvoll.

Die Augsburger Absolventen hatten bei der Regierung keinerlei Startschwierigkeiten. Sie fanden sich durchwegs gut in die Praxis hinein. Auch der interne Geschäftsgang, der bürotechnische Ablauf, bereitete ihnen keine Probleme. Ihre Schulung während der Ausbildung in Selbstdisziplin und die Notwendigkeit, sich einordnen zu müssen, tragen auch hier zur Bereitschaft bei, sich in einen großen Verwaltungsapparat einzufügen. Hinzu kommt, daß die Augsburger Absolventen gerade auch im öffentlichen Recht und im Verhältnis zum herkömmlich ausgebildeten Juristen erfreuliche Rechtskenntnisse mitbringen. Hervorzuheben ist auch bei den bisherigen Eindrücken eine überdurchschnittliche Arbeitsmotivation und reges fachliches Interesse.

Die guten Eindrücke werden auch bestätigt durch die Augsburger Absolventen selbst, die nach etwa einem Jahr Praxis ihre vorherigen Erwartungen erfüllt sehen. Sie haben gleichfalls den Eindruck gewonnen, mit den Anforderungen der Praxis gut zurecht zu kommen.

Diese ersten positiven Feststellungen müssen natürlich unter dem Vorbehalt gesehen werden, daß sie auf den Erfahrungen einer nur kleinen Zahl von Nachwuchsjuristen in einem auch noch relativ kurzen Zeitraum beruhen. Trotzdem können wir den weiteren Bewährungsproben der Augsburger Absolventen gelassen entgegensehen.

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung

Hans Kauffmann

1. Im herkömmlichen Ausbildungsgang wird die Befähigung zum Richteramt und damit zu allen juristischen Berufen "durch das Bestehen zweier Prüfungen" erworben (§ 5 Abs. 1 DRiG). Die Formulierung ist bezeichnend: Die Befähigung wird nicht etwa durch eine Prüfung erworben, der eine andere voranzugehen hat. Vielmehr setzt das Gesetz beide Prüfungen voraus, so daß zweifelhaft ist, ob die zweite Prüfung das Fehlen der ersten heilen würde. Vom Konzept her ist das durchaus folgerichtig, weil die eine Prüfung die theoretische Grundlegung, die andere hingegen die davon getrennte Fähigkeit zu praktischer Anwendung nachweisen soll.

Die Experimentierklausel geht zwar auch von dieser Zweiteilung aus. Sie erlaubt aber, die erste Prüfung durch eine "Zwischenprüfung" oder durch "ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen" zu ersetzen; die Abschlußprüfung soll in ihren Anforderungen der herkömmlichen zweiten Prüfung gleichwertig sein (§ 5 b Sätze 3 und 4 DRiG).

Das Augsburger Modell sieht eine Zwischenprüfung und eine Schlußprüfung vor. Ferner kennt es bis zur Zwischenprüfung ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen, die aber nur für die Zulassung zu weiteren Ausbildungsabschnitten bedeutsam sind, nicht dagegen in die Prüfung einfließen.

Auf die Zwischenprüfung hat das Modell nicht verzichtet. Gründe hierfür waren die motivierende und kontrollierende Funktion der Prüfung sowie die wünschenswerte Vergleichbarkeit mit dem klassischen Ausbildungsgang. Prüfungen geben durch die Mitwirkung externer Bewerter ein hoch objektiviertes Leistungsbild. Mit ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen ist das Wettbewerbsprinzip schwerer zu verwirklichen. Durch ihren ständigen Druck können sie das Ausbildungsklima negativ beeinflussen. Schließlich bergen sie die Gefahr, daß Wissen punktuell abgefragt, integrative Zusammenschau und das durch zeitlichen Abstand vom Lernen vertiefte Verständnis dagegen vernachlässigt werden.

Die Juristische Zwischenprüfung steht zwar im Rang der Ersten Juristischen Staatsprüfung gleich, unterscheidet sich aber inhaltlich von ihr. Das ist folgerichtig: Hat doch der Student anders als sein klassischer Kollege bereits die Praxis des Zivilrechts, des Strafrechts und der Verwaltung intensiv kennengelernt. Demgemäß hat er in der Zwischenprüfung Fälle mit erhöhtem Praxisbezug zu lösen und neben Gutachten auch bereits rechtsförmliche Entscheidungen zu fertigen. Während der klassische Student auf die Gesetzestexte beschränkt ist, stehen ihm, der Praxis entsprechend, Kommentare zur Verfügung. Die Prüfung besteht — wie die Erste Juristische Staatsprüfung — aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Kandidat hat neun (Erste Juristische Staatsprüfung: acht) fünfstündige Klausuren zu fertigen, davon vier aus dem Zivilrecht, zwei aus dem Strafrecht und drei aus dem Staats- und Verwaltungsrecht (jeweils mit Verfahren). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Gebietsgruppen, wobei der Prüfungsteilnehmer nach seiner Wahl Zivilrecht oder Staats- und Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Systematik sowie der rechtsgesellschaftlichen oder rechtspolitischen Entwicklung "verdoppeln" kann. Hiervon abgesehen kennt die Juristische Zwischenprüfung keine Wahlmöglichkeiten. Sie unterscheidet sich damit von der Ersten Juristischen Staatsprüfung, und zwar folgerichtig, weil in der einstufigen Ausbildung die Spezialisierungsphase erst nach der Zwischenprüfung, dann aber verstärkt, einsetzt. Ein Nachteil gegenüber der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist hierin nicht zu sehen, zumal die Wahlfachgruppenregelung der klassischen Ausbildung sowohl vom Grundsatz her wie auch in der Einzelgestaltung zunehmender Kritik begegnet.

Einen gravierenden Nachteil der Juristischen Zwischenprüfung könnte man auf den ersten Blick darin sehen, daß sie verhältnismäßig spät liegt. In der klassischen Ausbildung ist es oft bedrückend zu sehen, wie einem Kandidaten durch den Mißerfolg in der Prüfung nach fünf bis sechs Jahren (durchschnittliche Studiendauer) erstmals eindringlich vor Augen geführt wird, daß er sein Studium falsch angelegt oder zu wenig Mühe aufgewendet hat oder aber für diesen Beruf ungeeignet ist. Zwar hat, wer sich ernstlich auf seine Eignung oder seinen Leistungsstand prüfen will, dazu im Laufe seines Studiums hinreichend Gelegenheit; so mancher gerade von jenen, die es nötig hätten, macht hiervon aber keinen Gebrauch. Unter diesem Gesichtspunkt kann man aber die späte Placierung der Zwischenprüfung kaum schelten. Denn die ernstgenommenen und unter prüfungsgleichen Bedingungen zu erwerbenden Leistungsnachweise der ersten Jahre gewährleisten, daß ungeeignete oder desmotivierte

Studenten vom weiteren Studium abgehalten oder jedenfalls zur "Gewissenserforschung" gezwungen werden.

Die Ausgestaltung der Juristischen Schlußprüfung verdient besondere Beachtung. Das Augsburger Modell geht hier einen kühnen Weg. Während alle anderen einstufigen Modelle eigene Prüfungen für ihre Absolventen vorsehen, führt Bayern im Schlußakt einstufige und klassische Kandidaten zusammen. Das — übrigens bedauerlicherweise nur als Sollvorschrift ausgestaltete — Gleichwertigkeitsgebot des Deutschen Richtergesetzes wird ernst genommen. Die Schlußprüfung besteht aus 11 fünfstündigen Klausuren. Davon sind bis zu acht (dieser Spielraum wurde in den bisherigen Prüfungen voll ausgeschöpft), identisch mit denen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Sie werden gemeinsam gestellt, geschrieben und von denselben Prüfern bewertet. Die Klausuren werden anonym gefertigt, so daß nicht erkennbar ist, ob sie von einstufigen oder von klassischen Referendaren gefertigt wurden. Die Bewerter kommen fast ausschließlich aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Professoren der einstufigen Ausbildung sind an der Bewertung dieser Klausuren nicht beteiligt. Die restlichen drei Klausuren beziehen sich auf die vom Kandidaten gewählte Wahlfachgruppe. Insoweit ist eine gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich, weil die Wahlfachgruppen der Juristischen Schlußprüfung anders geschnitten sind als die der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die erhöhte Zahl (gegenüber nur einer Wahlfachklausur in der Zweiten Staatsprüfung) trägt der verstärkten Spezialisierung im letzten Teil der Ausbildung Rechnung. Insgesamt ist das Gewicht der Pflicht- und der Wahlfächer in den Prüfungen ausgeglichen: Sowohl die herkömmliche wie auch die einstufige Ausbildung bewerten in den beiden Prüfungen je vier Leistungen aus den Wahlfächern.

Eine Besonderheit der Juristischen Schlußprüfung ist die Anrechnung des in der Zwischenprüfung erzielten Ergebnisses. Es fließt mit einem Viertel in die Schlußnote ein, allerdings nur dann, wenn der Kandidat den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung bestanden hat: Die bestandene Zwischenprüfung ist also kein Gutschein für das Bestehen der Schlußprüfung. Die Zweckmäßigkeit der Regelung ist umstritten. Sie war sicherlich keine bloße Konzession an die Anrechnungseuphorie der Zeit ihrer Entstehung (die im Bereich der klassischen Zweiten Juristischen Staatsprüfung in manchen Ländern der Bundesrepublik bis heute höchst unerfreuliche Auswirkungen zeitigt). Sie soll wohl der inneren Verwandtschaft von Zwischenprüfung und Schlußprüfung Rechnung tragen und die Motivation des Studenten schon für die Zwischenprüfung stärken. Ob dieser mögliche

Vorzug die Abweichung vom klassischen Ausbildungsgang rechtfertigt, ist zweifelhaft. Der Wegfall dieser Regelung wäre deshalb wünschenswert.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Leistungskontrollsystem des Augsburger Modells dem bewährten Prinzip der Juristischen Staatsprüfungen folgt, allerdings mit den durch die Anlage des Modells gebotenen Modifikationen. "Bewährt" ist hier keine leere Floskel. Die Problematik von Prüfungen im allgemeinen und juristischer Prüfungen im besonderen soll nicht verkannt werden. Die Bestimmung der Schwierigkeitsebene von Prüfungsthemen, die psychologischen Faktoren der verschiedenen Prüfungssituationen, die Methodik der Feststellung von Wissen und Können, die Bewertungsmaßstäbe für Prüfungsleistungen sowie die psychologischen und didaktischen Rückwirkungen der Prüfungen auf die Lehr- und Lernprozesse sind komplexe und wissenschaftlich nur zum Teil durchleuchtete Fragen. Bei aller Vorsicht gegenüber der Aussagekraft von Prüfungsergebnissen läßt sich aber doch feststellen, daß nach den auf jahrzehntelangen Erfahrungen beruhenden Urteilen von Personalverwaltungen der Justiz und anderer Ressorts, aber auch der Anwaltschaft und der Wirtschaft das Ergebnis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in aller Regel ein erstaunlich genaues Bild der fachlichen Kenntnisse und der praktischen Fähigkeiten des jungen Juristen vermittelt. Dies gilt in besonderem Maße für das bayerische Examen, das mit seinem streng objektivierten Verfahren und seiner Vielzahl der Prüfungsleistungen Wettbewerbsverzerrungen und Zufallsergebnisse weitgehend ausschließt.

2. Die Bilanz der Augsburger Prüfungen ist erfreulich. Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

a) Die Juristische Zwischenprüfung in Augsburg und die Erste Juristische Staatsprüfung lassen sich wegen des unterschiedlichen Ausbildungsstandes der Teilnehmer und der abweichenden Ausgestaltung nur bedingt miteinander vergleichen. Eine Koordinierung in den Anforderungen ist dadurch gewährleistet, daß der für die Auswahl der Prüfungsaufgaben zuständige Ausschuß bis auf das Mitglied aus dem Hochschulbereich mit dem entsprechenden Organ der Ersten Juristischen Staatsprüfung personengleich ist. Im Schwierigkeitsgrad, in den Anforderungen an fachliches Wissen und an die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodischer Durchdringung bestehen genügend Gemeinsamkeiten zwischen beiden Prüfungen, um eine Gegenüberstellung zu rechtfertigen. Danach zeigt die Zwischenprüfung ein deutlich positives Bild. In Augsburg haben im Durchschnitt

der vier abgehaltenen Prüfungen 16,75 % nicht bestanden, bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind es 27,3 %. Die Zahl der "ausreichenden" Prüfungen nähert sich bei etwas über einem Drittel an, bei den Prädikaten liegt Augsburg in allen Stufen besser, besonders ausgeprägt bei "voll befriedigend" und "gut".

b) Aussagekräftiger ist die Gegenüberstellung von Juristischer Schlußprüfung und Zweiter Juristischer Staatsprüfung. Hier ermöglicht die weitgehende Identität der Prüfungsleistungen einen unbestechlichen Vergleich.

Die beiden bis jetzt durchgeführten Schlußprüfungen sind im Gesamtergebnis wie auch in fast allen Prädikatsstufen besser ausgefallen als die Zweite Juristische Staatsprüfung. Die Quote der Nichtbestandenen liegt mit ca. 3 % ganz erheblich unter den nahezu 14 % der Zweiten Staatsprüfung. Ca. 60 % Prädikatszeugnissen in Augsburg stehen nur etwa 42 % bei der Zweiten Staatsprüfung gegenüber. Auch im direkten Vergleich der gemeinsam geschriebenen und bewerteten Aufgaben liegen die Augsburger Absolventen durchwegs besser als ihre Kollegen, wenn auch bei einigen Aufgaben nur geringfügig. Signifikante Differenzen zwischen den "Augsburgern" und den übrigen Bewerbern in einzelnen Rechtsgebieten treten, von den Wahlfachgruppen abgesehen, nicht hervor.

c) Prüfer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit langjähriger Erfahrung bestätigen, daß die Augsburger Kandidaten auch im mündlichen Teil der Schlußprüfung ihren zweistufigen Kollegen in Fachkenntnissen, Auffassungsvermögen, juristischer Phantasie, Argumentationsgeschick und Ausdrucksfähigkeit nicht nachstehen.

d) Eingehendere wissenschaftliche Untersuchungen darüber, ob die Prüfungsleistungen der Augsburger Absolventen ihrem Inhalt nach Rückschlüsse auf Vorzüge oder Schwächen der Ausbildungsstruktur oder einzelner Elemente gestatten, liegen noch nicht vor.

e) Die insgesamt erfreulichen Prüfungsergebnisse dürfen allerdings nicht überbewertet werden. Augsburg kommen dabei verschiedene Faktoren zugute, die bei den Vergleichszahlen nicht gegeben sind. So waren die Schlußprüfungen bislang kaum mit Wiederholern oder mit "langsamen" Kandidaten belastet. Auch mögen gruppenspezifische und sonstige psychologische Elemente, die nicht auf Dauer vorausgesetzt werden können, eine positive Rolle gespielt haben. Man wird noch weitere Jahrgänge

abwarten müssen, um hier exakte Vergleiche anstellen zu können. Allerdings kann man wohl schon jetzt feststellen, daß das Augsburger Modell nicht in der Anlage verfehlt ist und die Studenten keinem ungewissen Experimentierisiko ausgesetzt wurden.

f) Die Befürchtung, ein Augsburger Prüfungszeugnis werde von den "Abnehmern" nicht voll gewertet und erschwere daher den Berufseintritt, ist unbegründet. Sie schien gelegentlich von dem allgemeinen Unbehagen gegenüber Reformeifer im Ausbildungsbereich, vor allem aber von einer gewissen Skepsis gegenüber "den" Einstufen-Modellen genährt zu werden. Inzwischen sieht man klarer. Im öffentlichen Dienst ist eine Abwertung des Augsburger Zeugnisses ausgeschlossen. Für Bayern wird dies durch das nach jeder Prüfung erstellte Platznummernverzeichnis bestätigt, das alle Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge der erzielten Note aufführt und damit das entscheidende Prinzip für die Anstellung im öffentlichen Dienst wiedergibt: Es ist für "einstufige" und "zweistufige" Assessoren gemeinschaftlich. Von Behörden außerhalb Bayerns sind Vorbehalte gegen Augsburger Zeugnisse nicht bekannt geworden; sie wären auch leicht zu entkräften. Gleiches gilt — nicht zuletzt dank der Aufklärungsarbeit von Universität und juristischer Praxis sowie wohlwollender Unterstützung der Presse — auch für Anwaltschaft und Wirtschaft, die ja nach wie vor den größeren Teil der jungen Juristen aufnehmen. Der tüchtige "Augsburger Jurist" kann sich also unter diesem Aspekt getrost auf den Weg ins Berufsleben machen.

Ergebnisse der Zwischenprüfung u. d. 1. Jur. Staatsprüfung in den Jahren 1975, 1976, 1977, 1978

	Bestanden				Davon mit der Note										
	geprüfte Kandi- daten		sehr gut		gut		voll be- friedigend		befrie- digend		ausrei- chend		Nicht bestanden		
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Zwischenprüfung 1975	55	48	87,27	2	3,64	5	9,09	12	21,82	9	16,36	20	36,36	7	12,73
Zwischenprüfung 1976	93	82	88,17	-	-	16	17,20	20	21,51	16	17,20	30	32,26	11	11,83
Zwischenprüfung 1977	105	84	80,00	1	0,95	10	9,52	20	19,05	17	16,19	36	34,29	21	20,00
Zwischenprüfung 1978	123	99	80,47	-	-	12	9,76	18	14,63	29	23,58	40	32,52	24	19,51
insgesamt	376	313	83,25	3	0,80	43	11,44	70	18,62	71	18,88	126	33,51	63	16,75
Erste Juristische Staatsprüfung i.J. 1975	1209	875	72,37	6	0,50	86	7,11	129	10,67	212	17,53	442	36,56	334	27,63
Erste Juristische Staatsprüfung i.J. 1976	764	537	70,29	5	0,65	52	6,81	84	11,00	121	15,84	275	35,99	227	29,71
Erste Juristische Staatsprüfung i.J. 1977	865	609	70,40	2	0,23	66	7,63	105	12,14	139	16,07	297	34,33	256	29,50
Erste Juristische Staatsprüfung i.J. 1978	977	751	76,87	3	0,31	77	7,88	106	10,85	196	20,06	369	37,77	226	23,13
insgesamt	3815	2772	72,66	16	0,42	281	7,37	424	11,11	668	17,51	1383	36,25	1043	27,34

Ergebnisse der Juristischen Schlußprüfung 1977/78 und der 2. Juristischen Staatsprüfung 1977/II und 1978/II

	Bestanden				Davon mit der Note										
	geprüfte Kandi- daten		sehr gut		gut		voll be- friedigend		befrie- digend		ausrei- chend		Nicht bestanden		
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Juristische Schluß- prüfung 1977	47	46	97,87	1	2,13	3	6,38	14	29,79	12	25,53	16	34,04	1	2,13
Juristische Schluß- prüfung 1978	79	76	96,20	-	-	8	10,13	18	22,78	22	27,85	28	35,44	3	3,80
insgesamt	126	122	96,83	1	0,79	11	8,73	32	25,40	34	26,98	44	34,92	4	3,17
Zweite Juristische Staatsprüfung 1977/II	376	320	85,01	-	-	28	7,45	41	10,90	93	24,74	158	42,02	56	14,99
Zweite Juristische Staatsprüfung 1978/II	316	276	87,35	2	0,63	21	6,65	40	12,66	71	22,47	142	44,94	40	12,65
insgesamt	692	596	86,13	2	0,29	49	7,08	81	11,70	164	23,70	300	43,35	96	13,87

Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink

A.

Einführung

Acht Jahre nach seinem Start steht das Großprojekt „Reform der Juristenausbildung“ am Scheideweg. Proklamieren die einen das Scheitern der Einstufigkeit schlechthin, so unterstreichen, ja zelebrieren die Träger des Experiments – jeder für sich – den Erfolg ihrer Modelle. Von anderer Seite, nämlich aus Kreisen der herkömmlichen Ausbildung, wächst der Druck auf die Reformversuche, gleich ob er nun in Gestalt von negativen Äußerungen, Leserbriefen oder gar gerichtlichen Klagen zutage tritt.

Vielfach wird dabei die enorme politische Brisanz der Reform übersehen. Angesichts der Rolle der Juristen als Entscheidungsträger in Verwaltung, Wirtschaft und Rechtspflege ist die Reform der Ausbildung zu diesem Beruf eine hochpolitische Sache, in der gemäß der zunehmenden ideologischen Polarisierung in der Bundesrepublik politische Grundüberzeugungen entscheidender sind als die Notwendigkeit lang überlegter und vor allem gemeinsamer Lösungen.

Lautet die Gretchen-Frage in Wahrheit also nicht: Wie sieht die bestmögliche reformierte Ausbildung aus? sondern: Bremen oder Augsburg, „Sozialklempner“ oder „Rechtstechniker“, so ist die Darstellung der „studentischen Sicht“ eine knifflige, ja kaum befriedigend zu lösende Aufgabe. Denn auch innerhalb der Studentenschaft existieren diese Gegensätzlichkeiten, sind die Positionen noch lange nicht abgeklärt, sondern kontrovers. Dem wollen wir Rechnung tragen. So wird unsere Sicht der einphasigen Ausbildung zum einen interessenbezogen sein. Gerade der ministerielle und professorale Wunsch nach Ausbildungseffizienz und Modellerfolg läßt bisweilen außer Acht, daß der Student, seine Belastbarkeit und Aufnahmefähigkeit keine beliebig veränderbaren Variablen

bilden. Sie wird zum anderen – und das scheint noch wichtiger – den Augsburger Versuch der Einphasigkeit konstruktiv kritisieren, ohne den Rahmen des Modells zu verlassen, das wir für eine grundsätzlich geglückte Lösung halten. Dies alles auf einen kurzen Nenner gebracht heißt für uns kritische Sympathie gegenüber dem “Augsburger Modell”.

B.

Einzelkritik

I. Die Säulen des Augsburger Modells – Praxisintegration, Verwertung der Grundsätze moderner Fachdidaktik, curricularer Studienaufbau und Einbeziehung der Nachbarwissenschaften – haben sich in unterschiedlicher Weise bewährt.

1. Das Alternieren von Theorie und Praxis ist der richtige Ansatz für eine effektive juristische Ausbildung. Nach zwei Jahren intensiver Beschäftigung mit Zivil- und Strafrecht kommt das Pflichtpraktikum I für den Studenten zur richtigen Zeit, um seine Fähigkeiten an der Praxis zu erproben und Fehlvorstellungen abzubauen. Gleichzeitig bietet das Praktikum eine notwendige Unterbrechung der Arbeit mit dem Nürnberger Trichter, wie sie an der Universität üblich ist.

a) Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften bewirken eine Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung bereits gelernter Stoffe. Das Messen theoretischer Kenntnisse an praktischen Notwendigkeiten läßt ein System der Rückkoppelung entstehen, das die Fähigkeit zur dogmatischen Durchdringung eines Problems steigert.

Die Mängel des Praktikums liegen im Detail, bestimmen aber den Ausbildungserfolg des einzelnen wesentlich. Auffallen müssen die eklatanten Unterschiede in der Betreuung der Studenten durch die Ausbildungsrichter und Staatsanwälte. Nur die ständige Übung anhand laufender Fälle kann die Ausbildungsgestaltung erfolgreich werden lassen; ebenso wichtig ist das verstärkte Heranziehen der Praktikanten zur Verhandlungsführung im Zivilprozeß sowie zu Plädoyers bei Hauptverhandlungen unter Aufsicht der Ausbildungsstaatsanwälte. Hier liegt noch vieles im argen. Dabei erworbene Fähigkeiten dienen nicht nur späterem forensischen Auftreten, sondern fördern vor allem das rhetorische Vermögen.

Zu kurz bemessen wurde die Ausbildungszeit in der praktischen Strafrechtspflege. In drei Monaten kann einem Studenten nicht das Wesen der Hauptverhandlung und der staatsanwaltschaftlichen Arbeit nahegebracht werden. Die strafprozessualen Kenntnisse bleiben oberflächlich und werden bis zur Schlußprüfung wieder verschüttet.

Ein besonderes Problem stellen die Wohnungswechsel dar, welche die Kommilitonen, die den Landgerichtsbezirken Memmingen und Kempten zugewiesen werden, durchführen müssen. Diese Praktikanten müssen nach zwei Jahren Universitätsstudium ihren Augsburgener Wohnsitz auflösen und für neun Monate eine vorübergehende Bleibe im Ausbildungsort suchen, um dann nach Praktikumsende wieder nach Augsburg zurückzukehren.

b) An dieser Stelle sollen auch gleich die größten Ärgernisse der Augsburgener praktischen Ausbildung angesprochen werden: die Ferienpraxen 1 (Justiz) und 2 (Verwaltung). Die vierzehntägigen Kurse wurden aus der herkömmlichen Ausbildung übernommen; sie passen aber nicht in das Augsburgener Modell, da der Praxisbezug schon nach zweijährigem Studium beginnt. Die zweimal vierzehn Tage ärgern die Ausbilder bei Justiz und Verwaltung sowie die Studenten gleichermaßen und bringen inhaltlich fast nichts. Diese Zeit wäre lieber dem Studenten zur freien Verfügung anheim gestellt. Weniger wäre in diesem Falle mehr.

c) Ein weniger günstiges Bild ergibt eine Bilanz des Pflichtpraktikums II (Verwaltung). Es ist der Zwischenprüfung unmittelbar vorgelagert. Die Studenten verfügen über zu wenig Zeit zur individuellen Prüfungsvorbereitung, da eine Ausbildungswoche randvoll mit Veranstaltungen bepackt ist. Für das Ausmerzen persönlicher Schwachstellen bleibt zu wenig Raum. Die zweitägige Anwesenheitspflicht an den Landratsämtern bringt für den Kommilitonen zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung kaum Gewinn. Zum einen gewähren die Platzverhältnisse an den meisten Ämtern den Praktikanten keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten, zum anderen besteht die Arbeit der juristischen Staatsbeamten zum Großteil aus nebenjuristischen Tätigkeiten, für die keine Delegationsmöglichkeit auf die Studenten besteht. Dadurch artet das Praktikum teils in Leerlauf oder künstliche Beschäftigungstherapie aus. Der vierzehntägige Einführungslehrgang und die begleitenden Arbeitsgemeinschaften erfreuen sich jedoch allgemeiner studentischer Wertschätzung und sind der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung zuträglich.

d) Die weiteren Praktika — Rechtsanwalts- und Wahlstation — entziehen sich einer einheitlichen Beurteilung aus studentischer Sicht. Da jedem Kommilitonen die Wahl seines Rechtsanwalts freisteht, kann er den Zeitaufwand bestimmen, der ihm angemessen erscheint. Ähnlich stellt sich die Situation für das Pflichtwahlpraktikum dar, da die breite Angebotspalette (vgl. § 112 Abs. 3, Abs. 4 JAPO) jedem genügend Freiraum für individuelle Arbeit läßt. Begrüßenswert bleiben die begleitenden Arbeitsgemeinschaften von Justiz und Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Schlußprüfung.

2. In Zusammenhang mit der Praxisintegration steht die Säule "Verwertung der Grundsätze moderner Fachdidaktik", worunter in Augsburg das Kleingruppenkonzept, der Praktikereinsatz in der Universitätsausbildung und die Einbeziehung von Professoren in die praktische Ausbildung zu verstehen sind.

a) Die Praktiker sind in die Universitätsausbildung gut integriert und arbeiten für die Studenten mit Gewinn; als Hauptaufgabe halten sie vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften, in denen vor allem die Fallbearbeitungstechnik geübt wird. Vorlesungen werden zum Teil auf Ministerialbeamte übertragen. Die Professoren machen von der Möglichkeit, in der praktischen Ausbildung zu unterrichten, nur wenig Gebrauch. Die Akzeptanz der Vorlesungen in den Praktika ist von studentischer Seite nicht sehr hoch. Allerdings würde es sich lohnen, universitäre Lehrpersonen vermehrt für die theoretische Aufbereitung bestimmter Gebiete zu gewinnen, um die Praxis-Theoriever-zahnung weiter auszubauen.

b) Das Kleingruppenkonzept stellt für die Studenten einen großen Vorteil dar, auch wenn die konzipierte Form nicht durchgehalten werden konnte. Die Gruppenstärken mit zwanzig bis fünfunddreißig Personen sind erträglich. Die Kleingruppe mußte zunehmend zur weiteren Stoffvermittlung zweckentfremdet werden; vor allem im Straf- und Verwaltungsrecht wurde sie bisweilen zur Fortsetzung der Vorlesung mit anderen Mitteln, bei der Gespräch und Diskussion über die Lösung eines Falles entfielen.

Das Kleingruppenkonzept leidet z.T. unter dem Mangel genügender geeigneter Lehrpersonen, so daß die einzelnen Gruppen in einem Jahr zum Teil einen sehr unterschiedlichen Ausbildungsstand erzielen.

c) Eine Fortentwicklung fachdidaktischer Ansätze hat bisher nur in bescheidenem Rahmen stattgefunden. Erprobt wurde im

Rahmen von verfassungsrechtlichen Seminaren die Unterrichtsform der "Debating Society". Im Rahmen des Spezialstudiums wurde zur Erstellung eines Kommentars ein Projektstudium durchgeführt, bei dem nicht mehr die Aufbereitung des Lehrstoffs nach systematischen und dogmatischen Gesichtspunkten, sondern nach den Erfordernissen eines konkreten Projekts erfolgt.

Die Motivation der Kommilitonen bei diesen Lehrformen war hoch, und es wäre insbesondere für das Spezialstudium eine breitere Fächerung der Lehrformen zu wünschen. Diese Forderung tauchte auch in der Kommission für Nachbarwissenschaften auf, die auf studentische Anregung hin eingesetzt wurde. Bei den Professoren besteht aber nur wenig Neigung, das traditionelle Konzept der Vorlesung zu verlassen und neue Wege der Wissensvermittlung zu gehen. Wir glauben aber, daß auch die Lehrpersonen bei der Erprobung neuer Lehrformen einen Gewinn für ihre Arbeit erzielen können.

3. Eine weitere Besonderheit des Augsburger Modells ist die curriculare Aufteilung des Lernstoffes und die Verblockung von Lehrveranstaltungen.

a) Die Konzentration eines Stoffgebietes auf einen Semesterteil und die daraus resultierende hohe Stundenbelastung waren einer sinnvollen Stoffaufnahme abträglich. So muß sich der Student für eine kurze Zeit mit Macht auf ein Teilgebiet konzentrieren, um dann von diesem Gebiet eine lange Zeit überhaupt nichts mehr zu hören; das verblockt angebotene Wissen kann sich nicht setzen, eine kontinuierliche Verarbeitung droht zu entfallen. Eine Entzerrung der Blöcke ist deshalb dringend angezeigt.

b) Das Augsburger Curriculum drückt ebenfalls den Grundgedanken der Verblockung aus. Grundstudium I und II konzentrieren sich hauptsächlich auf die Kerngebiete. Es findet eine rigorose Straffung des Stoffes statt unter einer hohen Stundenbelastung, die nur ungenügend Zeit für das Selbststudium eröffnet. Die Abwechslung mit den Praktika läßt dieses Manko aber geringer werden. Die Straffung bietet den Vorteil, daß von Beginn an keine Orientierungslosigkeit eintritt, bringt aber nachteilig die absolute Ausrichtung auf die Hauptfächer mit sich und läßt nicht prüfungsrelevanten Fächern wenig Spielraum. Entzerrung könnte ein Mehr an Wissensaufnahme und Entfaltung bedeuten. Diese Forderung stellen auch einige in diesem Modell tätige Praktiker auf. Sie stößt aber allenthalben auf taube Ohren, da der Zeitvorsprung des Augsburger Modells gegenüber der herkömmlichen Ausbildung unter keinen Umständen ge-

opfert werden soll, weil er mittlerweile als Hauptpositivum der einstufigen Ausbildung gilt. Das vordringliche Abstellen auf den Zeitfaktor begegnet unserer Kritik, weil die inhaltliche Ausgestaltung darunter gelitten hat und weiter leidet.

c) Ein großer Erfolg sind hingegen die Integrativstudien I und II vor den jeweiligen Examina sowie das Spezialstudium. Die Integrativstudien erweisen sich als systemnotwendig, da darin alle unterschiedlichen Teilgebiete zusammengefaßt werden und die Einheit der Rechtsordnung bewußt gemacht wird. Die Zusammenschau der Rechtsgebiete ist aber nicht nur rein akademischer Natur, sondern auch sinnvolle Examensvorbereitung. Es dürfte diesem Konzept der universitären Stoffwiederholung zuzuschreiben sein, daß Augsburg bis heute für Repetitoren und Pauker ein schlechtes Pflaster ist.

Das Spezialstudium bietet ein breit gefächertes juristisches Angebot. Die Gruppen Justiz und Verwaltung sind vom Lehrangebot her noch zu dürftig und keine adäquaten Inhaltsalternativen zu den anderen Spezialstudienzweigen. Es fehlt die Motivation, mit bisher erworbenem Wissen in neue Gebiete vorzustoßen. Die Kommission zur Einbeziehung der Nachbarwissenschaften hat Vorschläge zur attraktiveren Ausgestaltung der Justiz- und Verwaltungsgruppe ausgearbeitet, die bisher aber noch nicht realisiert wurden. Die Stellung des Spezialstudiums nach der Zwischenprüfung erlaubt eine gewinnbringende und methodisch gehaltvolle Beschäftigung, so daß dieses Ausbildungsjahr für die künftige Berufsausübung wesentlich mehr zu leisten geeignet ist als die halbherzige Beschäftigung mit den Wahlfachgruppen herkömmlicher Ausbildung. Das Spezialstudium ist eines der großen Juwelle im Augsburger Modell.

4. Versagt hat die Augsburger Ausbildung hingegen in der Einbeziehung der Nachbarwissenschaften. Die Hauptschwierigkeit läßt sich leicht auf einen Nenner bringen: Wenn Zeit für die Nachbarwissenschaften vorhanden ist, fehlt noch das juristische Verständnis. Ist dies geschaffen, fehlt es an der Zeit für die sinnvolle Arbeit mit den Randgebieten. In der Kommission hat die Studentenvertretung gefordert, daß die Nachbarfächer unmittelbar mit den juristischen Fächern verbunden werden, um eine Verzahnung und praktische Anwendung zu erreichen. Dies hätte insbesondere die Bereitschaft zu interdisziplinären und integrierten Lehrveranstaltungen erfordert. Dieses Verlangen würde auf Kosten der Vollständigkeit und Systematik des jeweiligen Nachbarfaches gehen; die Professoren haben von vorneherein abgewinkt. Die Vorschläge und Anregungen der Kommission sind in den einzelnen Instituten gestrandet. Es herrscht allenthalben

Unmut, sich mit dem Thema Nachbarwissenschaften zu beschäftigen. Viele Professoren benennen dabei die zugegebenermaßen geringe Motivation der Studenten zum Kronzeugen. So ist es ein Leichtes, die Nachbarfächer abzublocken. Ohne grundlegende Änderung des Curriculums und der Lehrmethoden läßt sich eine Verbesserung der Situation nicht herbeiführen. Dazu ist aber niemand bereit. Der Ruf nach der Einbeziehung der Nachbarwissenschaften in den Prüfungsstoff hilft allein nicht weiter. Der Student hat in 6 1/4 Jahren denselben Stoff zu bewältigen, für den ein Absolvent der herkömmlichen Ausbildung 8 Jahre und mehr Zeit hat. Deshalb könnte eine Prüfungsrelevanz der Nebengewissenschaften nur auf Kosten juristischen Stoffes gehen, was gemeinhin abgelehnt wird. Die Studentenschaft wird sich aber keinesfalls mit der klammheimlichen Abschaffung des nachbarwissenschaftlichen Bezugs zufriedengeben. Die Forderung nach einer verstärkten Einbeziehung bleibt auf dem Tisch.

Unsere Lösung für viele Probleme des Augsburger Modells wäre sehr einfach:

Die fühlbare Verlängerung der Studienzeit. Dann könnte man über die curriculare Ausgestaltung in weitere Diskussionen eintreten, weil wieder Spielraum vorhanden wäre. In der jetzigen Form der Ausbildung kann nichts mehr bewegt oder umgeschichtet werden, da jeder Tag von Beginn bis zum Ende des Studiums mit Veranstaltungen beplant ist.

II. Statusfragen

1. Die herkömmliche Ausbildung der Juristen kennt zwei klar abgetrennte Rechtsstellungen des Auszubildenden: Student und Referendar.

Die Rechtsstellung des einstufig ausgebildeten Jurastudenten stellt sich dagegen anders dar. Er ist vom Beginn des Studiums bis zum Schlußexamen an der Universität als Student immatrikuliert. Diese Stellung wird jedoch von vier verschiedenen Statusarten während bestimmter Ausbildungsabschnitte überlagert:

Rechtspraktikant ohne Bezüge (Pflichtpraktikum I u. II), Rechtspraktikant mit Bezügen (Integrativstudium I), Rechtsreferendar (Pflichtpraktikum III), Rechtspraktikant mit Bezügen (Spezialstudium) und erneut Rechtsreferendar (Pflichtwahlpraktikum bis Ausbildungsende; vgl. dazu im Anhang die Zeit-tafel).

2. Dieser Wirrwarr von Statusänderungen wirft diverse Probleme auf. So ist die Frage, ob bei Eintritt in die Praktika I und II ein Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist, noch nicht geklärt.

Unklarheit herrscht weiter darüber, für welche Zeit eine Nachversicherungspflicht des Dienstherrn der Rechtspraktikanten nach § 9 AVG besteht, da die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nur für die Zeit des Pflichtpraktikums III und das Pflichtwahlpraktikum inklusive Schlußprüfung (ca. 9 Monate) erfolgt. Insoweit besteht gegenüber den Rechtsreferendaren der herkömmlichen Ausbildung eine Benachteiligung, da diese für insgesamt ca. 30 Monate nachzuversichern sind (Dauer des Vorbereitungsdienstes inklusive Dauer des 2. Staatsexamens). Für die Juristen der einphasigen Ausbildung bestünde daher nur eine Nachversicherungspflicht für ca. 12 Monate.

3. Ein ebenso gewichtiges Problem stellt die gesellschaftliche Einordnung des Rechtspraktikanten dar. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Bezeichnung Rechtspraktikant der Geruch der "Zweitklassigkeit" anhaftet. Besonders nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung während des Spezialstudiums wirkt sich die Bezeichnung Rechtspraktikant nachteilig aus, vermittelt sie doch den Eindruck, daß es noch an der durch das erste Staatsexamen zu erwerbenden Qualifikation fehle. Gerade hier wird deutlich, daß das Augsburger Modell nicht genügend Eingang in das Umfeld der Universität gefunden hat.

III. Prüfungsfragen

Die studienbegleitenden Prüfungen, die im Rahmen von Übungen zu absolvieren sind, unterliegen einem strengen Aufbau und sind dem jeweiligen Studienabschnitt zugeordnet. Für jeden Studenten sind Einstieg und Zugang zur Rechtswissenschaft vorausgeplant, was individuelle Belange schmälert. Demgegenüber darf nicht verkannt werden, daß die in der herkömmlichen Ausbildung üblichen und laut beklagten "Leersemerster" in Augsburg entfallen. Das detailliert durchgeplante Prüfungssystem ist der Tribut an das praxisintegrierende Moment des Modells. Voraussetzung für die Pflichtpraktika kann aber nur der Nachweis theoretischer Qualifikationen sein.

1. Da die Übungen nur einmal jährlich angeboten werden, von ihrem Bestehen aber die "Versetzung" in das nächste Studienjahr abhängt, ergibt sich ein erheblicher Prüfungsdruck. Ein Vorgesmack auf die Zwischenprüfung wird so frühzeitig "gewährt".

Statt der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens dienen die Hausarbeiten in der Regel der Stoffvermittlung. Aufgrund des gedrängten Zeitplans werden sie schon häufig vor Beginn der zur Übung gehörenden Veranstaltungen ausgegeben. Diese wissensvermittelnde Funktion wird besonders deutlich im Grundstudium II.

Die Dichte des Modells muß Kritik hervorrufen. Oft überschneiden sich Wiederholungsübungen mit der nächsten Pflichtübung. Teils reichen auch Übungen so nahe an Praktika heran, daß in manchen Fällen bis zum letzten Augenblick unklar bleibt, ob die erforderliche Qualifikation für die Praxis erreicht wurde. An diesen Nahtstellen täte Entzerrung not.

2. Die Zwischenprüfung ist dem ersten juristischen Staatsexamen jederzeit vergleichbar. Bei der Prüfungsvorbereitung wirkt sich der gestraffte Aufbau der studienbegleitenden Leistungskontrollen aus, die eine ständige Selbstkontrolle darstellen. Insbesondere die in den praktikumsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften gestellten Klausuren führen an die Zwischenprüfung heran.

Nicht verschwiegen werden darf jedoch, daß die Vorbereitung auf das Zivil- und Strafrecht besondere Mühe beansprucht, da aufgrund des Pflichtpraktikums II die Kenntnisse aus dem Zivil- und Strafrecht größtenteils verschüttet werden. Der Zwang, sich mit dem öffentlichen Recht vertraut zu machen, erschwert eine intensive Vorbereitung auf das Examen. Die Zwischenprüfung erfüllt weiter den Zweck, die während der Praktika erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten prüfungsmäßig aufzuarbeiten. Hierin liegt ein gravierender Unterschied zum ersten Staatsexamen, das lediglich die Aufgabe einer Schwellenprüfung erfüllt. Die 25 %ige Anrechnung der Zwischenprüfungsnote auf die Schlußnote motiviert zu einer zielgerichteten Vorbereitung, deren Beweggrund nicht alleine das Bestehen, sondern auch das WIE des Abschneidens ist. Wird das systemimmanente Reformelement der Anrechnung gestrichen, so entfällt damit die Motivation früher zielgerichteter Examensvorbereitung. Ein Niveauabfall in der Zwischenprüfung ist zu befürchten. Ob damit der Ausbildung und dem Anspruch des Modells Rechnung getragen wird, ist zu bezweifeln.

3. Die am Ende der Ausbildung abzulegende Schlußprüfung verdient in zweierlei Hinsicht eine positive Bewertung. Einmal trägt sie dem Modellcharakter dadurch Rechnung, daß drei der elf Examensarbeiten aus dem Spezialfach gestellt werden. Somit kann die intensive Beschäftigung mit dem Spezialstudienzweig auch Eingang in die notenmäßige Bewertung finden. Die Schluß-

prüfung in der gegenwärtigen Form hat zum anderen dafür gesorgt, daß der in der Ausbildungsnote zum Ausdruck kommende Leistungsstand mit dem der zweiphasig ausgebildeten Studenten jederzeit vergleichbar blieb. Acht der elf Examensarbeiten werden gemeinsam mit dem zweiten Staatsexamen der herkömmlichen Ausbildung geschrieben und mit diesen bewertet. Die bisherigen Examensergebnisse lassen den Schluß zu, daß es das Augsburger Modell erlaubt, in kürzerer Zeit einen mit der herkömmlichen Ausbildung vergleichbaren Leistungsstand zu erreichen. Dies ist ungeachtet mancher Tücken des Modells ein Erfolg.

4. Jedoch ist es unmöglich, Kommilitonen anderer Universitäten an diesen Vorzügen teilhaben zu lassen, da ein Überwechseln nach Augsburg wegen des durchorganisierten Aufbaus nicht in Betracht kommt. Auch in der Gegenrichtung ist die Fortsetzung des juristischen Studiums nur bei Verzicht auf die Anrechnung der abgeleisteten Praktika möglich, falls der Wechsel später als nach dem 2. Studienjahr erfolgt.

C.

Fortbestand des Modells

Was wird aus dem Augsburger Modell nach 1981 werden? Diese Frage scheint auf den ersten Blick schon beantwortet: "Das Ergebnis, auch wenn es noch kein endgültiges sein kann, berechtigt zur Fortsetzung des Modells", schrieb der bayerische Justizminister Dr. Hillermeier im November 1978 anläßlich der ersten Augsburger Examensergebnisse. Dennoch lassen eine Reihe von Tatsachen eine andere Entwicklung befürchten und nähren die Vermutung, am Ende der Gesamtentwicklung werde nicht ein neukonzipiertes und eingehend erprobtes einstufiges Studium, sondern vielmehr eine modifizierte Zweiphasigkeit stehen – nicht Fisch, nicht Fleisch.

Nun geht es nicht darum, die Einstufigkeit zur heiligen Kuh zu erheben. Mit ihrer Erprobung waren jedoch neben der Verkürzung der Ausbildungszeit und der Praxisintegration zwei Forderungen verbunden, die nicht Stück für Stück von der Bildfläche verschwinden dürfen:

1. Die verstärkte Befassung des Studenten mit den juristischen Nachbargebieten (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungslehre)

2. und die Einbeziehung moderner didaktischer Konzepte in das Studium.

In der Zusammenschau dieser Punkte wird die zentrale Vorgabe des gesamten Projektes erkennbar: der Wunsch nach einer zeitgerechten Reform des Juristenbildes. Bayern hat seine Zielvorstellung – im Gegensatz zur herkömmlichen Ausbildung, wo vergleichbare Regelungen fehlen – in § 66 JAPO niedergelegt. Der von den Vorgaben der JAPO ausgehende Reformdruck ist aufs Engste mit der einstufigen Gestaltung des Studiums verbunden. Er wird verlorengehen, wenn – auch unter leicht veränderten Vorzeichen – die Rückkehr in die Zweiphasigkeit erfolgt. Dies lassen die zumeist negativen Urteile von Professoren aus der herkömmlichen Ausbildung befürchten, wo augenscheinlich vor der Konfrontation mit Praxis und neuen Lehrkonzepten Furcht besteht.

Daneben darf nicht der Blick darauf verstellt werden, daß es heute wie zu Beginn der Erprobungsphase darum geht, die Juristenausbildung zwar bundesweit zu reformieren, dabei jedoch eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich sicher nicht durch den glatten Schnitt erreichen, den das Justizministerium mit seiner Weigerung vollziehen möchte, die zehnjährige Erprobungsfrist zu verlängern. Eine Reihe von Ausbildungsmodellen haben später als Augsburg begonnen und sind aus diesem Grunde noch nicht in der Lage, vergleichbar umfassende Ergebnisse vorzulegen. Wenn sich auch schon heute abzeichnet, daß die eine oder andere Lösung nicht weiterverfolgt werden wird, so sind es die dort gewonnenen didaktischen Erkenntnisse jedoch sicherlich wert, in die Überlegungen einbezogen zu werden. Unserer Ansicht nach ist eine gründliche bundesweite Auswertung der in allen Reformversuchen gewonnenen Erkenntnisse unverzichtbar.

Ludwig Thoma hat anhand seines Landgerichtsrats Alois Eschenberger einmal eine bitterböse und zugleich traurige Juristenbeschreibung zum besten gegeben:

“Er kümmerte sich nicht um das Wesen der Dinge, sondern ausschließlich darum, unter welchen rechtlichen Begriff dieselben zu subsumieren waren.“ Das ist sicherlich das Letzte, was bei der Reform der Juristenausbildung herauskommen dürfte.

Das Theorie-/Praxis- Problem im Öffentlichen Recht aus der Sicht eines Universitätslehrers

Peter Häberle

I.

Der Verfassungsrahmen für die Relevanz des Theorie/Praxis-Problems

1. Nach Art. 20 Abs. 3 unseres Grundgesetzes sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Das Bindungspostulat der Verfassung entläßt den juristischen Praktiker, gleich in welchen Berufsbildern bzw. Berufsfeldern er tätig wird (z.B. als Richter, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist, als Fraktionsassistent am Bundestag oder als Justitiar in Verbänden) nicht aus der eigenen Verantwortung, aus seiner verfassungs- und gesetzesdirigierten und damit relativen Freiheit – als Dienst am Bürger. Den Zusammenhang zwischen Freiheit und Bindung erhellt ein Diktum **Josef Essers**: Gesetz und Recht seien im wesentlichen das, was der "Rechtsanwender" – nach den juristischen Kunstregeln – selbst darunter verstehe. Der rechtswissenschaftlichen Ausbildung geht es nun gerade darum, diese Verstehensprobleme als solche transparent zu machen; es geht ihr um das Erkennen, Problematisieren und um das theoretische wie methodische Reflektieren von praxisrelevanten Problemkonstellationen, auch und gerade, um den angehenden Juristen zu eigenverantwortlichem Denken und Handeln hinzuführen: bis hin zu rechtspolitischen Vorhaben. Die theoretische Ausbildung des Juristen ist daher nie Selbstzweck: Eine Theorie der und für die Praxis zeigt Zusammenhänge auf (z.B. zwischen Freiheit und Bindung, zwischen Sozialstaat und Rechtsstaat, Gesetzgebung und Verwaltung), sie stellt Weichen für "gerechte" Problemlösungen, unterstreicht die Verantwortung für das "Gemeinwohl" und hält Alternativen, ggf. "auf Vorrat", bereit, um das politische Gemeinwesen unter dem Grundgesetz glaubwürdig, erträglich und verträglich zu machen. Damit ist eine fundierte theoretische Schulung des

Juristen unentbehrlich; sie wirkt, wenn auch nur mittelbar, noch bis in die Alltagsarbeit hinein.

Das – in dreißig Jahren Bundesrepublik Deutschland immer intensiver gewordene – Wechselverhältnis von Theorie und Praxis zeigt sich besonders in den Hauptbereichen des öffentlichen Rechts, im Verfassungs- und im Verwaltungsrecht.

2. Das **Verfassungsrecht**, also das GG, ist zum einen infolge der relativ geringen Regelungsdichte des Normmaterials ("Menschenwürde", "Demokratie", "Sozialstaat", "Eigentum"), zum anderen aber auch infolge der Offenheit (Öffentlichkeit) und Wirklichkeit der Verfassung des politischen Gemeinwesens, auf die es sich bezieht, theoriegesteuert, d.h. bestimmte verfassungstheoretische Ausgangspositionen (wie Verfassung als "Beschränkung staatlicher und gesellschaftlicher Macht", als Leitbild "guter Ordnung", als Rahmenentwurf für eine gerechte Zukunft, als Generationenvertrag) sowie Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften haben verfassungsrechtspraktische Auswirkungen (z.B. die Geschichte: Kritik an Weimar; die Wirtschaftswissenschaft: **soziale** Marktwirtschaft; die Soziologie: psychologische Schwellen beim Zugang zu Behörden und Gerichten; Politikwissenschaft: nicht so sehr die Lehre vom Machterwerb als vom "guten Regieren"; weitere Beispiele zur Integration der Nachbarwissenschaften in das öffentliche Recht bei **Trautmann**, JuS 1971, S. 491 ff., der über solche Versuche des Verfassers in Marburg berichtet hat). Wenn das Bundesverfassungsgericht z.B. in Bezug auf das Strafgefangenenverhältnis nicht mehr von einem "besonderen Gewaltverhältnis" spricht und daraus fallentscheidungsrelevante Konsequenzen für den Häftling zieht (E 33, 1), wenn es aus einem bestimmten Verständnis der politischen Parteien heraus judiziert und daraus die Unzulässigkeit regierungsamtlicher Wahlwerbung herleitet (E 44, 125), wenn es aus der Verfassung Direktiven entwickelt und an den Gesetzgeber "grundrechtspolitisch" appelliert (z.B. in seinen Numerus-Clausus-Entscheidungen: E 33, 303; 43, 391), so werden bereits hier theoretische Vorgaben greifbar (etwa: Grundrechte als "Teilhaberechte"). **Verfassungstheorie** wird vor allem relevant im Grundrechtsbereich: Man denke nur an Fragen der Pressefreiheit, der Rundfunk- und Fernsehfreiheit (privater Rundfunk?, Teilsubventionierung der Presse?), der Gewissensfreiheit (Kriegsdienstverweigerung), des Umweltschutzes usw.
3. Gleichermaßen unentbehrlich ist die theoretisch-wissenschaftliche Schulung des Praktikers, der sich mit dem **Verwaltungsrecht** als dem Recht der "zweiten Gewalt" beschäftigt: mit dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht. Angesichts der

Fülle des ständig wachsenden Rechtsstoffes des besonderen Verwaltungsrechts vom Polizeirecht bis zum Umweltschutzrecht) ist es erforderlich, hier übergeordnete Gesichtspunkte herauszuarbeiten, thematisch Zusammengehörendes exemplarisch zu behandeln und die Relevanz allgemeiner Rechtsfiguren für das besondere Verwaltungsrecht, aber auch die im besonderen Verwaltungsrecht zu beobachtenden Anstöße und Impulse, die auf das Allgemeine zurückwirken und es weiter vorantreiben, aufzuzeigen, z.B. im Immissionsschutz- und Atomrecht, im Städtebau- und Sozialrecht, im Bildungsrecht usw. Für den Verwaltungsjuristen sollte das "grundgesetzliche Verständnis der Stellung des Bürgers im Staat" handlungspraktische Maxime sein mit der Konsequenz der "Notwendigkeit des Gesprächs zwischen Verwaltung und Bürger" (BVerfG E 45, 297 (335)) – bis in das einzelne Verwaltungsrechtsverhältnis hinein. Voraussetzung dafür ist das theoretische Durchdringen paradigmatischer Rechtsstoffe: So gilt es z.B., im Verwaltungsrecht allgemeine Verfassungsprinzipien aufzudecken, vor allem das Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratie- sowie Öffentlichkeitsprinzip (z.B. Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Bürger), Gründe für die Aufwertung des verwaltungsrechtlichen Vertrages gegenüber dem Verwaltungsakt, der mehr herkömmlichen Handlungsform der Verwaltung, zu benennen oder die diversen Planfeststellungsverfahrensvorschriften vor dem Hintergrund neuartiger Rechtsschutzprobleme zu beleuchten (z.B. des Umweltschutzes mit seiner Ausweitung der rechtlichen Betroffenheit).

4. So darf der **Stellenwert der Theorie**, sei es für das Verfassungs-, sei es für das Verwaltungsrecht als "konkretisiertes Verfassungsrecht" oder für andere Rechtsbereiche, z.B. für das immer wichtiger werdende europäische Gemeinschaftsrecht, im Einphasenmodell der juristischen Ausbildung nicht gering veranschlagt werden. An Vorteilen, die dem theoretisch interessierten Studenten in **Augsburg** geboten werden, sind vor allem die Möglichkeiten der **Kleingruppenarbeit** zu nennen, z.B. im Seminar, mit der hier bestehenden intensiven Betreuung der Studenten durch den Professor, mit Wochenendseminaren und Exkursionen (z.B. zum Bundesverfassungsgericht). Formen "aktiven Lernens" wie das mehr theorieorientierte Seminar oder die neuartige, mehr praxisorientierte "**Debating Society**", aber auch die durch Kurzreferate und Diskussionen aufgelockerte Vorlesung stehen dem herkömmlichen anonymen Massenbetrieb gegenüber. Hier eröffnen sich Möglichkeiten studentischer Eigeninitiative, der Setzung wissenschaftlicher Schwerpunkte (z.B. durch kontinuierliche Seminarbeteiligung, auch im Hinblick auf die spätere Berufspraxis, oder der Einbeziehung der Nach-

barwissenschaften). Die einer vertieften theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung eher abträglichen "Kosten" des Augsburger Modells, z.B. die verbindliche Stundenplanvorgabe und Einteilung der Studenten nach Studienjahren, können so mindestens partiell wieder wettgemacht werden. Dabei hat der Student in seinen praktischen Studienabschnitten vor und einzigartigerweise auch nach der Zwischenprüfung Gelegenheit, im Kontakt mit der Wissenschaft zu bleiben, z.B. durch Teilnahme am Seminar, durch Engagement im Spezialstudium II (Verwaltung) oder V (Ausländisches und internationales Recht). Vor allem sollte die Möglichkeit noch intensiver genutzt werden, über das Spezialstudium im öffentlichen Recht im **Kontakt mit der wissenschaftlichen Forschung** zu bleiben: sei es in Gestalt von Seminaren, sei es durch Spezialvorlesungen wie dem Staatskirchenrecht. (Ein zeitlich begrenzter Einstieg von Referendaren des Zweiphasenmodells in das Augsburger Spezialstudium wäre überaus wünschenswert.) Denn: Die Forschung und Theorie von heute ist die Lehre und Praxis von morgen.

II.

Praktische Erfahrungen im Augsburger Einphasenmodell – in Unterricht und Prüfung

1. Allgemein: Vorlesung, Seminar, Prüfung

a) **Die Vorlesung:**

In Augsburg ist dank relativ kleiner Zahlen eine außergewöhnliche Auflockerung des "Frontalunterrichts" möglich, etwa durch Einbeziehung der Rechtspolitik in den Unterricht (Vorlesung: "Rechtsfälle in tagespolitischer Sicht" oder "Planspiele" oder Motivation der Studenten zur aktiven Mitarbeit durch Verteilung von Kurzreferaten). Für die Dozentenseite werden wichtig: vorlesungsbegleitende Papiere oder über die Vorlesung hinausgreifende Literatur- und Rechtsprechungszusammenstellungen, die den Studenten zu weiterführendem selbständigem Arbeiten anregen sollen.

Aktuelle rechtspolitische Beispiele sollen und können die theoretische Reflexion eines Problems anregen. So führt z.B. der Streit um die "Hessischen Rahmenrichtlinien" (in unterschiedlichen Fassungen) zum Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Schulwesen. Als weitere Beispiele, die den Zugang zum Verfassungsrecht erleichtern können, seien genannt: die Reform des elterlichen Sorgerechts, die Gewissens-

prüfung bei Kriegsdienstverweigerung, die Zulässigkeit der Aussperrung, die diskutierte Privatisierung von Rundfunk und Fernsehen, die Pressekonzentration und -fusion, der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsjustiz usw. Beispiele für Rechtspolitik im Verwaltungsrecht sind: die Reform des Staatshaftungsrechts, die Verbandsklage, die Bürgerbeteiligung bei Verwaltungsentscheidungen.

b) **Das Seminar:**

Bewährt hat sich das theoretische Erfassen und Problematisieren des Rechtsstoffes anhand neuer höchstrichterlicher Entscheidungen und Monographien. Genannt seien hier etwa das Abtreibungsurteil, das Mitbestimmungs- und Wehrpflichturteil oder der (das Atomrecht betreffende) Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bzw. für das Verwaltungsrecht die (planungsrechtliche) Flachglas-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Zuge der Öffnung des Verfassungsstaates (in Augsburg sollte mehr Raum für Studienaufenthalte im Ausland bleiben!) wird auch die Rechtssprechung z.B. des europäischen Gerichtshofs oder der Menschenrechtskommission oder die ausländischer Gerichte (z.B. des US Supreme Court oder des schweizerischen Bundesgerichts) relevant (in Augsburg fand im SS 1979 ein deutsch-schweizerisches Juristentreffen in Seminarform statt). Höchstrichterliche Entscheidungen sowie wichtige neuere Monographien (Dissertationen und Habilitationsschriften) dienen gleichermaßen der Wissensvermittlung und dem "Einstieg" in die Theorie. Für das Verfassungsrecht ist die höchstrichterliche Rechtssprechung von besonderer Wichtigkeit, weil sie es gleichsam erst "zur Geltung bringt" (dazu **P. Häberle**, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979).

Unter **gruppendynamischen Aspekten** dient das Seminar insbesondere der studentischen Integration und Kooperation, und zwar "quer" zur Studienjahreinteilung (die in Augsburg noch manche Nachteile hat): Die Zusammenarbeit von jüngeren und älteren Studenten ist geeignet, Innovation und Erfahrung, unvorbelastete "vernunftrechtliche Argumentation" und mehr dogmatik- und systemgesteuerte juristische Argumentation (im engeren Sinne) zu verbinden. Die Vervielfältigung der von den Studenten erstellten Seminarreferate und deren Verteilung rechtzeitig vor der Seminarsitzung hält diese frei für eine vertiefte wissenschaftliche Diskussion.

Die Formen der **Rückkoppelung** von Praxis und Theorie müssen freilich noch weiter entwickelt werden: Z.B. sollte in der Praxis (und ihren "Stationen", etwa dem Landratsamt) dem Studenten gezeigt werden (können), ob und wie Methoden der Verfas-

sungsinterpretation oder der Verwaltungsrechtsauslegung bei der konkreten Verwaltungsentscheidung relevant werden. Es sollte dargestellt werden, daß Methoden und "richtiges Ergebnis" keine Gegensätze sind. Offengelegt werden müssen die methodischen Zwischenstationen, die den erfahrenen Praktiker über sein "Judiz" zum richtigen Ergebnis führen.

c) **Die Prüfung**

Durch das im Grundstudium II vorgesehene Verwaltungspraktikum werden dem Augsburger Jurastudenten weit überdurchschnittliche praktische Erfahrungen vermittelt. Dies wirkt sich nicht nur in einer bemerkenswerten Kenntnis z.B. des Rechts der Fristen und Anträge, überhaupt der Formalia im Prozeß aus. Es kommt allgemein auch seinem Sinn für Praktikabilitätsbedürfnisse entgegen. Freilich hat diese praktische Seite bislang einen gewissen Preis: Der Student, der sich nicht in Seminaren (auch der (Verfassungs-)Geschichte) engagiert, zeigt nicht selten ein gewisses Theoriedefizit.

2. **Insbesondere: die "Debating Society"**

Eine Alternative zu den und Ergänzung der klassischen Unterrichtsformen (Vorlesung, Seminar, Übung, Arbeitsgemeinschaft) ist die der englischen Unterhausdebatte nachgebildete und an der Juristenfakultät der Universität **Augsburg** seit 1976/77 vom Verfasser angeregte "Debating Society" (vgl. den Erfahrungsbericht von **I. Pernice** und **R. Pfaff**, Jus 1978, S. 357 f.). Hier sind Strukturelemente von Podiumsdiskussion, Parteivortrag und Plenardebatte vereinigt zu einer neuen Unterrichtsform, die juristische Theorie- und Praxiselemente sowohl in formeller Hinsicht, als auch nach dem Inhalt miteinander verbindet: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und Entfaltung rhetorischer Fähigkeiten in der auch für den Anwalt typischen Parteirolle sind dort ebenso wichtig wie parteiinterne taktische Abstimmung, strategische Dispositionen für die Debatte, Offenheit für Argumente aus Nachbardisziplinen und politischem Alltag sowie schnelle Kritik- und Sprachfertigkeit.

Hauptträger der "Debating Society" sind nach ihrem Statut das Präsidium (Diskussionsleitung), zwei Sprecherparteien, die **für** und **gegen** einen Resolutionsentwurf zu einem aktuellen rechtspolitischen Thema votieren, sowie das Plenum. Den durch **Thesepapiere** vorbereiteten Plädoyers der Parteien folgt die **Plenardiskussion**, in der jedem Teilnehmer die Möglichkeit geboten wird, die Argumente der Parteien zu widerlegen, zu hinterfragen oder zu ergänzen, neue Gesichtspunkte einzufü-

gen und Einwürfe anderer Redner zu entkräften. Die **Schlußplädoyers** geben den Parteien Gelegenheit, unter Einbeziehung der für ihre Zielrichtung verwertbaren Ergebnisse der Plenardiskussion zusammenfassend nochmals für bzw. gegen die Verabschiedung eines Resolutionsantrages zu werben. Die **Abstimmung** über diesen Vorschlag erfolgt zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung. Dadurch kann eine mögliche Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Plenum bzw. eine Änderung des Meinungsbildes festgestellt werden. Eine hohe Zahl von "Stimmwechslern" nach beiden Richtungen ist ein Indiz für die Ergiebigkeit der Debatten.

In der in einem verfassungsrechtlichen Seminar erprobten, in der Vorlesung "Allgemeine Staatslehre", "Einführung in das öffentliche Recht" sowie im Rahmen eines Wochenendseminars (am Ammersee) weiterentwickelten, nunmehr einmal im Semester praktizierten Debating Society sind bisher folgende Themen (auf Vorschlag der Studenten) aufgegriffen worden: das Problem "Radikale im öffentlichen Dienst", der "Lauschangriff" (vor dem Hintergrund der bekannten "Abhöraffaires"), die Bürgerinitiativen (als Gefahr für die repräsentative Demokratie?), die Mordverjährung sowie die Zwangsernährung von Gefangenen bei Hungerstreik.

Infolge der für die Debating Society typischen Polarisierung des Meinungsfeldes, des Zwanges zu taktischem Vorgehen und des "Stimmenfanges", der Zeitnot sowie der Struktur der "rechtspolitischen Kontroverse", kann diese Unterrichtsform zwar nur ergänzend zu den anderen hinzutreten. Als solche erfüllt sie jedoch wichtige Funktionen: Sie ist einem breiteren, aktiven Publikum zugänglicher als das Seminar, bewirkt aber eine ähnliche Problematisierung (Öffentlichkeits- und Integrationsfunktion); sie zwingt — mehr als die Form des Projektstudiums — jede als Partei auftretende Sprechergruppe, die mögliche Kritik an ihren eigenen Thesen mit zu bedenken und eventuelle Gegenargumente "auf Vorrat" bereit zu halten (Rationalisierung); sie hilft den Beteiligten, psychologische Hemmschwellen bei der öffentlichen Rede zu überwinden (didaktische Funktion); sie bindet Elemente des der Management-Theorie entnommenen "Brainstorming" an strenger strukturierte Formen diskursiver Wahrheitssuche und -begründung; der Zwang zur Parteinahme fördert die individuelle Meinungsbildung; sie stellt den Bezug her zwischen Theorie und Erfahrung, rechtlicher Dogmatik und politischem Umfeld und zwingt zu geistiger Disziplin und Toleranz in der rechtspolitischen Auseinandersetzung. Damit ist die Debating Society kon-

zeptionell eingebettet in die reformierte Juristenausbildung Augsburger Art mit ihrer Betonung des Wechselverhältnisses und des Aufeinanderangewiesenseins von Theorie und Praxis.

Diejenigen Studenten, die sich bisher aktiv in Sprecherrollen in der Debating Society engagierten, haben nicht selten schon relativ frühzeitig ihre mögliche Berufsneigung und -eignung prüfen können: Der "geborene" Rechtsanwalt wird aktiver, ja "aggressiver" agieren als der stärker distanzierte und kühlere Kopf (des späteren Richters). In diesem Sinne lernt sich der Student selbst kennen: eine nicht geringe Aufgabe jeder Juristenausbildung.

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell

Dieter Suhr

I.

Der Augsburger Rechtstudent soll nicht zum juristischen "Fachidioten", der nur die wichtigsten Gesetze kennt und die gängigen dogmatischen Sprechweisen beherrscht, geschult, sondern umfassender gebildet werden: Er soll das Recht kennenlernen "mit seinen geschichtlichen, rechtsphilosophischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarwissenschaften". Er soll um die "Stellung des Rechts in Staat und Gesellschaft" wissen und um ihre "wechselseitige Beeinflussung". So schreibt es § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vor, und danach ist auch das Studienprogramm ausgerichtet. Dementsprechend erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die juristischen Prüfungsfächer "mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen" (§ 92 Abs. 3 JAPO). Auch in der Schlußprüfung stehen die Pflicht- und Wahlfachgruppenfächer auf dem Plan "mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen" (§ 116 JAPO).

Die Einbettung des Rechts in den Gesamtzusammenhang des Gemeinwesens und die Einbettung der Rechtswissenschaft in einen Verbund von Bezügen zu Nachbar- und Grundlagenfächern spiegelt sich dann auch im Studienprogramm wider, das den jeweiligen Lehrplänen der Juristischen Fakultät zugrundeliegt und im Zuge von Erfahrungen immer wieder ein wenig umgestaltet worden ist. Und zwar spiegelt sich die doppelte Einbettung des Rechts und der Rechtswissenschaft in größere Kontexte im Studienprogramm auf verschiedene Weisen wider:

1. in Vorlesungen fast herkömmlichen Typs wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,
2. in nicht-juristischen Lehrveranstaltungen wie z.B. zu den Wirtschaftswissenschaften, zur Wirtschaftspolitik, zur Psychologie, zur Verwaltungslehre, zu den Arbeitswissenschaften,

3. in "integrativen" Lehrveranstaltungen, die auf die Verbindung des Rechts mit den nicht-juristischen Disziplinen zielen, wie etwa die angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt,
4. in einer unterschiedlich intensiven Miteinbeziehung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in den Unterricht bei den juristischen Kernfächern selbst.

II.

Beim Überblick über die Nachbargebiete im Augsburger Jura-studium muß die Zweiteilung des Studiums in Grundstudium und Spezialstudium bedacht werden.

1. Im Grundstudium wird der Rechtsstudent hier von Anfang an intensiv in das geltende Recht eingeführt. Zugleich jedoch wird ihm in der Einführung in die Rechtsphilosophie die Gelegenheit geboten, sich nicht weniger intensiv mit philosophischen Problemen des Erkennens und Handelns auseinanderzusetzen und seinen Blick zu schärfen für die ganze Wirklichkeit unserer sozialen Welt. Dabei wurde in den letzten Jahren aus der Not, daß die Rechtsphilosophie ins erste Semester fällt, in dem die Studenten noch kaum juristische Fertigkeiten erlernt haben, eine Tugend gemacht: Es beginnt mit philosophischen Exerzitien, die das Rechtsleben allmählich und immer deutlicher als konkrete Gestalt jener Wirklichkeit aufzeigen, mit der es die (erkennende und praktische) allgemeine Philosophie zu tun hat, — im Gegensatz zu einer Rechtsphilosophie, bei der bloß Begleiterwägungen zum Recht angestellt werden, seien es nun erklärende, verstehende, legitimierende oder kritische Begleiterwägungen. Sehr früh lernt so der Student das Recht als ein praktisches Medium kennen, das sich wie die gesellschaftliche Wirklichkeit im Wandel befindet, — das in seiner Daseins- und Wirkungsweise gesellschaftlich bedingt ist und das selbst wiederum sozialtechnisch dazu taugt, jene gesellschaftliche Wirklichkeit zu beeinflussen. Was von der Philosophie hierzu grundsätzlich zu sagen war, wird durch die Rechtsgeschichte im einzelnen verfolgt. Auch die Rechtsgeschichte — wie die Rechtsphilosophie eine an sich "herkömmliche" Veranstaltung im Jurastudium — wird in einer Weise geboten, die auf das Modell und auf die Stellung der Rechtsgeschichte im ersten und dritten Semester zugeschnitten ist. Gleiches gilt von der Rechtssoziologie, die in das zweite Semester fällt.

Außer in den "herkömmlichen", aber aufs Modell abgestimmten Veranstaltungen, von denen eben die Rede war, taucht der Stoff der Nachbarwissenschaften auf: in den strafrechtlichen Veranstaltungen, die die Kriminologie miteinbeziehen; in der Einführung ins Öffentliche Recht mit Ausblicken in die politischen Wissenschaften; und überhaupt vielfach in den Vorlesungen und Kursen zu den "dogmatischen" Fächern, — im Grundkurs Bürgerliches Recht sind es die Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsverfassung und Fragen der Wettbewerbswirtschaft; im Grundkurs Zivilprozeßrecht Erkenntnisse rechts-tatsächlicher und rechtssoziologischer Art aus der Justizforschung im weitesten Sinne; im Verfassungsrecht Elemente der Demokratietheorie, der Pluralismusforschung, aber auch sehr konkret Vorstellungen des (sozial-psychologischen) Interaktionismus zur wirklichkeitswissenschaftlichen Erhellung der Vorgänge, die das Grundgesetz mit seinem grundrechtlichen Freiheitsschutz sichert und verfaßt; . . . usw. — Man hat es hierbei zwar nicht mit "integrierten Lehrveranstaltungen" in dem Sinne zu tun, daß die Integration der Nachbarwissenschaften schon im Titel der Vorlesung und im Programm auf Schritt und Tritt eingeplant ist, — wohl aber mit Ansätzen zur Integration nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in den Rechtsunterricht bis hin zur Verwendung solcher Erkenntnisse bei der Entwicklung norm- und wirklichkeitsgerechter dogmatischer Sprechweisen für die Lösung anstehender konkreter Rechtsfragen.

Im dritten und vierten Semester — also vor Beginn des Pflichtpraktikums I bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft — gehören zum Studium Kurse in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und Pflichtenchein. In diesen Veranstaltungen und dann wieder — vor dem Pflichtpraktikum II bei der Verwaltung — mit der Einführung in die Wirtschaftspolitik und mit der Verwaltungslehre werden Nachbargebiete als solche ins Studium eingebracht, die auf die übrigen juristischen Fächer, die im gleichen Studienabschnitt auf dem Plan stehen, genau abgestimmt sind.

2. Nach der Zwischenprüfung haben alle Studenten, unabhängig davon, welcher Spezialfachgruppe sie sich nun anschließen, auf dem Pflichtprogramm die Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung stehen und die Rechtsinformatik. Die Rechtsinformatik wird dabei nicht eng begriffen als bloßer Berührungsbereich von EDV und Recht, sondern als eine Veranstaltung, in der dem Studenten die Einblicke in allgemeine Systemtheorie, Theorie sozialer Systeme, System- und Entscheidungsforschung, Operationalisierung und Computerisierung im Bereiche des Rechts, Dokumentationssysteme, Rechtsprobleme

der Automation und schließlich Datenschutzprobleme verschafft werden sollen, die ihm helfen können, den zukünftigen Wirklichkeiten, mit denen er es als Jurist zu tun haben wird, mit einem hinreichenden Orientierungswissen entgegenzugehen.

Im übrigen jedoch richtet sich die Wissensvermittlung zu den Nachbargebieten jetzt im Spezialstudium nach den Rechtsgebieten aus, die der Student durch seine Entscheidung für eine der Wahlfachgruppen ausgewählt hat:

a) Gruppe 1: Justiz

Der "Justizjurist" nimmt teil an Kursen über angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt und über Kriterien der Urteilsfindung, bei denen es weniger um die juristische Methode als vielmehr um die notwendigen Ausblicke auf die angrenzenden psychologischen, sozialwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche und um die Einflüsse oder Umstände geht, die die Urteilsfindung beeinflussen. Auf Zusammenhänge zwischen dem materiellen Recht und den Nachbargebieten zielt der Kurs über besondere Probleme des Zivilrechts i.V.m. den Nachbargebieten.

b) Gruppe 2: Verwaltung

Der Spezialstudiengang "Verwaltung" erhält sein Profil dadurch, daß besonderes Gewicht auf die Ausbildung in Verwaltungslehre gelegt wird. Dabei wird, in Ergänzung zu der Verwaltungslehre, die schon vor der Zwischenprüfung im Studienplan stand, besondere Betonung auf die Verwaltungs- und Personalorganisation, auf die Entscheidungsvorbereitung, -durchführung und -kontrolle innerhalb der Verwaltung, auf die Planungstheorie und auf Fragen der Verwaltungsreform gelegt. Ausblicke auf Nachbargebiete ergeben sich auch im Staats- und Organisationsrecht, und wenn z.B. Planungsverwaltung gelesen oder das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsprozeß behandelt werden, so geschieht das nicht ohne Bezugnahme auf einzelne Erkenntnisse der Planungswissenschaften (z.B. "Zweckrationalität und Systemrationalität") und auf die Rechtssoziologie (z.B. "Legitimation durch Verfahren").

c) Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzen

Für diese Spezialfachgruppe werden die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ergänzt insbesondere durch die Grundsätze ordentlicher Buchführung, ohne die das Bilanz- und Steuerrecht unverständlich bliebe, und

im Zusammenhang mit Rechtsfragen und Problemen der Unternehmens- und Personalführung.

d) Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

Wie die Studenten der Gruppe 3 haben auch die Arbeits- und Sozialrechtler sich mit Rechtsfragen und -problemen der Unternehmens- und Personalführung auseinanderzusetzen. Hinzukommt hier aber vor allem die Arbeitswissenschaft mit den Stichworten Arbeitsmedizin, Arbeitspädagogik, Arbeitspsychologie und Arbeitstechnologie.

e) Gruppe 5: Internationales Recht

In der Rechtsvergleichung steckt schon von selbst eine gute Portion Rechtssoziologie. Sein Gepräge erhält dieser Studienzweig aber vor allem auch dadurch, daß gerade im Internationalen Recht und im Völkerrecht Politik und Recht aufs intensivste miteinander in Beziehung stehen.

Gerade weil die Studenten im Spezialstudium juristisch "erwachsene" Gesprächspartner in der Lehrveranstaltung werden, ergeben sich in sämtlichen dogmatischen Veranstaltungen des Spezialstudiums vielfache Gelegenheiten, auf die Nachbarwissenschaften und sowohl auf die Rechtswirklichkeit als auch auf die Wirklichkeit des Rechts durchzublicken: sei es, daß wettbewerbspolitische Grundlagen des Wettbewerbsrechts wiederholt, sei es, daß die Preistheorie zur Erklärung von Zusammenhängen herangezogen wird, . . . usw.

III.

Was Augsburg seinen Jurastudenten zu den Nachbarbereichen des Rechts und zur Wechselwirkung zwischen dem Recht und der übrigen Wirklichkeit des Gemeinwesens bietet, ist nicht nur dem Studienprogramm nach, sondern auch tatsächlich umfangreicher und besser als die Gerüchte es wahrhaben wollen, die innerhalb und außerhalb Augsburgs umlaufen. Es stimmt allerdings, daß das Angebot nicht in dem Maße genutzt wird, wie man es sich wünschte. Es stimmt auch, daß es Faktoren gibt, die die Studenten sehr stark dazu motivieren, sich aufs juristische Handwerk zu konzentrieren und alles, was darüber hinaus geht, nach Möglichkeit zu meiden. Zu diesen Faktoren gehört vor allem die Verkürzung des Studiums, die bedingt, daß der Stundenplan sehr eng bepackt ist und gerade von den Studenten, die neugierig genug sind, über die

Grenzen der Fachjurisprudenz hinaus zu schauen, Disziplin und Ausdauer verlangt. Nicht jede nachbarwissenschaftliche, grundlagenwissenschaftliche oder Verbindungen knüpfende Veranstaltung gelingt auf Anhieb. Die intensive Integration von Nachbarwissenschaften in den rechtswissenschaftlichen Unterricht verlangt auch vom Hochschullehrer häufig etwas für die Lehre, was in der Forschung noch kaum geleistet ist. Vor allem aber: In der Zwischenprüfung und in der Schlußprüfung haben juristisches Wissen und juristisches Können bei der Bewertung der Fähigkeiten des Prüflings die so gut wie absolute Priorität. Das verführt manchen Studenten zu der Überzeugung, die Beschäftigung mit etwas Nicht-juristischem sei eine Zeitverschwendung. Trotzdem ist das Interesse der Studenten an den Nachbar- und Grundlagenfächern der Jurisprudenz prozentual in Augsburg kaum geringer als an Universitäten mit herkömmlicher Juristenausbildung. Daß die Prüfung wenig Gelegenheit bietet, mit Kenntnissen und Fähigkeiten nicht nur juristischer Art seine Examensnote zu verbessern, liegt nicht zuletzt daran, daß es schwierig ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt "abprüfbar" zu machen.

Die Problematik der "Integration der Nachbarwissenschaften in das juristische Studium" hängt mit der schon erwähnten Tatsache zusammen, daß für den Lehr- und Prüfungsbetrieb etwas verlangt wird, was von der Forschung selbst durchaus noch nicht überall geleistet ist. Daher darf man von Lehrveranstaltungen, die über die Grenze der Jurisprudenz hinausführen, nicht in jedem Falle und auf Anhieb erwarten, daß sie zugleich nicht nur lehrreich und aufschlußreich, sondern auch spannend und im Hinblick auf praktische Fragestellungen unmittelbar verwertbar sind. Mit dieser Schwierigkeit haben alle Reformmodelle der Einphasenausbildung für die Juristen zu kämpfen, und alle haben ihre ernüchternden Erfahrungen damit machen müssen. Die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften in die Jurisprudenz verlangt, genau genommen, etwas fast Unmögliches: Sie verlangt eine Methodologie des Hin- und-Her zwischen Wirklichkeitwissenschaft und Normwissenschaft, zwischen Wissensermittlung und Theoriebildung auf der einen Seite und der Kunst der fachgerechten Rechtsanwendung auf der anderen. Bei diesem Grenzgängertum wird bislang methodologisch noch weitgehend improvisiert. Die Probleme sind umso größer, als gerade die Sozialwissenschaften sich schwer tun, wenn sie bei ihren eigenen methodologischen Überlegungen auf Probleme der Wertung und der Normorientierung stoßen. Ein weiteres Beispiel: Wo findet der Hochschullehrer, der dem Studenten die erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen philosophischen Grundlagen vermitteln soll, eben diese "philosophischen Grundlagen des Rechts" – Grundlagen, die er einer heutigen Philosophie entnehmen und für sich übernehmen und auf die er sich verlassen

könnte? Herrscht doch innerhalb der Philosophie selbst heute kaum Einigkeit auch nur in den Fragestellungen, von anerkannten Grundlagen für eine praktische Philosophie und für praktische Disziplinen wie die Jurisprudenz und die Politik ganz zu schweigen. Schließlich: Ist nicht vielleicht der Anspruch, daß der Jurist das Recht kennenlernen sollte "mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarbereichen", — ist nicht dieser Anspruch selbst vielleicht ein Ausdruck juristischer Überheblichkeit, weil er voraussetzt, daß die Ausbilder beurteilen, was aus den Nachbarwissenschaften der Geschichte, der Wirklichkeitswissenschaften und der Philosophie für uns Juristen richtig und brauchbar sei? Was wir von unseren Nachbarn bekommen, ist meist weniger tauglich als Grundlage, sondern wirkt viel eher als Verunsicherung. Und Verunsicherung ist es auch, was eine Beschäftigung mit den Nachbargebieten, sofern sie nicht bei oberflächlichen Allgemeinplätzen stehenbleibt, dem Jurastudenten einbringt, der doch sowohl in der Prüfung als auch in der späteren Praxis wiederum nicht allzu unsicher dastehen soll. Nicht zu unsicher also soll der Augsburger Rechtsstudent Prüfung und Praxis entgegensehen, — aber gerade doch soviel Unsicherheit kann das Augsburger Studium und die Beschäftigung mit den Nachbarwissenschaften, dem Studenten bieten, der das Angebot einigermaßen wahrnimmt, daß er später mit einer gewissen kritischen Distanz gegenüber seiner eigenen Rolle als Jurist seine Rechtsarbeit aufnimmt.

IV.

Die Augsburger verhehlen nicht, daß sie sich Gedanken darüber machen, wie die Einbeziehung der Nachbargebiete in das rechtswissenschaftliche Studium verbessert und wirksamer gestaltet werden könnte. Bei allen unterschiedlichen Überlegungen, die zu dieser Frage angestellt werden, herrscht doch im großen und ganzen in einigen Punkten Einigkeit: So wie das juristische Einphasenstudium in Augsburg angelegt ist, gibt es kaum Möglichkeiten, die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften während des Grundstudiums noch zu intensivieren. Was das Spezialstudium angeht, wird ins Auge gefaßt, stärker als bisher die fünf Wahlfachgruppen dadurch zu profilieren, daß Nachbargebiete, die im engen Zusammenhang mit den Fächern der Wahlfachgruppe stehen, einen größeren Raum im Studienprogramm einnehmen und mit größerer Zuverlässigkeit in der Prüfung eine Rolle spielen als bisher.

Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente „Einphasige Juristenausbildung“

Manfred Braun

I.

Einleitung

Die Universitäten in der Bundesrepublik, die auf der Grundlage des 2. Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10.9.1971¹ seit 1971 einstufige Ausbildungsgänge der Juristenausbildung erproben, hatten eine zweifache Aufgabe zu bewältigen: Sie mußten nicht nur aufgrund vorgegebener oder selbst erarbeiteter „Modellkonzeptionen“ neue Studiengänge einrichten, sondern die Durchführung dieser Studiengänge auch dokumentieren, analysieren und bewerten.

Der Bundesgesetzgeber selbst hatte diese Aufgabe vorformuliert: Die Möglichkeit, innerhalb eines zunächst auf 10 Jahre festgelegten Zeitraums mit neuen Formen der Juristenausbildung zu experimentieren, die sich von der bisherigen Ausbildung insbesondere durch

in das Studium integrierte Praxis,
neue Formen der Prüfung und schließlich
durch eine stärkere Einbeziehung der Grundlagen- und Nachbarwissenschaften

unterscheiden sollten², hatte er geschaffen, um Erfahrungen zu sammeln, die eine endgültige Entscheidung über die Gestaltung der Juristenausbildung in Deutschland ermöglichen sollten.³

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sah die Bedeutung einstufiger Juristenausbildung wesentlich in der Intensivierung und der dadurch bedingten Steigerung der Effizienz des Studiums und bezeichnete die Problemkreise, zu denen er sich durch die Erprobung von Einphasenmodellen Aufschluß erhoffte, wie folgt: Es sei zu überprüfen,

- a) ob effizientere Ausbildung Spezialisierung zulasse und
- b) ob sie durch exemplarisches Lernen erreicht werden könne,

- c) in welchem Umfang die Einbeziehung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu diesem Ziel beitragen könnten,
- d) ob neuartige Ausbildungsmethoden (Kleingruppenarbeit, Curriculumanplanung, studienbegleitende Praktika) zur Verbesserung der Ausbildung beitragen könnten und
- e) ob eine Neugestaltung des Prüfungswesens einen besseren Lernerfolg ermögliche.

Nach dem Auftrag des Bundesgesetzgebers hatten somit die einzelnen einstufig ausbildenden Universitäten die Aufgabe

- a) die Effizienz des von ihnen erprobten Studiengangs im Vergleich zur herkömmlichen Ausbildung und zu anderen Einstufenmodellen darzustellen und zu belegen,
- b) die Effizienz einzelner von ihnen erprobter Ausbildungselemente im gleichen Kontext darzustellen und zu belegen,
- c) aber auch als notwendige Vorarbeit hierzu die tatsächliche Durchführung des Ausbildungsgangs im Hinblick auf die theoretischen Vorgaben der Ausbildungsmodelle zu überprüfen und zu analysieren.

Alle einstufig ausbildenden Universitäten haben deshalb mit unterschiedlichem personellem Aufwand Beobachtungsgruppen eingerichtet⁵, um zunächst die vordringliche Aufgabe der Modellbeobachtung auf örtlicher Ebene zu erfüllen (Vgl. II). Seit 1977 arbeitet in Mannheim eine von den Landesjustizministern ins Leben gerufene "Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung", die sich in Kooperation mit den Beobachtungsgruppen der einzelnen Universitäten um einen bundesweiten Vergleich der Einstufenmodelle untereinander und mit der herkömmlichen Juristenausbildung bemüht (Vgl. III).

Der hohe personelle und sachliche Aufwand zur Beobachtung und Analyse der Juristenausbildung ist durchaus gerechtfertigt: Erstmals in der Geschichte der deutschen Universitäten ist der nicht nur punktuelle Versuch einer wirklich umfassenden und eingreifenden Studienreform gewagt worden, einer Reform, die nicht nur Modellcharakter für Juristenausbildung, sondern auch für andere Studiengänge haben kann. Bereits in der Gründungsphase der Modelle hat sich allerdings eine starke Polarisierung der Ausbildungsziele gezeigt: Neben Universitäten, die als das eigentliche Reformziel die Befähigung des Juristen zur kritischen Berufsausübung mit sozialreformerischer Tendenz betrachten, stehen andere Universitäten, die als Schwerpunkt der Studienreform die Verbesserung und Verkürzung der Ausbildung bezeichnen. Ob die hier aufbrechenden Zielkonflikte und die damit in engem Zusammenhang stehenden Wertungskonflikte und Beobachtungs-

divergenzen eine nach einheitlichen Maßstäben ausgerichtete und damit als sachliche Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber taugliche Gesamtbeurteilung ermöglichen, bleibt allerdings nach den bisher gesammelten Erfahrungen zweifelhaft.

II.

Modellbeobachtung auf örtlicher Ebene

1. Ausbildungsmodelle und Modellbeobachtung

Ausbau und Ausgestaltung konventioneller Studiengänge der Juristenausbildung waren historisch gewachsen, geformt nach den Bedürfnissen der juristischen Fakultäten und der Studierenden, wenn auch gesteuert durch die Anforderungen der Prüfungsordnungen der Länder und der jeweils angestrebten Berufsfelder. Nur der Lehrstoff, der durch die Prüfungsordnungen der Länder als verbindlicher Prüfungsstoff bezeichnet wurde, war notwendig anzubieten. Studienabfolge und Studienschwerpunkte richteten sich ebenso wie die benutzten Lehrformen nach informell weitergegebenen Programmen, häufig nach subjektiven Überzeugungen. Zwar arbeiteten einzelne Fakultäten Modellstudienpläne aus, jedoch blieben diese immer unverbindlich und ließen sich auch häufig mit dem tatsächlichen Lehrangebot nicht vereinbaren. Beobachtung der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung konnte deshalb nur Bestandsaufnahme und infolge der unübersehbaren Vielgestaltigkeit der Ausbildungsformen bis zur ersten Staatsprüfung punktuelle Analyse und Kritik bedeuten⁶.

Durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes ergab sich für die Bundesländer dagegen die Möglichkeit, juristische Ausbildungsgänge mit mehr oder weniger streng gefügten Curricula zu schaffen, in denen Lehrgegenstände, Abfolge der Lehrveranstaltungen und Form der Lehre ebenso wie die vielfältigen Möglichkeiten der Praxisintegration genau bezeichnet waren.

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin und dem Saarland haben Kommissionen mit der Ausarbeitung derartiger Studiengänge beauftragt und entsprechende Studienmodelle vorgelegt⁷; darüber hinaus schufen 7 Bundesländer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einstufige Juristenausbildung⁸.

Für örtliche Beobachtungsgruppen stellten sich folgende Aufgaben:

- a) Empirische Erhebung der tatsächlich durchgeführten Juristenausbildung (Modellrealität),
- b) Vergleich mit den durch "Modellberichte" und Prüfungsordnungen vorgegebenen Anforderungen,
- c) Erhebung und Analyse von Abweichungen gegenüber den Modellvorgaben und deren Bewertung nach den Ausbildungszielen,
- d) Vergleich des Ausbildungserfolgs mit dem zweistufiger Ausbildung im gleichen Bundesland,
- e) Versuch, diesen relativen Erfolg oder Mißerfolg des Modells auf einzelne Ausbildungselemente zurückzuführen.

2. Erhebung und Vergleich von Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen der einstufigen Juristenausbildung, die noch nicht notwendig Wertungen einschließen, lassen sich durch einfache empirische Untersuchungsmethoden erheben und an den jeweiligen Zielvorgaben messen. Die Beobachtungsgruppen aller Modelle einstufiger Juristenausbildung haben deshalb Rahmenbedingungen erhoben, wie etwa Struktur und Umfang des Lehrangebots und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Modells, Annahme des Lehrangebots durch die Studenten, was an Hörerzahlen und Abwanderung zum Repetitor ablesbar ist, Umfang und Formen der Einbeziehung von Grundlagen- und Nachbarwissenschaften, Auswirkungen von Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungskontrollen auf den Besuch von Lehrveranstaltungen u.ä.m.

Von zentraler Bedeutung für Einstufenmodelle ist die Feststellung des tatsächlichen Lehrangebots und die möglichst weitgehende Feststellung des Lernerfolgs in den Theorie- und Praxisphasen, damit nachfolgende Ausbildungsabschnitte auf früheren organisch aufbauen können. In der zweistufigen Ausbildung war der Kenntnisstand vor dem Referendariat durch die 1. juristische Staatsprüfung festgestellt worden, so daß sich das Problem einer gesonderten Qualifikationsüberprüfung nicht stellte.

Eine Schlüsselfunktion kommt auch der Erhebung von Studierendauer, Bröckelquote und Mißerfolgsquote in Leistungskontrollen oder Prüfungen zu. Da bei Prüfungen seit langem amtliche Statistiken in der zweistufigen Ausbildung geführt werden, ist ein Vergleich der formalen Rahmenbedingungen besonders leicht möglich.

Die Erhebung von formalen Rahmenbedingungen der Modellrealität ist von Bedeutung für die Ausbildungsoptimierung: Ohne in die Diskussion über die Kriterien des Ausbildungserfolgs insgesamt einsteigen zu müssen, kann hier festgestellt werden, ob die formalen Anforderungen der Modellkonzeption erreicht werden, ob das Studium angenommen wird und ob die Verweildauer der Studenten im Vergleich zur herkömmlichen Ausbildung länger oder kürzer ist. Das jede Evaluation begleitende Problem der Vieldeutigkeit statistisch gewonnener Ergebnisse stellt sich hier auf lokaler Ebene noch am wenigsten: Werden die formalen Rahmenbedingungen in ständigem Kontakt mit Lehrenden und Lernenden erhoben, können Fehlinterpretationen sofort korrigiert werden.

3. Bewertung der Ausbildungsleistungen

Mit weitaus größeren Schwierigkeiten hat die Modellbeobachtung bei der Bewertung der Ausbildungsleistungen zu kämpfen: Ausgangspunkt jeder Bewertung muß hier sein, ob es der reformierten Ausbildung im Vergleich zur herkömmlichen gelingt, einen "besseren Juristen" auszubilden. Die Polarisierung der Ausbildungsdiskussion in der Bundesrepublik bildet sich wesentlich in der Kontroverse über den Begriff des "besseren Juristen" ab.

a) Ausbildungsmodelle mit "emanzipatorisch-kritischen" Ausbildungszielen

Die Ausbildungsmodelle der Universitäten Bremen, Hamburg II und Hannover heben sich nach ihrem eigenen Selbstverständnis von den übrigen Ausbildungsmodellen dadurch ab, daß sie ihr Hauptanliegen darin sehen, den in seiner Berufspraxis emanzipierten, sozialreformerischen Juristen auszubilden. Prüfungsleistungen können nur wenig darüber aussagen, ob dieses Ausbildungsziel erreicht wird. Das Bremer Modell hat deshalb konsequenterweise auf die Benotung von Prüfungsleistungen überhaupt verzichtet. Folgerichtig steht bei der Modellbeobachtung die Aufhellung von Motivationszusammenhängen, der psychischen Lage der Studenten, der studentischen Qualifikationserwartungen und ähnliche Problemfelder der Sozialisationsforschung im Vordergrund¹⁰. Der eigentliche Schwerpunkt der Erfolgskontrolle des Studiengangs muß allerdings bei der Analyse und Bewertung der beruflichen Tätigkeit der Absolventen liegen, lange nach Abschluß des Studiums. Ein Vergleich mit zweistufiger Ausbildung ist, zumindest durch Beobachtung des Studiengangs allein, bei diesen Modellen nur bedingt herzustellen, weil sich nur wenig vergleichbare Aus-

bildungselemente und, zumindest bei der Universität Bremen, keine vergleichbaren Prüfungsleistungen finden¹¹.

b) Modelle mit dem Ziel der Verbesserung der juristischen Fachqualifikation

Auch Modelle, die, wie das Augsburger Modell, den Schwerpunkt ihrer Reformziele in der Effektivierung des Studiums und in der Verbesserung der fachjuristischen Qualifikation sehen¹², stehen prinzipiell vor der gleichen Schwierigkeit: Auch hier muß sich der Ausbildungserfolg in der beruflichen Praxis erweisen. Überprüft man jedoch lediglich, ob es den reformiert ausgebildeten Juristen genau so gut oder besser gelingt, die bereits bisher üblichen Examensanforderungen zu bewältigen und ob sie daneben womöglich noch Spezialwissen aus Spezialisierungsphasen ihres Studiums vorweisen können, so ist die Analyse des Prüfungserfolgs ein wesentliches Kriterium für den Studienerfolg überhaupt. Konsequenterweise sehen die Prüfungsordnungen von Rheinland-Pfalz und Bayern vor, daß eine bestimmte Anzahl der Aufsichtsarbeiten in der 2. juristischen Staatsprüfung gleichzeitig auch in der Schlußprüfung der einstufigen Ausbildung geschrieben und gemeinsam korrigiert wird, so daß ein unmittelbarer und unverfälschter Bewertungsvergleich möglich ist.

4. Probleme der Zuordnung und Bewertung

Modellbeobachtung ist zunächst lediglich Sammlung empirischer Daten. Schlüsse können aus diesen Daten jedoch nur dann gezogen werden, wenn entsprechende Bewertungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Irrig wäre es allerdings anzunehmen, daß die Bewertung sozusagen nachträglich an vorher wertfrei gesammelte Daten herangetragen werden könnte: Die Datenerhebung selbst ist bereits selektiv und, bewußt oder unbewußt, immer von Wertungen beeinflusst.

Bereits die Grundentscheidung, welche Qualifikationen und Kompetenzen der reformiert ausgebildete "bessere Jurist" haben soll, und ob sich diese in Prüfungsleistungen abbilden, bleibt allerdings im höchsten Maße kontrovers: Streitig ist vor allem, ob sich der "bessere Jurist" durch andere Einstellung (Sozialisation) einerseits oder durch umfassendere Kenntnis des geltenden Rechts, durch höhere Spezialisierung oder durch bessere Beherrschung juristischer Berufstechniken andererseits, auszeichnen sollte. Bundestag¹³ und Bundesregierung¹⁴ haben auf die Definition von Bewertungskriterien ausdrücklich verzichtet und diese der Reformdiskussion überlassen. Den Beobachtungs-

gruppen der einzelnen Universitäten kommt zur Aufhellung des sich in Bewertungsproblemen spiegelnden Zielkonflikts keine besondere Autorität¹⁵ zu.

Diese Unsicherheit spiegelt sich auch in der Zurechnung von Ausbildungserfolgen oder -mißerfolgen zu einzelnen Ausbildungselementen: Ein juristischer Studiengang ist von so hoher Komplexität, daß einzelne Ausbildungselemente nicht isoliert und naturwissenschaftlich-kausal mit bestimmten Ausbildungseffekten in Zusammenhang gebracht werden können. Die Einschätzung einzelner Ausbildungselemente für den Ausbildungserfolg hängt immer auch von Bewertungen und persönlichen Überzeugungen ab, die nicht vollständig rational aufhellbar sind.

Es erscheint kaum angängig, Wert- und Einschätzungskontroversen, soweit sie sich überhaupt in der wissenschaftlichen Literatur spiegeln, in den einzelnen Modellen zur Grundlage alternativer Erklärungs- und Bewertungsmöglichkeiten zu machen¹⁶. Die Beobachtungsgruppen können nur die Aufgabe haben, neben möglichst umfassender Offenlegung empirischer Daten die Einschätzungen und Bewertungen vorzunehmen, die modellimmanent sind, d.h., die Wertskala von Modellkonzeption und Modellrealisation wiederspiegeln. Mit Verdikten, wie sie häufig von dem Loccumer Modell¹⁷ verbundenen Autoren über andersartige Reformversuche geäußert werden, ist weder der Studienreform noch ihrer wissenschaftlichen Untersuchung geholfen¹⁸, zumal die theoretische Ableitung und Beschreibung der vom Loccumer Modell geforderten sozialkritisch-emanzipatorischen Lehr- und Lernabläufe ebensowenig im Detail aufgeklärt ist wie schließlich die stringente Ausformulierung hiervon angeleiteten konkreten beruflichen Handelns.

Die hier nur in wenigen Strichen skizzierte Problematik wird besonders deutlich an einem Schlüsselkriterium des Ausbildungserfolgs, nämlich der Schlußprüfung. Der Vergleich der Examensergebnisse aus einstufiger Schlußprüfung und zweistufiger Assessorenprüfung, wie er in Bayern und Rheinland-Pfalz vorgesehen ist, erlaubt eine eindeutige Festlegung der Qualifikation der Studienabsolventen zum Zeitpunkt der Schlußprüfung und im Hinblick auf die erhobenen Prüfungsanforderungen. Die Frage, ob und inwieweit durch die derzeit üblichen juristischen Prüfungen notwendige Qualifikationen der Kandidaten überprüft werden können¹⁹, kann von den Beobachtungsgruppen nicht entschieden werden. Untersuchungen zu Sozialisations- und Qualifikationsnotwendigkeiten sind erst in Ansätzen durchgeführt worden; ihre Ergebnisse sind unsicher und kontrovers. Ein Instru-

mentarium, den Berufserfolg von Juristen zweifelsfrei festzustellen, steht nicht zur Verfügung, ganz abgesehen davon, daß die Frage, welche Maßstäbe an beruflichen Erfolg zu legen sind, und wie dieser überhaupt erhoben werden soll, bisher unbeantwortet ist. Wer bestreitet, daß die üblichen juristischen Prüfungen juristische Qualifikationen hinreichend belegen, muß auf Qualifikationsmessung überhaupt verzichten, weil dann hierfür kein Instrumentarium verfügbar ist.

5. Modellbeobachtung an der Universität Augsburg

Die Modellbeobachtung der Universität Augsburg sah zunächst ihre Hauptaufgabe darin, durch Informationsaustausch über die Modellrealität in den Theorie- und Praxisintervallen Dysfunktionalitäten aufzudecken und zur Modelloptimierung beizutragen. Ab dem Jahre 1973 wurden deshalb die Studenten nach dem Praktikum bei der Justiz und nach dem Praktikum bei der Verwaltung zu den Einzelheiten ihrer Ausbildung befragt²⁰; parallel dazu liefen Befragungen der Ausbildungsbeamten und der Hochschullehrer, teils durch Fragebögen, teils durch Interviews. Durch Sammlung objektiver Daten, insbesondere über die Rahmenbedingungen des Studiums, das Lehrangebot und die Ausgestaltung der Theorie- und Praxisphasen sowie weiter durch Sammlung möglichst vieler subjektiver Bewertungen und Einschätzungen zur Modellgestaltung, Modelldurchführung und zum Modellerfolg versuchte die juristische Fakultät, Antworten auf die Frage nach Stellenwert und Bedeutung der Theorie-Praxisintegration, des Kurssystems und Kleingruppenkonzepts, der Integration der Grundlagen- und Nachbarwissenschaften, der studienbegleitenden Leistungskontrollen und der Anpassungsfähigkeit des Augsburger Modells an gemachte Erfahrungen zu gewinnen. Ab dem Jahre 1977 fanden Spezialstudium und Schlußprüfung Berücksichtigung. Die Ergebnisse all dieser Beobachtungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen wurden in bislang 5 Zwischenberichten und einem Schlußbericht zusammengefaßt und veröffentlicht.

Hauptaufgabe der Beobachtungen und Untersuchungen sowie sich der daran anschließenden Berichte waren

- a) Vergleich von Modellkonzeption und Modellwirklichkeit,
- b) Sammlung von Einschätzungen und Bewertungen zu einzelnen Ausbildungselementen,
- c) Analyse und Bewertung der Divergenzen zwischen Modellkonzeption und Modellwirklichkeit,
- d) Aufdeckung von Mißständen und Problemfeldern sowie Vorschläge zur besseren Studiengestaltung.

Ergänzung fand dieses Programm in Untersuchungen über den Prognosewert studienbegleitender Leistungskontrollen, über Primär- und Sekundärmotivation bei Studienwahl und Spezialisierung, über den Einfluß der Spezialisierung auf den Ausbildungserfolg sowie über Umfang und Gründe vorzeitigen Studienabbruchs. Lediglich bei Studiendauer und den Ergebnissen der Prüfungen fand ein Vergleich mit der zweistufigen juristischen Ausbildung in Bayern statt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Modellbeobachtung in Augsburg lassen sich ganz kurz wie folgt zusammenfassen: Die Augsburger Studenten haben bei einer nicht wesentlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Bröckelquote und trotz starker Spezialisierung in den Schlußsemestern des Studiums die juristische Ausbildung im Schnitt um 2 Jahre schneller beendet als ihre zweistufig ausgebildeten Kollegen und dabei unter gleichen Prüfungsanforderungen 50 % mehr Prädikatsnoten und eine bisher um 80 % geringere Durchfallquote erreicht.

Vergleiche auf Bundesebene, Erfassung studentischer Sozialisation des Berufserfolgs und Kosten-Nutzen-Analysen waren der Augsburger Beobachtungsgruppe nicht möglich.

III.

Bundeseinheitliche Beobachtung

Zur bundeseinheitlichen Beobachtung und vergleichenden Bewertung haben die Landesjustizminister im Jahre 1977 die Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung in Mannheim geschaffen. In Zusammenarbeit mit den einzelnen Beobachtungsgruppen der einstufig ausbildenden Universitäten und einiger kooperierender zweistufig ausbildender Universitäten wurde im Mai 1978 ein Evaluationskonzept vorgelegt, das folgende Punkte umfaßt:

- a) Aufarbeitung der Vordiskussion
- b) Erfassung der Mängel des bisherigen Ausbildungssystems unter Aufarbeitung von Ergebnissen aus der Berufsfeldforschung,
- c) Erfassung der Zielvorstellung des Bundesgesetzgebers,
- d) Erfassung der Zielvorstellung der einzelnen Modelle zum Zeitpunkt der Modellgründung sowie zum Zeitpunkt der Befragung,
- e) Erfassung der Charakteristika der Ausbildungsgänge zum Zeitpunkt der Modellgründung und zum Zeitpunkt der Erhebung (kapazitäre Elemente, Lehrkörper und Ausbildungskapazität, curricularer Aufbau, Veränderungen in der Modellrealität),

- f) Erfassung der Effekte der Ausbildungsgänge (Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Sozialisierungseffekte, Drop outs, Studiendauer),
- g) Berufserfolg der ein- und zweistufig ausgebildeten Juristen,
- h) Kosten-Nutzen-Analyse,
- i) Beschreibung der Voraussetzung für die Verallgemeinerung der Modelle bzw. einzelner Elemente hieraus.

Die Zentrale Forschungsgruppe steht grundsätzlich vor dem gleichen Problem wie die einzelnen Beobachtungsgruppen an den Universitäten. Die Erhebung formaler Rahmenbedingungen des Studiums wie Studiendauer, Bröckelquote usw. ist bundesweit mit einfachen Mitteln möglich. Die eigentlich interessierenden Fragen liegen jedoch in der Zuordnung einzelner Ausbildungseffekte zu jeweiligen Modelleigenheiten und in der Einschätzung des Ausbildungserfolgs insgesamt auch im Hinblick auf latente oder explizite Sozialisierungseffekte der Ausbildungsgänge. Wenn man jedoch berücksichtigt, welche Schwierigkeiten die hier erforderlichen Bewertungen bereits innerhalb der einzelnen, noch relativ homogen strukturierten, Modelle aufwerfen, und wie kontrovers und polarisiert Reformvorstellungen und Bewertungsmaßstäbe in den verschiedenen einstufigen Ausbildungsgängen sind, wenn man darüber hinaus bedenkt, daß methodische Unausgewogenheiten in dem allseits noch unbefriedigenden Instrumentarium der bundesweiten Modellbeobachtung nicht durch interne Diskussionen ausgeglichen werden können, sondern zumindestens tendenziell bereits abschließende Einschätzungen und Vergleiche vorformen können, kann man abschätzen, mit welcher Zurückhaltung sich die einzelnen Modelle dem bundesweiten Vergleich stellen. Sobald die Tätigkeit einer bundeseinheitlichen Beobachtung über Datensammlung, Dokumentation, sekundär-analytische Aufarbeitung der Diskussion und ähnliche, wenigstens relativ, wertfreie Tätigkeiten hinausgeht, sobald die Zentrale Forschungsgruppe zu einer vergleichenden Bewertung einzelner Ausbildungselemente verschiedener Ausbildungsgänge kommt, werden die Probleme der Kooperation einerseits und der Verifizierung andererseits unüberwindlich werden. Im Grunde zeichnet sich schon heute die Entwicklung ab: Die Landesjustizministerkonferenz, die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten und der Deutsche Richterverein verabschiedeten Beschlüsse, die die Weichen für die künftige Juristenausbildung nach 1981 stellen können, ohne sich hierbei auf abschließende vergleichende Beobachtungen und Bewertungen zu stützen.

IV.

Schlußbetrachtung

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ging in seinem Bericht an den Bundestag davon aus, daß es möglich sein müsse, innerhalb von 10 Jahren reformierte Konzepte der Juristenausbildung so zu erproben und objektiv zu dokumentieren, daß eine eindeutige Entscheidung über die Zukunft der Juristenausbildung möglich sei. Nachdem nun 8 Jahre der 10jährigen Experimentierphase abgelaufen sind, zeigt sich, daß dieser Optimismus nicht gerechtfertigt war. Modellbeobachtung hat innerhalb der einzelnen Modelle erhebliche Bedeutung erlangt, zu deren Optimierung, zur Stützung der Argumentation in internen Auseinandersetzungen, aber auch als Ansatzpunkt für rechtsdidaktische Forschungen²¹. Die Transparenz der Ausbildungsabläufe, die durch örtliche Modellbeobachtung erreicht werden kann, ist zu einer wesentlichen Voraussetzung der Fortentwicklung dieser Modelle geworden.

Einheitliche Beobachtung im ganzen Bundesgebiet wird langfristig durch Dokumentation und Materialsammlung ebenso zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Ausbildungsreform werden, unabhängig von den zeitlichen Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes. Die zentralen Probleme der Qualifikationsforschung, der Berufsfeldforschung und der Sozialisationsforschung können jedoch ebensowenig befriedigend gelöst werden wie die Probleme von Wertungen und wertenden Vergleichen: Hier kann dem Gesetzgeber seine politische Verantwortung nicht abgenommen werden.

2. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache VI/1380, S. 7.
3. Bundestagsdrucksache VI/1380, S. 7.
4. Bundestagsdrucksache VI/2269, S. 2, 8.
5. Im einzelnen handelt es sich um die Universitäten Augsburg, Bayreuth, Bielefeld, Bremen, Hamburg, Hannover, Konstanz und Trier. Die kleinste Beobachtungsgruppe besteht in Bayreuth, wo ein Hochschullehrer und sein Assistent nebenamtlich und punktuell Erhebungen durchführen. Die am stärksten besetzten Beobachtungsgruppen finden sich in Bremen und Hannover: Bremen verfügt über drei wissenschaftliche Mitarbeiter mit voller Arbeitskraft und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und einen Hochschullehrer mit Teilarbeitskraft. In Hannover beschäftigen sich zwei Lehrstühle mit jeweils drei Mitarbeitern mit Modellbeobachtung, nehmen daneben aber noch andere Aufgaben wahr; ein Zentrum für Rechtsdidaktik soll demnächst besetzt werden.
6. Beispielhaft hierfür: Die Ausbildung der deutschen Juristen, hrsg. vom Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung e.V., Tübingen 1960, S. 88 ff. und S. 195 ff.
7. Vgl. dazu Bericht über die Juristenausbildung in den Ländern, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/3604; dort ist allerdings das "Kieler Modell" nicht miteinfaßt.
8. Im einzelnen sind dies: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
9. Vgl. etwa Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung in Bremen, Bremen 1973, C 5.
10. Information über die Evaluation im Studiengang Juristenausbildung Universität Bremen, hekt. Manuskript, o.O., o.J., hrsg. von der Universität Bremen.
11. Das "Hannover Modell" fordert dagegen Prüfungsleistungen in den Praxisphasen, die denen der zweistufigen Ausbildung vergleichbar sind.
12. So Niebler, Die einstufige Juristenausbildung in Bayern, BayVBl. 1975, 153, 154 zum Augsburger Modell.
13. Bundestagsdrucksache VI/2269, S. 5.
14. Bundestagsdrucksache VII/3604, S. 4.
15. So zu Recht in ähnlichem Zusammenhang:
Aufgabenrahmen für die Evaluation der Einphasigen Juristenausbildung in Baden-Württemberg, Modellversuch an der Universität Konstanz, hekt. Manuskript, Konstanz 1977, S. 5.
16. So aber zumindest für das Zurechnungsproblem: Aufgabenrahmen für die Evaluation der Einphasigen Juristenausbildung in Baden-Württemberg, a.a.O., S. 7.
17. Zum Loccumer Modell: Neue Juristenausbildung, Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), Neuwied 1970.
18. So zuletzt Wolfgang Voegeli, Einphasige Juristenausbildung, Frankfurt/New York 1979, S. 205 ff.
19. Eingehend hierzu: Rüdiger Lautmann, Die Kritik am Prüfungswesen, in: Neue Juristenausbildung, a.a.O., S. 137 ff. Hochschuldidaktische Aspekte des Prüfungssystems, Bericht über die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppe Süd, Manuskript Augsburg 1976. Schütz M., Skorwanek H., Thieme W. (Hrsg.): Prüfungen als hochschuldidaktisches Problem, Blickpunkt Hochschuldidaktik 1969, 1.
20. Vgl. dazu Manfred Braun, u. a., Das einphasige Modell der Juristenausbildung, Ergebnisse der ersten Praxisphase, 2. Aufl., Augsburg 1975.
21. Z.B.: Manfred Braun, Rechtsstudium in Blockeinheiten, JZ 1978, S. 557.
H. A. Hesse, Rechtsdidaktik als Wissenschaft, vv. Typoskript, Hannover 1977.
Beobachtungsgruppe Bielefeld, Sozialstruktur und Verhalten der Studienanfänger 1977, vv. Typoskript, Bielefeld 1978. Beobachtungsgruppe Konstanz, Der Repetitor in Tübingen, vv. Typoskript, Konstanz 1977.

Anhang

Professoren an der Juristischen Fakultät

Birk Rolf, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie

Buchner Herbert, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Dütz Wilhelm, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Häberle Peter, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie

Herrmann Joachim, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht

v.Hoyningen-Huene Gerrick, Dr.jur., Professor für Privatrecht

Jakob Wolfgang, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht

Knöpfle Franz, Dr.jur., Diplom-Volkswirt, Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Meessen Karl Matthias, Dr.jur., Professor, Präsident der Universität, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

Schlosser Hans, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte

Schmidt Reiner, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht

Simshäuser Wilhelm, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht

Sonnenberger Hans-Jürgen, Dr.jur., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht

Suhr Dieter, Dr.jur., Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik

Tenckhoff Jörg, Dr.jur., Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Jugendstrafrecht

Württembergischer Thomas, Dr.jur., Professor für Öffentliches Recht

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht und der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht sind z.Zt. vakant.

Sonstige Lehrpersonen an der Juristischen Fakultät

Braun Manfred, Richter beim Landgericht

Motzke Gerd, Oberregierungsrat im Hochschuldienst

Sturm Gerd, Dr.jur., Akademischer Oberrat

Schema des Modells

Ausbildungsabschnitt	Zeitdauer	Schwerpunkt
Grundstudium I	4 Semester	Grundlagengebiete, Zivilrecht, Strafrecht, Nachbargebiete.
Pflichtpraktikum I (Justiz)	9 Monate	Zivil- und Straf- rechtspraxis.
Grundstudium II	2 Semester	Öffentliches Recht, Nachbargebiete.
Pflichtpraktikum II (Verwaltung)	6 Monate	Verwaltungspraxis.
Integrativstudium I	1/2 Semester	Stoffwiederholung, Gesamtschau, Vertiefung.
Zwischenprüfung	2 Monate	
Pflichtpraktikum III (Rechtsanwalt)	3 Monate	rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeit.
Spezialstudium	2 Semester	nach Wahl.
Pflichtpraktikum	3 Monate	nach Wahl.
Integrativstudium II	1/2 Semester	Wiederholung, Gesamtschau, Vertiefung.
Schlußprüfung (2. juristische Staatsprüfung)	5 - 6 Monate	

Studienplan Grundstudium I

	Bürgerliches Recht mit Nebengebieten nebst. Obg.	Strafrecht nebst Übungen	Verfahrensrecht	Öffentliches Recht	Rechtsgeschichte	Wirtschaftswissenschaften	Grundlagen u. Grenzfächer
1. Sem.	Bürgerliches Recht – Grundkurs – 135 *	Strafrecht einschl. Kriminologie – Grundkurs – 60		Einführ. in das Öffentl. Recht 59	Grundzüge der Rechtsgeschichte I, 30		Einführung in die Rechtsphilosophie 22
2. Sem.	Bürgerl. Recht – Grundkurs – (Fortsetzung) einschl. Obg. f. Anf. 72 Immobilienrecht 27	Strafrecht einschl. Kriminologie – Grundkurs – (Forts.) 48	Strafprozessrecht 36 Zivilprozessrecht 45				Rechtssoziologie 20
3. Sem.	Familien- u. Erbrecht 43 Einf. i. d. Handels- und Wirtschaftsrecht 32	Strafrecht einschl. Kriminologie (Forts.) einschl. Übung 36 Strafvollzugsrecht 18	Zivilprozessrecht 36 Einf. i. d. Freiwillige Gerichtsbarkeit an Hand von Beispielen aus d. Grundbuch-, Fam.- u. Erbscheinrecht 16		Rechtsgeschichte II, 30	Wirtschaftswissenschaften 51	Methodenlehre 24 Einf. i. d. Psychologie an Hand von praktischen Fällen 27
4. Sem.	Arbeitsrecht, insb. Arbeitsvertragsrecht, Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht 45 Einführung in das IPR u. Zivilrecht in Europa 18 Bürgerl. Recht einschl. Verfahrens-, Handels- u. Gesellschaftsrecht, Vertiefung m. Übungsarbeiten 36 Übung i. Bürgerl. Recht f. Fortgeschrittene einschl. Übung im Zivilprozessrecht, Handels- u. Wirtschaftsrecht 32	Vertiefungsvorlesung im Strafrecht: Die Vermögensdelikte, 18				Wirtschaftswissenschaften einschließlich Übung, 27	

Den Studenten wird Gelegenheit geboten, während des Grundstudiums ein Seminar, möglichst eines von mehreren nach ihrer Wahl zu besuchen (27).

* Die Zahlenangabe bezieht sich jeweils auf die Gesamtstundenzahl im Semester.

Studienplan Grundstudium II

	Staatsrecht, Staatslehre und Völkerrecht nebst Übung	Verwaltungsrecht, einschl. Verfahren, Verwaltungslehre nebst Übung	Wirtschaftswissenschaft	Grenzfächer	Zivil- und Strafrecht einschl. Verfahren
5. Sem.	Staatslehre, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit, Vertiefung 45 Übung im Öffentlichen Recht (insbes. Staatsrecht) 36	Sicherheitsrecht 27 Polizeirecht 18 Allgem. Verwaltungsrecht 27 Recht der staatl. Ersatzleistungen 9 Der Verwaltungsprozess 18			Vertiefungs- und Wiederholungskurs im Zivil- und Zivilprozessrecht 18 Vertiefungs- und Wiederholungskurs im Straf- und Strafvollzugsrecht 18
6. Sem.	Grundzüge des Völker- und Europarecht 27	Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverwaltung 34 Planungsverwaltung einschl. Baurecht 27 Kommunalrecht 27 Einf. i. d. Steuerrecht, 16 Verwaltungslehre 24 Übung im Öffentl. Recht (insbes. Verwaltungsrecht) für Fortgeschrittene 32	Einführung in die Wirtschaftspolitik 16	Sozialrecht, Sozialhilferecht, Recht des öffentl. Dienstes a) Einf. i. d. Sozialrecht 9 b) Sozialhilferecht, 9 c) Recht d. Öffentlichen Dienstes, 8	Vertiefungs- und Wiederholungskurs im Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht mit schriftlichen Arbeiten 51
7. Sem.	Zusammenschau der Rechtsgebiete und der Nachbarwissenschaften, 48				Wiederholungs- u. Vertiefungskurs a. d. Zivil-, Straf- u. Verf.-Recht m. schriftl. Arbeiten, 64

Den Studenten wird Gelegenheit geboten, während des Grundstudiums ein Seminar, möglichst eines von mehreren nach ihrer Wahl zu besuchen, 27

Studienplan Spezialstudium

Pflichtveranstaltungen	Pflichtwahlveranstaltungen				
	Gruppe 1 – Justiz	Gruppe 2 – Verwaltung	Gruppe 3 – Wirtschaft/Finanzwesen	Gruppe 4 – Arbeits- u. Sozialr.	Gruppe 5 – Internat. und Ausl. Recht
8. Sem. Einführung in die EDV 9 Rechtswissenschaft 27 Recht, Staat u. Gesellschaft in anderen Ländern Europas 9	Angew. Psychologie für den Richter und Staatsanwalt 27 Der Richter im Zivilprozess 36 Kriterien der Urteilsfindung 18	Staats- u. Organisationsr., 36 Verwaltung als Daseinsvorsorge, 16 Grundfragen u. Systematik d. Sozialhilferechts, 8	Steuerlehre u. Steuerrecht 18 Einzelne Steuern 45 Gesellschaftsrecht 27 Wertpapierrecht 18 GOB, Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht 27	Arbeitsrecht, Vertiefung und Ergänzung 54 Sozialrecht, 20 Grundfragen u. Systematik d. Sozialhilferechts, 16	Internat. Privatrecht 18 Einf. in das amerikanische, engl. o. frz. Recht 18 Einf. in die Rechtsvergleichung 9 Völkerrecht 18 Intern. Zivilprozessrecht 18
9. Sem. Vertiefungskurs im Zivilrecht einschl. Verfahren 36 Vertiefungskurs im Öffentlichen Recht 27 Vertiefungskurs im Strafrecht einschl. Verfahren 24	Besondere Probleme des Zivilrechts i. V. m. d. Nachbargebieten 36 Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung 18 Ordnungswidrigkeitenrecht 9 Der Richter in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit 27 Stellung und Aufgaben des Richters u. Staatsanwalts im Strafverfahren 24 Jugendstrafrecht einschl. Verfahren und Vollzug 15 Probleme des Rechtsanwalts im Zivil-, Strafprozess u. i. d. freiw. Gerichtsbarkeit 8	Verwaltungslehre 18 Eingriffsverwaltung 27 Wirtschaftsverwaltungsrecht mit internationalem Bezug 36 Planungsverfahren und Verwaltungsprozeß 16	Kartellrecht 18 Gewerbl. Rechtsschutz einschl. Lizenzrecht 9 Rechtsfragen u. Probleme der Öffentl. Wirtschaftsförderung 18 Intern. Steuerrecht 9 Steuerl. Verfahrensrecht Rechtsfragen u. Probleme d. Unternehmensführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht 16 Leasing 8 Besteuerung der Gesellschaften 16 Bes. Probleme des Bilanzsteuerrechts 16 Klausurenkurs im Steuerrecht 16	Sozialrecht, 54 Arbeitswissenschaft 18 Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens 9 Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht 16 Arbeitsrecht, Vertiefung 24 Sozialrecht, Vertiefung 8	Europäisches Gemeinschaftsrecht 27 Seminar-Übung im Internationalen Privat- und Prozessrecht 18 Intern. Wettbewerbsrecht 18 Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht einschl. der Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 27 Seminar-Übung im Völkerrecht und Europ. Gemeinschaftsrecht 16 Ausgewählte Fragen des Intern. Privatrechts 16 Berühmte Fälle des internationalen und ausländischen Rechts (Ringveranstaltung) 16
10. Sem. Colloquium über aktuelle Rechtsprobleme und Rechtskomplexe, 30 Wiederholungskurs im Zivil- und Öffentlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten, 30					

Zeittafel der einstufigen Juristenausbildung in Augsburg

1. Studienjahr	23.10. – 16. 2. 23. 4. – 20. 7.	1. Fachsemester 2. Fachsemester	} Grundstudium I
2. Studienjahr	23.10. – 16. 2. 23. 4. – 14. 7.	3. Fachsemester 4. Fachsemester	
3. Studienjahr	15. 7. – 14. 4. 23. 4. – 20. 7.	Zivil- und Strafrechtspraxis 5. Fachsemester	Pflichtpraktikum I
4. Studienjahr	23.10. – 16. 2. 15. 3. – 14. 9.	6. Fachsemester Verwaltungspraxis	} Grundstudium II Pflichtpraktikum II
5. Studienjahr	15. 9. – 17.11. 20.11. – 1.12. 8. 1. 1. 2. – 30. 4. 1. 5. – 20. 7.	7. Fachsemester Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung Rechtsanwaltspraxis 8. Fachsemester	} Integrativstudium I Zwischenprüfung Pflichtpraktikum III Spezialstudium
6. Studienjahr	23.10. – 16. 2. 1. 3. – 31. 5. 1. 6. – 20. 7.	9. Fachsemester Praxis nach Wahl 10. Fachsemester	Pflichtwahlpraktikum Integrativstudium II
7. Studienjahr	23.10. – 26.10. und 6.11. – 13.11. 1. 4.	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	} Schlußprüfung

Herausgeber:
Universität Augsburg, Juristische Fakultät
Eichleitnerstraße 30, 8900 Augsburg 22

Schriftleitung
Prof. Dr. Reiner Schmidt,
der Modellbeauftragte des Freistaates Bayern
an der Universität Augsburg
für die einstufige Juristenausbildung

gefördert durch die Stadt Augsburg, Pressestelle

Grafische Gestaltung:
büro ay, Augsburg

Composersatz:
Reinhardt, Friedberg

Druck:
Hofmann-Druck, Augsburg